



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

AUSGABE 2018

Ratgeber

für Menschen
mit Behinderungen



Ratgeber

für Menschen
mit Behinderungen



Hinweis:

Alle in der Broschüre erwähnten Gesetzestexte und darüber hinaus die von BTHG und BGG finden Sie im Internet unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a712-ratgeber-fuer-behinderte-mens.html>

1. Einleitung	9
2. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)	12
3. Behinderung – Was ist das?	19
3.1 Behindert oder schwerbehindert: Was ist der Unterschied?	19
3.2 Feststellung der Behinderung	20
3.3 Der Schwerbehindertenausweis	22
3.4 Nachteilsausgleiche	23
4. Leistungen zur Teilhabe	24
4.1 Rehabilitation und Teilhabe: Welche Hilfen gibt es und wer ist zuständig?	24
4.1.1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für erwerbsfähige und hilfebedürftige Menschen mit Behinderungen	27
4.1.2 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	28
4.2 Wo kann ich welche Leistungen beantragen?	29
5. Früh vorsorgen – früh fördern	
Vorsorge, Früherkennung, Frühförderung, Prävention	31
6. Medizinische Rehabilitation	34
6.1 Stationäre Behandlung	34
6.2 Ambulante Behandlung	35
6.3 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche	36
6.4 Heilmittel	36
6.5 Hilfsmittel	37
6.6 Psychotherapie	37
6.7 Belastungserprobung und Arbeitstherapie	38
6.8 Rehabilitationssport	38
6.9 Weitere Leistungen der medizinischen Rehabilitation	38

6.10	Zuzahlungen	39
6.10.1	Befreiungsmöglichkeiten	41
6.10.2	Besonderheiten bei chronisch Kranken	42
6.10.3	Besonderheiten bei Leistungsbezug von SGB II oder XII	44
6.10.4	Zuzahlungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung	44
6.10.5	Zuzahlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung	45
6.10.6	Zuzahlungen nach dem Sozialen Enschädigungsrecht	46
7.	Förderung in Kindertageseinrichtungen, Schul- und Berufsausbildung, Hochschulbildung	47
7.1	Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen fördern	47
7.2	Die Rolle der Schule	48
7.3	Studierende mit Behinderung	50
7.4	Die Berufsausbildung	54
7.4.1	Die „klassische“ Berufsausbildung	55
7.4.2	Die Berufsbildungswerke	57
7.5	Außerschulische Jugendbildung	58
8.	Beschäftigung und Beruf Eingliederung auf Dauer	59
8.1	Berufliche Neuorientierung	60
8.2	Berufliche Weiterbildung	61
8.3	Berufliche Trainingszentren	62
8.4	Berufsförderungswerke	62
8.5	Werkstätten für behinderte Menschen	63
8.6	Andere Leistungsanbieter	64
8.7	Budget für Arbeit	64
8.8	Integrationsfachdienste	65
8.9	Inklusionsbetriebe	66
8.10	Unterstützte Beschäftigung	67
8.11	Betriebliches Eingliederungsmangement (BEM)	68

9. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	70
9.1 Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	70
9.2 Pflichtarbeitsplätze	71
9.3 Kündigungsschutz	72
9.4 Zusatzurlaub	73
9.5 Mehrarbeit	73
9.6 Schwerbehindertenvertretung	74
9.7 Arbeitsassistenz	74
10. Das persönliche Budget	76
11. Rente für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen	80
11.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	80
11.2 Die Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung	81
11.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen	82
12. Leistungen zur Teilhabe – Die finanzielle Sicherung	83
12.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	83
12.2 Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	85
12.3 Berufliche Erstausbildung	86
12.4 Zusätzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	87
12.5 Sozialversicherung für Menschen mit Behinderungen	87
13. Grundsicherung	88
13.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	88
13.1.1 Die Bedarfsgemeinschaft	89
13.1.2 Höhe der Leistungen	89

13.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.....	90
13.2.1	Anspruch auf Leistungen.....	90
13.2.2	Bewilligungen von Leistungen.....	92
13.2.3	Unterhaltsrückgriff.....	93
13.3	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.....	95
14.	Krankenversicherung.....	96
14.1	Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung.....	96
14.2	Zugang zur privaten Krankenversicherung.....	98
15.	Die Soziale Pflegeversicherung.....	99
15.1	Fünfte Säule der Sozialversicherung.....	99
15.2	Wer ist in der Pflegeversicherung versichert?.....	100
15.3	Wer bezahlt die Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung?.....	102
15.4	Pflegebedürftigkeit.....	104
15.4.1	Pflegegrade.....	105
15.4.2	Feststellung der Pflegebedürftigkeit.....	107
15.5	Leistungen der Pflegeversicherung.....	109
15.5.1	Häusliche Pflege.....	110
15.5.2	Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Unterstützende Maßnahmen, Pflegezeitgesetz und Familienpflegegesetz.....	117
15.5.3	Voll- und teilstationäre Pflege.....	122
15.5.4	Stärkung von Prävention und Rehabilitation in der Pflege.....	125
15.5.5	Soziale Sicherung der Pflegepersonen.....	127
15.5.6	Qualität und Qualitätssicherung.....	132
15.6	Pflegeberatung.....	135
15.7	Assistenzpflegebedarfsgesetz.....	137
15.8	Ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII – Sozialhilfe.....	138
15.9	Pflegeleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung.....	139

16. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.....	141
16.1 Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.....	141
16.2 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	143
16.3 Rund ums Wohnen.....	145
16.3.1 Wohnraumförderung und Vermietung von gefördertem Wohnraum	145
16.3.2 Förderung altersgerechten Bauens und Wohnens.....	146
16.3.3 Barrierefreiheit im Mietrecht	148
16.3.4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG	149
16.3.5 Wohngeld	151
16.3.6 Bausparverträge	153
16.4 Im Alltag und in der Freizeit mobil	153
16.4.1 Barrierefreies Reisen	153
16.4.2 Erleichterungen im Personenverkehr	156
16.4.2.1 Freifahrt im Nahverkehr	156
16.4.2.2 Eisenbahnverkehr Europäisches Recht.....	157
16.4.2.3 Luftverkehr.....	160
16.4.2.4 Busverkehr	162
16.4.2.5 Schiffsverkehr	164
16.4.3 Fahrdienste	166
16.4.4 Teilnahme am Straßenverkehr	167
16.4.5 Infrastrukturabgabe.....	168
16.4.6 Parkerleichterungen	169
16.5 Gerichtliche Verfahren	172
16.6 Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht	173
17. Steuerliche Erleichterungen	175
17.1 Einkommensteuer: Allgemeine außergewöhnliche Belastungen und Behinderten-Pauschbeträge	175
17.2 Kindergeld und Freibeträge für Kinder mit Behinderungen.....	177
17.3 Kfz-Nutzung/Kraftfahrzeugsteuer.....	177
17.4 Fahrten zur Arbeit	178
17.5 Privatfahrten	179

18. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	181
19. Wissenswertes.....	182
19.1 Blindensendungen	183
19.2 Geschäfte des täglichen Lebens	183
19.3 Kriegsopferfürsorge	184
19.4 Neugeborene und Adoptivkinder mit Behinderungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung	187
19.5 Kinderzuschlag.....	188
19.6 Elterngeld und ElterngeldPlus	189
19.7 Sozialhilfe und Mehrbedarf.....	192
19.8 Rundfunkbeitrag	192
19.9 Telefon	200
19.10 Zahnarzt	203
19.11 Freiwillige	203
19.12 Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken	205
20. Wichtige Adressen	206
21. Glossar.....	215
Bürgertelefon.....	223
Impressum	224

1. Einleitung

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Recht auf Teilhabeleistungen. So bestimmt es das Sozialgesetzbuch. Und zwar auf die Teilhabeleistungen, die notwendig sind, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Dazu gehören auch die Hilfen, die Menschen mit Behinderungen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, sichern.

Um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken, erhalten sie besondere Sozialleistungen (Leistungen zur Teilhabe → § 4 ff. SGB IX). Diese Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderungen ist als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht. Sie muss so gut und so umfassend wie möglich sein. Und sie muss dem individuellen Hilfebedarf des Einzelnen, d. h. Mann, Frau oder Kind, Rechnung tragen. Dabei sind auch berechtigte Wünsche und die individuellen Lebenssituationen der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen → § 8 SGB IX.

Dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen wurde durch die Einführung der Leistungsform „Persönliches Budget“, auf die seit dem 1. Januar 2008 ein Rechtsanspruch besteht, in besonderer Weise Rechnung getragen → § 29 SGB IX.

Der mit dem SGB IX eingeleitete Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe wird mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter vollzogen. Das Übereinkommen stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen und setzt damit wichtige Impulse für die weiteren Veränderungsprozesse, mit denen das Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft weiter verfolgt wird.

Dieser Ratgeber will aufzeigen, welche Möglichkeiten und Unterstützung Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft haben. Die persönliche Beratung kann er jedoch nicht ersetzen. Er will vielmehr Menschen mit Behinderungen und alle, die ihnen helfen wollen, auf die Rechte von Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen aufmerksam machen und sie ermutigen, diese Rechte in Anspruch zu nehmen. Denn gesetzliche Vorschriften allein verändern die Wirklichkeit nicht. Gesetzliche Vorgaben bleiben nur Papier, wenn sie nicht genutzt werden.

Hilfreiche Informationen zum Thema Behinderung finden Sie auch im neuen Internetportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



Internet:

www.einfach-teilhaben.de

Ab dem 1. Januar 2018 müssen alle für die Leistungen zur Teilhabe zuständigen Träger (Rehabilitations-träger → § 6 SGB IX) Ansprechstellen benennen, die geeignete barrierefreie Informationen zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und zu Beratungsangeboten für Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und auch für andere Behörden bereitstellen. Aufgrund der Verpflichtung der Ansprechstellen, sich untereinander über Zuständigkeitsgrenzen hinweg zu vernetzen, ist es zukünftig nicht mehr entscheidend, ob Bürgerinnen und Bürger die „richtige“ Behörde ansprechen.

Auch andere wichtige Akteure, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen, wie Jobcenter, Integrationsämter und Pflegekassen müssen entsprechende Ansprechstellen benennen.

Die Einführung eines ergänzenden, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatungsangebotes soll künftig deutlich bessere Beratung und Unterstützung bieten, die

Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen als niedrigschwellige Angebote bundesweit zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 30. Mai 2017 eine Förderrichtlinie zur Durchführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erlassen, auf deren Grundlage seit dem 1. Januar 2018 mehrere hundert Beratungsangebote gefördert werden. Am 1. Dezember 2017 nahm die Fachstelle Teilhabeberatung ihren Betrieb auf und seit dem 2. Januar 2018 steht die Informationsplattform **www.teilhabeberatung.de** allen Interessierten zur Verfügung. Die Fachstelle verfolgt u. a. die Aufgabe, den Schulungsbedarf für die Beratungsstellen festzustellen, Aus- und Weiterbildungen für die Beraterinnen und Berater sowie Qualitätsstandards zu entwickeln und ein Rückmeldemanagement einzurichten.

Grundsätzlich gefördert werden von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige regionale Beratungsangebote, die bestehende Beratungsangebote ergänzen. Die Beratungsmethode des „Peer Counseling“, die Ratsuchende ermächtigt, mehr Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung wahrzunehmen, ist ein besonderes Förderkriterium und wird Menschen mit Behinderungen künftig eine deutlich bessere Beratung und Unterstützung bieten. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen den Ratsuchenden die notwendige Orientierung zur Erkennung von Teilhabemöglichkeiten geben. Die Förderung in Höhe von jährlich 58 Millionen Euro erfolgt aus Bundesmitteln und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

2. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist Ende des Jahres 2016 eine der großen sozialpolitischen Reformen der letzten Legislaturperiode verabschiedet worden, an der fast ein Jahrzehnt lang gearbeitet wurde. Das Gesetz schafft mehr Möglichkeiten und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen.

Das BTHG wurde als Artikelgesetz mit dem Schwerpunkt der Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erarbeitet. Das SGB IX hat künftig die folgende Struktur.

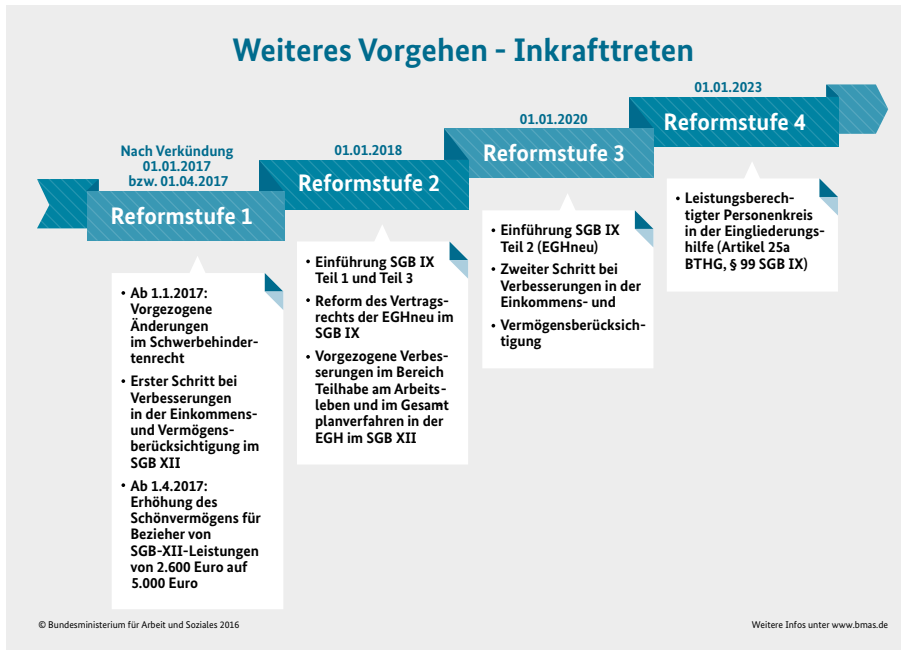
- ▶ Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- ▶ Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt.
- ▶ Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen sind grundsätzlich zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Ausnahmen:

- ▶ Das Inkrafttreten der Änderungen im Schwerbehindertenrecht und der ersten Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe ist am 1. Januar 2017 erfolgt.
- ▶ Die in Teil 2 geregelte Eingliederungshilfe (inklusive der zweiten Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung) tritt aufgrund notwendiger Umstellungsprozesse in der Sozialverwaltung grundsätzlich zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- ▶ Die Regelung für den Leistungszugang in der Eingliederungshilfe tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird bis dahin modellhaft erprobt.

Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes:



Im Rahmen der ersten von vier Reformstufen sind am 1. Januar 2017 folgende Änderungen in Kraft getreten:

Schwerbehindertenrecht – Recht der Schwerbehindertenvertretungen

Die Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben und Dienststellen sind durch folgende Änderungen verbessert worden:

- ▶ Der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson ist von 200 schwerbehinderten Menschen im Betrieb auf 100 abgesenkt worden.
- ▶ Die Schwellenwerte für die Heranziehung der Stellvertreter werden nach oben gestaffelt, so dass dann die Vertrauenspersonen in größeren Betrieben mehr Stellvertreter heranziehen können als die bisher maximal möglichen zwei.
- ▶ Bei der Fortbildung entfällt die bisherige Einschränkung, dass ein Stellvertreter nur bei ständiger Heranziehung, häufiger Vertretung der Vertrauensperson auf längere Zeit oder absehbarem Nachrücken in das Amt einen Anspruch hat.
- ▶ Der Arbeitgeber übernimmt nunmehr auch die Kosten einer Bürokräft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.
- ▶ Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist künftig unwirksam.
- ▶ Es wurde ein Übergangsmandat bei Betriebsübergang für Schwerbehindertenvertretungen in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen, wie es für den Betriebsrat in § 21a Betriebsverfassungsgesetz geregelt ist.
- ▶ Der Inklusionsgedanke wurde im Betriebsverfassungsgesetz stärker verankert (ausdrückliche Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen sowie Aufnahme der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Katalog möglicher Themen für eine Betriebsvereinbarung und bei der Personalplanung).
- ▶ Der Begriff der „Integrationsvereinbarung“ im Neunten Buch Sozialgesetzbuch wurde durch „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.

Werkstätten für behinderte Menschen

Die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen wurden wie folgt verbessert

- ▶ Der Werkstatttrat bestand bisher aus höchstens sieben Mitgliedern. Nunmehr besteht der Werkstatttrat in größeren Einrichtungen
 - bei bis zu 700 Wahlberechtigten wie bisher aus bis zu sieben Mitgliedern,
 - bei 701 bis 1.000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
 - bei 1.001 bis 1.500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern und
 - bei mehr als 1.500 Beschäftigten aus 13 Mitgliedern.
- ▶ Nun wird zwischen einem Mitwirkungs- und einem Mitbestimmungsrecht in besonders wichtigen Angelegenheiten unterschieden. Die Mitbestimmung betrifft:
 - Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, Zeiten für die arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
 - Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Lohngruppen, Zeit, Ort und Art der Auszahlung,
 - den Urlaubsplan für die Werkstattbeschäftigten,
 - die Verpflegung,

- die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Werkstattbeschäftigten,
 - Fort- und Weiterbildung und
 - soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.
- ▶ Neben der oder dem Vorsitzenden des Werkstattrats hat in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung einen Anspruch auf Freistellung.
 - ▶ Die dem Werkstatttrat zur Seite zu stellende Vertrauensperson muss nicht mehr aus dem Fachpersonal der Werkstatt stammen. Sie kann auch von außerhalb kommen.

Der Unterschied zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung zeigt sich im Konfliktfall, wenn die Vermittlungsstelle angerufen wird. Bei der Mitwirkung gibt die Vermittlungsstelle nur ein Votum ab. Es entscheidet aber die Werkstatt abschließend. Bei der Mitbestimmung entscheidet die Vermittlungsstelle abschließend.

- ▶ Der Anspruch der Werkstatträte auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wurde von zehn auf 15 Tage pro Amtszeit erhöht. Für neue Werkstatträte bleibt es wie bisher bei 20 Tagen.
- ▶ Die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Bundes- und auf Landesebene erfolgt über die Kostenätze der Werkstätten.
- ▶ In Werkstätten für behinderte Menschen gibt es Frauenbeauftragte. Diese sollen den weiblichen Werkstattbeschäftigten als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen und sie dabei unterstützen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Die Regelungen für die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertretung entsprechen im Wesentlichen den Regelungen für die Werkstatträte.

- ▶ Der Freibetrag bei der Anrechnung des Arbeitsentgeltes auf die ergänzenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde erhöht, das Arbeitsentgelt aus der Werkstattbeschäftigung wird nun in einem geringeren Umfang auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet als bisher. Die Werkstattbeschäftigten haben dadurch mehr Einkommen zur Verfügung.
- ▶ Das Arbeitsförderungsgeld für Werkstattbeschäftigte wurde zum 1. Januar 2017 von bisher 26 Euro auf 52 Euro im Monat verdoppelt. Das erhöht zusätzlich das Einkommen der Werkstattbeschäftigten.

Schwerbehindertenausweis

- ▶ Im Zusammenhang mit der Benutzung von Behindertenparkplätzen wird klargestellt, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) nicht nur aufgrund von orthopädischen, sondern beispielsweise auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe vorliegen kann.
- ▶ Schwerbehinderte Menschen, deren mobilitätsbezogene Teilhabeeinschränkung nicht im orthopädischen Bereich liegt, erhalten dadurch künftig leichter den ihnen zustehenden Nachteilsausgleich.
- ▶ Im Schwerbehindertenausweis ist künftig das Merkzeichen „TBl“ für „taubblind“ einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

- Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten. Er bereitet insbesondere die Fortentwicklung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze vor, die unter anderem für die Bewertung des Grades der Behinderung maßgeblich sind. In dem Beirat werden künftig zwei sachkundige Personen tätig sein. Diese Sachverständigen werden von den Betroffenenverbänden benannt und haben im Beirat ein Mitberatungsrecht. Damit wird die wichtige Perspektive der Betroffenen und deren Sichtweise auf die Teilhabebeeinträchtigungen besser berücksichtigt.

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2017

Für Bezieher von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege gibt es einen neuen Freibetrag bei Erwerbseinkommen. Dieser beträgt 40 Prozent des unbereinigten Bruttoeinkommens gedeckelt auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit rund 270 Euro monatlich).

Für Bezieher von Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von bis zu 25.000 € zur Sicherstellung einer angemessenen Lebensführung und einer angemessenen Alterssicherung eingeführt. In der Hilfe zur Pflege greift der erhöhte Vermögensfreibetrag nur für Vermögen, das überwiegend aus Erwerbseinkommen angespart wurde.

Außerdem ist der allgemeine Betrag des Schonvermögens in der Sozialhilfe zum 1. April 2017 für kleinere Barbeträge von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht worden.

3. Behinderung – Was ist das?

Von Behinderung spricht man, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit beeinträchtigt sind und diese Beeinträchtigung die Betroffenen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht → § 2 SGB IX. Dabei spielt es keine Rolle, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

3.1 Behindert oder schwerbehindert: Was ist der Unterschied?

Um als Mensch mit Behinderung die wegen der Behinderung notwendige Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass ein bestimmter „Grad der Behinderung“ (→ [Glossar](#)) festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. Das im August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) etwa stärkt die Rechte aller Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Beschäftigung und Beruf, aber auch im alltäglichen Leben. Um einer nachteiligen

Behandlung auf diesen Gebieten wirksam zu begegnen, wurde ein Benachteiligungsverbot für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen eingeführt.

Außerdem steht allen Menschen mit Behinderungen der Weg zu den Rehabilitationsträgern offen, die nach dem SGB IX Teil 1 Teilhabeleistungen erbringen (siehe unten, Abschnitt 4). Für einen Antrag auf Teilhabeleistungen bei einem Rehabilitationsträger (siehe unten, Abschnitt 4.1.) kommt es im Grundsatz also nicht darauf an, ob ein bestimmter Grad der Behinderung festgestellt wurde.

Es gibt jedoch auch spezielle Regelungen, die ausschließlich für schwerbehinderte Personen gelten. Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind, sind schwerbehinderte Menschen nach → § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Hilfen nach dem Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch „Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)“

→ §§ 151 ff. SGB IX erhalten ganz überwiegend schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen mit Behinderungen. So gilt z. B. der besondere Kündigungsschutz → §§ 168 ff. SGB IX für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen (GdB von wenigstens 30), während ein Anspruch auf Zusatzurlaub → § 208 SGB IX und auf unentgeltliche Beförderung → § 228 SGB IX (siehe auch Kapitel 16.4.2) grundsätzlich nur für schwerbehinderte Menschen besteht.

3.2 Feststellung der Behinderung

Wenn ein Antrag auf Teilhabeleistungen bei einem Rehabilitations-träger gestellt wurde (Bsp.: Antrag auf Hilfsmittel, wie z.B. Hörgerät), prüft dieser in einem standardisierten Verfahren, welche behinderungsbedingte Barrieren es gibt und welche Leistungen in Betracht kommen, um Teilhabe-einschränkungen ausgleichen zu können. In diesem Verfahren wird aber in der Regel noch kein Grad der Behinderung festgestellt.

Einige Rechte und Hilfen im Arbeitsleben und Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (z. B. im öffentlichen Personennahverkehr) setzen aber eine Feststellung des Grades der Behinderung voraus → § 152 SGB IX.

Jeder Mensch mit Behinderungen kann hierfür bei der für seinen Wohnsitz zuständigen örtlichen Versorgungsbehörde einen Antrag stellen. Damit werden drei Ziele verfolgt:

- ▶ die Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und der Grad der Behinderung,
- ▶ der Nachweis bestimmter gesundheitlicher Merkmale (**Merkzeichen → Glossar**) zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen,
- ▶ die Ausstellung eines Ausweises zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen.

Den Antrag können auch die Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigte stellen. Eventuell vorhandene ärztliche Unterlagen sollten dem Antrag beigelegt werden.

Ausgedrückt wird der „Grad der Behinderung“ (GdB) in Zehnergraden von 20 bis 100. Grundlage für die Beurteilungen sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (**→ Glossar**), die als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) veröffentlicht werden.

Als Behinderung wird nur die Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung festgestellt, die mindestens einen Grad der Behinderung von 20 bedingt. Wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, ist der Grad der Behinderung durch die Beurteilung der Auswirkungen in ihrer Gesamtheit festzustellen, nicht jedoch durch ein reines Zusammenzählen. Dennoch sind wechselseitige Auswirkungen zu berücksichtigen. Verschlechtert sich das Ausmaß der Behinderung, kann ein neuer Antrag auf Feststellung gestellt werden.



Achtung:

Leistungen zur Teilhabe setzen keine Anerkennung als schwerbehinderter Mensch vom Versorgungsamt voraus!

3.3 Der Schwerbehinderten- ausweis

Der Schwerbehindertenausweis wird von der zuständigen örtlichen Versorgungsbehörde erstmalig in der Regel längstens für fünf Jahre ausgestellt. Er kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, verlängert werden. In den Fällen, in denen keine Änderung in Art und Schwere der Behinderung zu erwarten ist, kann der Ausweis auch unbefristet ausgestellt werden → § 6 **Schwerbehindertenausweisverordnung**.

Zur uneingeschränkten Inanspruchnahme des Rechts auf unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und von Parkerleichterungen im gesamten Bundesgebiet ist insbesondere der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (→ **Glossar**) als Nachweis erforderlich, dass der Mensch mit Behinderungen berechtigt ist, diese Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Als gesundheitliche Merkmale sind auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt:

- G** Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
- aG** Außergewöhnlich gehbehindert
- H** Hilflos
- Bl** Blind
- Gl** Gehörlos
- B** Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
- RF** Rundfunkbeitragsermäßigung und Telefongebührenermäßigung möglich
- TBl** Taubblind



Tipp:

Einzelheiten regelt die „Schwerbehindertenausweisverordnung.“ Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Versorgungsbehörden.

3.4 Nachteilsausgleiche

Es gibt viele Nachteile, die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft insgesamt in Kauf nehmen müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Menschen mit Behinderungen besondere Leistungen und Hilfen, so genannte Nachteilsausgleiche → § 209 SGB IX, in Anspruch nehmen. Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes der Versuch, einige der Nachteile und Mehraufwendungen auszugleichen. Hierzu zählt zum Beispiel die Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson.

Nicht jeder Mensch mit Behinderungen hat ohne Weiteres Anspruch auf alle diese Leistungen. Bei den meisten müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die Mehrzahl der Nachteilsausgleiche erhalten nur schwerbehinderte Menschen.

Zudem räumen viele öffentliche und private Veranstalter Menschen mit Behinderungen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises Ermäßigungen auf die Eintrittspreise ein.

4. Leistungen zur Teilhabe

Menschen mit Behinderungen soll durch diese Leistungen sowohl die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere auch am Arbeitsleben ermöglicht werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten können. Eine umfassende Teilhabe ist dann erreicht, wenn der Mensch mit Behinderung (wieder) vollständig in das Leben der Gemeinschaft eingegliedert ist. Diesen Zustand zu erhalten, gehört selbstverständlich auch zu den Aufgaben der Leistungen zur Teilhabe → §§ 4 ff. SGB IX.

Leistungen zur Teilhabe sind umso erfolgreicher, je früher sie eingeleitet und durchgeführt werden. Sie setzen nicht erst dann ein, wenn eine Behinderung schon vorliegt. Bei Krankheiten und Unfällen beginnen sie möglichst mit der Akutbehandlung, auch im Krankenhaus.

Auch wenn man die Leistungen zur Teilhabe in Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe unterteilt und schwerbehinderte Menschen zusätzlich besondere Hilfen erhalten: Die einzelnen Leistungen zur Teilhabe sind keine streng zu trennenden, schematisch aufeinander folgenden Vorgänge. Rehabilitation und Teilhabe führen dann zum besten Ergebnis, wenn die mit den Menschen mit

Behinderungen jeweils abgestimmten einzelnen Phasen und Bereiche nahtlos ineinander greifen und sich gegenseitig ergänzen.

Rehabilitation und Teilhabe muss als ein einheitlicher Prozess gesehen und durchgeführt werden.

4.1 Rehabilitation und Teilhabe: Welche Hilfen gibt es und wer ist zuständig?

Für die einzelnen Leistungen zur Teilhabe sind jeweils unterschiedliche Träger zuständig (Rehabilitationsträger → § 6 SGB IX), denn das System der sozialen Sicherung in Deutschland ist historisch gewachsen. Aus diesem Grund hat jeder Träger in unserem Sozialleistungssystem – neben seinen sonstigen Aufgaben – seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe.

- ▶ **Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)** erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.
- ▶ **Träger der Krankenversicherung** sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Ersatzkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenkassen.
- ▶ **Die Rentenversicherung** erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), wenn die Erwerbsfähigkeit gefährdet ist oder eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit gebessert bzw. wiederhergestellt werden kann. Darüber hinaus erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Prävention, um die Erwerbsfähigkeit zu sichern und Leistungen zur Nachsorge,

wenn diese erforderlich sind, um den Erfolg der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe zu sichern.

- ▶ **Träger der Rentenversicherung** sind die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die verschiedenen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Alterskasse.
- ▶ **Die Unfallversicherung** ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe verantwortlich. Unfallversicherungsträger sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

- ▶ **Die Träger der Sozialen Entschädigung** übernehmen bei Gesundheitsschäden für ihre Leistungsberechtigten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe.
- ▶ **Träger der Sozialen Entschädigung** sind in der Regel die Landesversorgungsämter, Versorgungsämter sowie die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen.
- ▶ **Die Sozialhilfe** erbringt für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen und sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Leistungen setzen zum Teil die Bedürftigkeit des Menschen mit Behinderung voraus (betrifft mehrheitlich die Leistungen zur sozialen Teilhabe). Die Leistungen anderer Rehabilitationsträger gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Ein Beispiel: Wer krankenversichert ist, bekommt die erforderlichen medizinischen Leistungen von seiner Krankenkasse und nicht vom Sozialamt. Zuständig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Anträge auf Eingliederungshilfe nimmt das Sozialamt der Wohnortgemeinde (örtlicher Träger der Sozialhilfe) entgegen. Es leitet die Anträge – sofern nicht selbst für die Bearbeitung zuständig – an den zuständigen Sozialhilfeträger weiter.
- ▶ **Die Kinder- und Jugendhilfe** erbringt Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung.
- ▶ **Träger der Kinder- und Jugendhilfe** sind die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe.
- ▶ **Die Bundesagentur für Arbeit** ist für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers gegeben ist. Sie ist auch

Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Behinderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. In allen Agenturen für Arbeit kümmern sich speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Reha-Teams um die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter sowie von Behinderung bedrohter Menschen im Arbeitsleben. Bei Bedarf können Sie sich an die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit wenden.



Tipp:

Wenn Sie sich nicht an einen speziellen Träger wenden wollen, können Sie ebenso das Bürger-telefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nutzen. Die einzelnen Telefonnummern finden Sie in → Kapitel – Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

4.1.1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem SGB II erhalten

Die Grundsicherung für Arbeit-suchende umfasst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für erwerbsfähige und hilfebedürftige Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere darauf auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden. Grundsätzlich stehen Menschen mit Behinderungen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Wesentlichen die gleichen Leistungen zur Eingliederung zur Verfügung wie nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III).



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Bestellnummer A 430

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen nach dem SGB II Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen genutzt wird.

Die Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit und der übrigen Rehabilitationsträger im Bereich des SGB II hat zur Folge, dass die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger die damit verbundenen, gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB IX wahrnehmen. Hierzu gehören beispielsweise die Klärung der

Zuständigkeiten und des Rehabilitationsbedarfes. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Leistungsverantwortung und Entscheidungskompetenz der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB II, u. a. auch der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

4.1.2 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) sowie die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger. Dazu haben Agenturen für Arbeit und Kommunen gemeinsame Einrichtungen (gE) zur gemeinsamen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet. Von 104 Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Zuständigkeit wahrgenommen.

Die Agenturen für Arbeit sind u. a. zuständig für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Eingliederungsleistungen, hier insbesondere für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Kommunen sind hingegen zuständig für die Bedarfe zur Sicherung von Unterkunft und Heizung, besondere einmalige Leistungen und kommunale Zusatzleistungen, wie z. B. Schuldner- und Suchtberatungen.

4.2 Wo kann ich welche Leistungen beantragen?

Auf den ersten Blick wirken diese unterschiedlichen Zuständigkeiten etwas verwirrend. Doch so kompliziert ist es nicht. Denn alle Träger sind dazu verpflichtet Ansprechstellen zu benennen, die wiederum untereinander über Zuständigkeitsgrenzen hinweg vernetzt sind.

Sollte der Antrag bei einer Stelle gestellt worden sein, die nicht für die beantragte Leistung zuständig ist, greift ein besonderes Zuständigkeitsklärungsverfahren.

Dieses stellt sicher, dass der Antrag an die richtige Stelle geleitet und die Leistung so schnell wie möglich erbracht wird.

Für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen von verschiedenen Trägern benötigen, ist das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zudem stark vereinfacht worden. Mit dem neuen Teilhabeplanverfahren (Teilhabeplan → § 19 ff. SGB IX) ist ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn die unterschiedlichen Zuständigkeiten bestehen bleiben. Sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder werden unterschiedliche Leistungen beantragt, ist ein gemeinsames und von einer Stelle zu koordinierendes Verfahren der Bedarfsfeststellung künftig für alle Rehabilitationsträger verbindlich vorgeschrieben. Gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen werden die erreichbaren und überprüfbaren Teilhabeziele dokumentiert und entsprechend dem Verlauf der Entwicklung angepasst.

Mit Zustimmung oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind außerdem gemeinsame Fallkonferenzen durchzuführen, in denen der individuelle Unterstützungsbedarf mit den Antragstellenden und ihren Vertrauenspersonen beraten wird. Wenn

die Rehabilitationsträger nicht innerhalb gesetzlich festgelegter Fristen entscheiden, können die Antragsteller zudem die beantragten Leistungen selbst beschaffen und der Behörde, die den Antrag erhalten hat, die Beschaffungskosten in Rechnung stellen.

5. Früh vorsorgen – früh fördern

Vorsorge, Früherkennung, Frühförderung, Prävention

Je früher eine drohende Erkrankung oder Behinderung erkannt wird, desto größer ist häufig die Heilungschance. Dank moderner Medizin und Forschung können heute mit Vorsorge- bzw. Früherkennungsuntersuchungen sowohl bestimmte gesundheitliche Risiken als auch bestimmte Krankheiten frühzeitig erkannt und rechtzeitig angegangen werden. Frühzeitig erbrachte Leistungen zur Prävention erhalten die Gesundheit und Motivation der Beschäftigten.

So sollen durch die Schwangeren- vorsorgeuntersuchungen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit für die Mutter und für das Kind abgewendet und Gesundheits- störungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Ein besonderer Schwerpunkt der Früherkennung und Vorsorge wird auch in die Phase der Säuglings- und Kinder- entwicklung gelegt. Das Früh- erkennungsprogramm für Kinder (sog. U-Untersuchungen) umfasst aktuell insgesamt zehn Unter- suchungen für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr. Eine weitere Vorsorgeuntersuchung wird nach Vollendung des 10. Lebensjahres durchgeführt.

Die Kosten werden von der Krankenkasse getragen. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen eine Gesundheitsstörung des Kindes festgestellt oder droht sie, ist Frühbehandlung und Früh- förderung auch in spezialisierten Einrichtungen mit besonders geschulten Ärzten und Ärztinnen, Therapeuten und Therapeutinnen, Pädagogen und Pädagoginnen möglich. Maßnahmen der Früh- förderung tragen dazu bei, Aktivität und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und an der früh- kindlichen Bildung und Erziehung zu ermöglichen.

Im Erwachsenenalter sind die Vorbeugung und frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Therapieeinleitung weit verbreiteter chronischer Krankheiten, wie zum Beispiel Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) und Krebs, von großer Bedeutung. Daher haben nach den sozialgesetzlichen Regelungen gesetzlich Versicherte Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten. Frauen und Männer ab 35 Jahre können derzeit alle zwei Jahre an einer Gesundheitsuntersuchung („Check-up“) teilnehmen – zur Früherkennung von z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes mellitus sowie gesundheitlicher Risikofaktoren. Auf der Grundlage des Präventionsgesetzes von 2015 wird der „Check-up“ vom zuständigen Gemeinsamen Bundesausschuss bis Mitte 2018 schrittweise weiterentwickelt.

Seit Anfang 2017 können im Rahmen der „Check-up“-Untersuchung bei Bedarf bereits Präventionskurse, z. B. zur Bewegung, Ernährung oder Stressbewältigung, in einer ärztlichen Bescheinigung empfohlen werden. Ferner haben gesetzlich versicherte Frauen und Männer einen Anspruch auf regelmäßige Untersuchungen zur Früherkennung von bestimmten Krebskrankheiten. Es handelt sich hier um die Früherkennung von Brust- und Gebärmutterhalskrebs bei Frauen, von Prostatakrebs bei Männern sowie von Darmkrebs und von Hautkrebs bei Frauen und Männern.

Sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse oder Ihrer Ärztin beziehungsweise Ihrem Arzt über die Angebote für gesetzlich Versicherte zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, Schutzimpfungen, Zahnvorsorge und weitere Gesundheitsangebote, wie zum Beispiel für eine gesunde Ernährung, mehr Bewegung, eine bessere Stressbewältigung und zur Tabakentwöhnung.

Gemäß dem Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz von 2013 berät der Gemeinsame Bundesausschuss derzeit über Konzepte zur Überführung der bisherigen Darmkrebs- und Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung in organisierte Programme mit einem Einladungs- und Informationssystem und umfassender Qualitätskontrolle.

Mit dem am 14. Dezember 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) sind die Ansprüche der Versicherten der Rentenversicherung wesentlich gestärkt worden. Die Träger der Rentenversicherung müssen jetzt als Prävention medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit an Versicherte erbringen, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Darüber hinaus sollen die Träger der Rentenversicherung in trägerübergreifenden Modellprojekten erproben, ob und wie sie ihren

Versicherten ab Vollendung des 45. Lebensjahres eine umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung und darauf aufbauend eine Gefährdungs- und Potenzialanalyse anbieten können, um dadurch spätere Leistungen zur Teilhabe zu vermeiden (sog. Ü-45 Check-up).

6. Medizinische Rehabilitation

Kann durch Vorsorge und Frühförderung das Entstehen einer Behinderung nicht abgewendet werden oder tritt ein plötzliches Ereignis ein, das zu einer Behinderung führen kann (wie zum Beispiel ein Unfall), stehen zur Rehabilitation in der Regel zunächst medizinische Leistungen im Vordergrund.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden erbracht um eine Behinderung, eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit sowie eine Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern bzw. auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Dazu existieren zur medizinischen Rehabilitation spezifische Leistungen, die speziell auf diese Ziele ausgerichtet sind. Wichtiger Bestandteil aller Leistungen ist es dabei, die verbliebenen Leistungsmöglichkeiten zu stärken und gleichzeitig solche Funktionen und Fähigkeiten zu fördern und zu entwickeln, die die ausgefallenen ausgleichen. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere:

6.1 Stationäre Behandlung

Zu einem wesentlichen Teil findet medizinische Rehabilitation im Rahmen der Akutbehandlung im Krankenhaus sowie stationär in Rehabilitationseinrichtungen statt. Im Krankenhaus sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt Leistungen zur Frührehabilitation mit in die Akutbehandlung integriert werden. Die frührehabilitativen Leistungen werden durch Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe erbracht. Die Behandlung in ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtungen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn zur medizinischen Rehabilitation spezielle Maßnahmen im Anschluss an die Akutbehandlung im Krankenhaus erforderlich sind.

Rehabilitationseinrichtungen und Schwerpunktkliniken führen die rehabilitative Behandlung fort und ergänzen die übliche medizinische Therapie durch Übungen, die dem Training der verbliebenen oder der Förderung kompensatorischer Funktionen dienen. Schwerpunktkliniken widmen sich der Behandlung bestimmter Krankheiten oder Krankheitsgruppen, wie zum Beispiel für orthopädische Erkrankungen. Sie sind dafür sachlich und personell besonders ausgerüstet.

Darüber hinaus gibt es in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Einrichtungen für medizinisch-berufliche Rehabilitation. In diesen wird bereits am Krankenbett mit ersten Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben begonnen.

6.2 Ambulante Behandlung

Im Anschluss an die rehabilitative Behandlung in stationären Rehabilitationseinrichtungen ist außerdem eine ambulante rehabilitative Behandlung möglich, wenn noch weiterer medizinischer Rehabilitationsbedarf besteht,

jedoch keine stationäre Behandlung mehr erforderlich ist. Außerdem ist auch teilweise direkt nach einer Behandlung im Krankenhaus eine ambulante rehabilitative Behandlung möglich, wenn der Gesundheitszustand durch frührehabilitative Maßnahmen soweit gebessert wurde, dass keine stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen mehr notwendig ist.

Die Durchführung der ambulanten Behandlung erfolgt vor allem in Tageskliniken, ambulanten Therapieeinrichtungen oder Praxen einzelner Leistungserbringer, wie zum Beispiel Praxen für Physiotherapie oder für Ergotherapie. Diese Maßnahmen werden in der Regel durch einen niedergelassenen Arzt oder eine niedergelassene Ärztin (meist der Hausarzt oder die Hausärztin) verordnet und koordiniert.

6.3 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche

Auch Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Diese Leistungen werden sowohl von der Rentenversicherung als auch von der Krankenversicherung erbracht. Zuständig ist der Reha-Träger, bei dem die Leistung beantragt wird.

Mit dem am 14. Dezember 2016 in Kraft getretenen Flexirentengesetz wurden die Ansprüche der Kinder von Versicherten der Rentenversicherung gestärkt. Sie ist jetzt eine eigenständige Pflichtleistung für Kinder und Jugendliche geworden, bei denen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit vorliegt oder die Gesundheit insbesondere durch chronische Erkrankungen beeinträchtigt ist. Voraussetzung ist, dass durch diese Leistungen die beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dieses Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit hat. Die Leistungen können

stationär und ambulant durchgeführt werden. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Mitaufnahme einer Begleitperson, wenn dies für die Durchführung oder den Erfolg der Leistung zur Kinderrehabilitation notwendig ist. Das gleiche gilt für die Mitnahme von Familienangehörigen, wenn die Mitnahme der Familie in den Rehabilitationsprozess erforderlich ist. Die bisherige Wiederholungsfrist von vier Jahren ist weggefallen. Die stationären Leistungen können nun in der Regel für mindestens vier Wochen erbracht werden. Leistungen zur Nachsorge sind zu erbringen, wenn sie notwendig sind, um den Erfolg der Kinderrehabilitation zu sichern.

6.4 Heilmittel

Zu den Heilmitteln zählen insbesondere Maßnahmen der physikalischen Therapie (z. B. passive oder aktive Bewegung in Luft und Wasser, Massagen, Atem-/Inhalationstherapie, Thermo- und Elektrotherapie), Maßnahmen der Sprach-, Stimm- und Sprechtherapie sowie die

Ergotherapie. Bei vielen funktionellen Störungen sind physiotherapeutische Übungen zur Wiederherstellung von Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit unerlässlich.

Durch logopädische Behandlung sollen Patienten und Patientinnen mit Behinderungen der sprachlichen Kommunikation, des Sprechens oder der Stimme in die Lage versetzt werden, sich mit oder ohne technische Hilfsmittel zu verständigen. Vornehmliche Aufgabe der Ergotherapie ist es, durch komplexe aktivierende und handlungsorientierte Methoden und Verfahren unter Einsatz von funktionellen, spielerischen, handwerklichen und gestalterischen Techniken sowie lebenspraktischen Übungen Funktionen oder Funktionsabläufe zu verbessern.

6.5 Hilfsmittel

Hilfsmittel sollen ausgefallene oder beeinträchtigte Körperfunktionen ersetzen, erleichtern, ergänzen oder ausgleichen. Dazu gehören orthopädische Hilfsmittel wie Körperersatzstücke (Prothesen), Stützapparate (Orthesen) und

Rollstühle. Andere Hilfsmittel sind beispielsweise Seh- und Hörhilfen. Der Leistungsanspruch umfasst auch die Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung und Ausbildung im Gebrauch sowie die zum Schutz der Versicherten erforderlichen Wartungen und Kontrollen.

6.6 Psychotherapie

Psychotherapie als im Rahmen der medizinischen Rehabilitation erbrachte ärztliche und psychologisch-psychotherapeutische Behandlung soll dabei helfen, eine durch eine seelische Erkrankung eingetretene oder drohende Behinderung zu beseitigen oder zu mindern und Lösungsmöglichkeiten für das weitere Leben zu entwickeln. Die psychotherapeutischen Leistungen können entweder während der stationären Behandlung begonnen und ambulant weitergeführt werden oder nach Abschluss der stationären Rehabilitation ambulant erfolgen.

6.7 Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Während es Ziel der Belastungserprobung ist, körperliche, geistige und seelische Leistungsbreite und die Dauerbelastbarkeit zu ermitteln, will die Arbeitstherapie darauf aufbauend Fertigkeiten erhalten oder entwickeln, die für die berufliche Wiedereingliederung wichtig sind. Je nach Erfordernis der individuellen Behinderung kommen die Leistungen allein, in Kombination nebeneinander, nacheinander oder auch wiederholt in Betracht.

6.8 Rehabilitationssport

Eine besondere Rolle spielt bei der medizinischen Rehabilitation der Rehabilitationssport. Sein Zweck ist es, durch Übungen, die auf die Art und Schwere der Behinderung und den gesundheitlichen Allgemeinzustand der Menschen mit Behinderungen abgestimmt sind, das Rehabilitationsziel zu erreichen oder zu sichern. Der Rehabilitationssport muss ärztlich verordnet sein und in Gruppen unter ärztlicher Betreuung stattfinden. Hierzu gehören auch

Übungen, die speziell auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder drohender Behinderung, ausgerichtet sind, um das Selbstbewusstsein zu stärken.

Versehrtenleibesübungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung bewilligt.

6.9 Weitere Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Soweit im Einzelfall weitere Leistungen erforderlich sind, um die Ziele der medizinischen Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern und um Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, wären dies unter anderem die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die Information und Beratung von Partnerinnen und Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen, die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbst-

hilfe- und Beratungsmöglichkeiten, Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz (unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen) und das Training lebenspraktischer Fähigkeiten.



Wichtig:

**Alle in den Kapitel 6.1 bis 6.9 erforderlichen Sachleistungen werden von den Rehabilitationsträgern übernommen. Unter bestimmten Umständen bewilligen sie auch ergänzende Leistungen
→ Kapitel – Leistungen zur Teilhabe: Die finanzielle Sicherung).**

6.10 Zuzahlungen

Für alle Versicherten in der GKV gilt bei Zuzahlungen grundsätzlich eine Belastungsobergrenze in Höhe von zwei Prozent bzw. bei chronisch Kranken (→ [Glossar](#)) von einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Besondere Regelungen gelten für leistungsberechtigte Personen von Arbeitslosengeld II (und deren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen) oder Sozialhilfe.

Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen berücksichtigt, also auch die Zuzahlungen im Krankenhaus oder bei Hilfsmitteln. Wer die persönliche Belastungsgrenze erreicht hat, wird für den Rest des Jahres von der Krankenkasse von den Zuzahlungen freigestellt.

Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen ist die Zuzahlungspflicht auf 42 Tage begrenzt, wenn es sich dabei um eine Anschlussrehabilitation handelt auf nur 14 Tage. Bereits geleistete Krankenhauszuzahlungen werden angerechnet.

Dem Spitzenverband der Krankenkassen wurde die Kompetenz eingeräumt, Indikationen festzulegen, bei denen die auf 28 Tage begrenzte Zuzahlung Anwendung findet, auch wenn es sich nicht um eine Anschlussrehabilitation im eigentlichen Sinne handelt. Die

Indikatoren sind neu festgelegt: Versicherte, die wegen bestimmter Ausnahmeindikationen eine Rehabilitationsmaßnahme durchführen, müssen die Zuzahlung von 10,- Euro nur noch längstens für 28 Kalendertage je Kalenderjahr leisten.

Übersicht über die Zuzahlungen in der GKV:

Leistung	Zuzahlung
Arzneimittel	10 Prozent des Apothekenabgabepreises mindestens 5,- Euro und maximal 10,- Euro (jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels)
Verbandmittel	10 Prozent des Apothekenabgabepreises mindestens 5,- Euro und maximal 10,- Euro (jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels)
Fahrkosten	10 Prozent der Fahrkosten mindestens 5,- Euro und maximal 10,- Euro pro Fahrt (jeweils nicht mehr als die Kosten)
Heilmittel	10 Prozent des Abgabepreises zzgl. 10,- Euro je Verordnung
Hilfsmittel	10 Prozent der Kosten des Hilfsmittels mindestens 5,- Euro und maximal 10,- Euro (jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels)
zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	10 Prozent des insgesamt von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages und maximal 10,- Euro für den gesamten Monatsbedarf
Krankenhausbehandlung	10,- Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage

Leistung	Zuzahlung
Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen	10,- Euro pro Kalendertag
Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	10,- Euro pro Kalendertag
Anschluss-rehabilitation	10,- Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage
Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	10,- Euro pro Kalendertag

6.10.1 Befreiungsmöglichkeiten

Befreiungen von Zuzahlungen sind bei Überschreiten der Belastungsgrenze möglich. Die Belastungsgrenze beträgt zwei Prozent (bei chronisch Kranken ein Prozent) der zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Der Gesetzgeber geht dabei von einem Familienbruttoeinkommen aus. Deshalb kommt es auch darauf an, wie viele Personen dem gemeinsamen Haushalt angehören und von dem Einkommen leben müssen – denn für jeden Familienangehörigen

wird auch ein Freibetrag berücksichtigt. Für Kinder wird ein erhöhter Freibetrag berücksichtigt. Diese Freibeträge werden vom Familienbruttoeinkommen subtrahiert. So macht der zumutbare Zuzahlungsanteil je nach Familiengröße einen anderen Betrag aus.



Info:

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Als Familieneinkommen sind die jährlichen Nettoeinnahmen zum Lebensunterhalt anzusehen, d. h. alle finanziellen Einnahmen des Versicherten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden können. Dazu gehören z. B. auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünfte, also Einnahmen, von denen Pflichtversicherte keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen haben.

Versicherte und ihre berücksichtigungsfähigen Ehegatten/ Lebenspartner/innen und Kinder haben die ihnen im laufenden Kalenderjahr entstehenden Zuzahlungen zu dokumentieren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, Versicherten, die die Belastungsgrenze während eines Kalenderjahres erreicht haben, einen Befreiungsbescheid für den Rest dieses Jahres auszustellen.

Die Belastungsgrenze gilt für sämtliche Zuzahlungen, also z. B. auch für die Zuzahlungen bei Krankenhausbehandlung oder bei stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen.

6.10.2 Besonderheiten bei chronisch Kranken

Der Gesetzgeber ist sich der besonderen Situation von chronisch Kranken bewusst und hat dementsprechend eine Sonderregelung für diesen Personenkreis geschaffen. Für Versicherte, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, gilt eine geringere Belastungsgrenze von nur einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch kranke leistungsberechtigte Personen von Arbeitslosengeld II oder laufenden Leistungen nach dem SGB XII gilt in 2018 eine Belastungsgrenze von 49,92 Euro je Kalenderjahr. Das Gesetz sieht vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien das Nähere zur Definition einer chronischen Krankheit bestimmt. Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung mit Vertretern der Krankenkassen und der Leistungserbringer (Ärzteschaft), in dem die Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen ein Mitberatungsrecht haben.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2004 die Richtlinien zur Definition schwerwiegender chronischer Erkrankungen verabschiedet. Danach gilt eine Krankheit als schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- ▶ Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 3, 4, 5 vor.
- ▶ Es liegt ein Grad der Behinderung nach Schwerbehindertenrecht bzw. ein Grad der Schädigungsfolgen nach dem Versorgungsrecht von mindestens 60 vor oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Unfallversicherungsrecht von mindestens 60 Prozent.
- ▶ Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztlich oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmittel) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Ver-

schlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Die Feststellung, ob eine Versicherte Person an einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne der Richtlinien leidet, trifft die Krankenkasse. Versicherte, die mit ihren Zuzahlungen im laufenden Kalenderjahr diese Belastungsgrenze erreichen, können sich für die weitere Dauer des Jahres von ihrer Krankenkasse von sämtlichen Zuzahlungen befreien lassen. Die Befreiung gilt für die gesamte im gemeinsamen Haushalt lebende Familie. Kinder unter 18 Jahren sind mit Ausnahme der Zuzahlung bei Fahrkosten grundsätzlich von Zuzahlungen befreit.



Info:

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin, erhältlich.

oder im



Internet:

www.bmg.bund.de

6.10.3 Besonderheiten bei Leistungsbezug von SGB II oder XII

Für leistungsberechtigte Personen der Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem SGB II oder der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ist eine im Vergleich zu den übrigen Versicherten günstigere Regelung getroffen worden. Bei diesen Personen wird für die Ermittlung der Belastungs-grenze als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft lediglich die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII berück-sichtigt, § 62 Abs. 2 SGB V.

Im Ergebnis wird im Jahr 2018 bei einem Regelbedarf von 416 Euro monatlich bzw. 4.992 Euro für das gesamte Kalenderjahr eine Belas-tung von 99,84 Euro bzw. bei chronischer Erkrankung von 49,92 Euro je Kalenderjahr als zumutbar angesehen.

6.10.4 Zuzahlungen bei der gesetz-lichen Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenver-sicherung gelten folgende Zuzah-lungsregelungen: Der Rehabili-tand oder die Rehabilitandin hat zu stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine Zuzahlung zu leisten. Die Zuzah-lungen der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung dienen der Kompensation der häuslichen Ersparnis, die der oder dem Versicherten durch die im Zusammenhang mit der Leistung erbrachte Unterkunft und Verpfle-gung zugutekommt. Von der Zuzahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen vollständig oder teilweise abgesehen werden.

Der Befreiungsbescheid der GKV gilt nicht gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuzahlung beträgt 10,- Euro für jeden Tag der stationären Leistungen und muss höchstens für 42 Tage im Kalenderjahr geleistet werden. Bei mehreren „stationären“ Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres sind alle Tage der Zuzahlung an den Rentenversicherungsträger und an die Krankenkassen zu berücksichtigen und anzurechnen.

Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage zu leisten, wenn der unmittelbare Anschluss der stationären Leistung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlussrehabilitation). Bereits im Kalenderjahr geleistete Zuzahlungen für stationäre Krankenhausbehandlungen und Anschlussrehabilitationsmaßnahmen werden angerechnet.

Eine Zuzahlung ist nicht zu leisten, wenn

- ▶ bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war,
- ▶ Übergangsgeld bezogen wird,

- ▶ bei Kinderheilbehandlungen, auch wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auf Antrag kann die oder der Versicherte ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit werden, wenn diese sie oder ihn unzumutbar belasten würde. Hierfür ist eine von den Rentenversicherungsträgern jährlich aktualisierte Zuzahlungstabelle maßgeblich.



Info:

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger.

6.10.5 Zuzahlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Zuzahlungen im oben genannten Sinne fallen grundsätzlich nicht an für Patientinnen und Patienten, die wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine medizinische Heilbehandlung benötigen.

Ist das Ziel der Heilbehandlung mit Arznei- oder Verbandmitteln zu erreichen, für die Festbeträge festgesetzt sind, trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten bis zur Höhe dieser Beträge. Verordnet der Arzt ein teureres Arznei- oder Verbandmittel, sind die Versicherten auf die Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

6.10.6 Zuzahlungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht

Zuzahlungen im oben genannten Sinne fallen grundsätzlich nicht an für Berechtigte, die wegen einer anerkannten Schädigungsfolge eine medizinische Heil- und Krankenbehandlung benötigen.

7. Förderung in Kindertageseinrichtungen, Schul- und Berufsausbildung, Hochschulbildung

Qualifizierte Bildung ist heute nicht nur der Schlüssel für den erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt, sondern sie bestimmt auch in weitem Umfang den sozialen Status: Je besser Bildung und Ausbildung, desto besser die Berufs- und Lebenschancen. Für Menschen mit Behinderungen gilt dies ganz besonders. Genau wie Menschen ohne Behinderungen haben sie deshalb Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung.

7.1 Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege fördern

In den ersten Lebensjahren erwirbt ein Kind die Grundlage für Sprache, Sozialverhalten und den Zugang zur Welt. Gerade für Kinder mit Behinderungen ist es besonders wichtig, die Entwicklungschancen dieser frühen Lebensphase in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter/bei einem Tagesvater bestmöglich zu nutzen. Ab dem ersten Geburtstag hat deshalb jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Kinder mit Behinderungen sollen soweit möglich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten → § 22a Abs. 4 SGB VIII. Je nach Art und Schwere der Behinderung sind hierfür:

- ▶ eine behindertengerechte Ausstattung,
- ▶ zusätzliche Betreuung und
- ▶ sonder- bzw. heilpädagogische Hilfen durch Fachkräfte

erforderlich.

In den letzten Jahren sind verschiedene Formen der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen entstanden. So nehmen viele allgemeine Kindertageseinrichtungen auch Kinder mit Behinderungen auf, während sich spezifische Einrichtungen für Kinder mit

Behinderungen bei Vorliegen der erforderlichen Rahmenbedingungen zunehmend Kindern ohne Behinderungen öffnen. Immer mehr Einrichtungen beziehen die notwendigen Vorkehrungen, die für eine gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen erforderlich sind, von vornherein mit ein, wenn Gebäude neu gebaut oder umgebaut werden. Bei allen Formen des gemeinsamen Lernens kommt es darauf an, den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderungen gleichermaßen gerecht zu werden. Insgesamt haben sich integrative und inklusive Konzepte und Arbeitsformen zu einem strukturellen Bestandteil der Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen entwickelt. Dies ist auch in den Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder für die frühkindliche Bildung verankert. Daneben bleibt es weiterhin wichtig, Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit der Bildung und Erziehung in spezifischen Einrichtungen anzubieten, wenn ihre

Bedarfe auch mit den vorhandenen und zu schaffenden Unterstützungen und Vorkehrungen in Kindertageseinrichtungen nicht eingelöst werden können.

7.2 Die Rolle der Schule

Schulische Bildung in Deutschland fällt in den Aufgabenbereich der Bundesländer. Dementsprechend gibt es kein bundesweit einheitliches System der schulischen Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Die Länder pflegen im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) eine intensive Kooperation in Fragen der Inklusion und der sonderpädagogischen Bildung und Erziehung. Auf der Basis gemeinsamer Beschlüsse und Empfehlungen gestalten sie die inklusive Bildung und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote unterschiedlich aus.

Gemeinsam ist den schulgesetzlichen Regelungen in allen Ländern, dass die allgemeine Schulpflicht für junge Menschen mit (auch

schwersten) Behinderungen gilt und für diese Personengruppe grundsätzlich sowohl der gemeinsame Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen angeboten wird wie auch der Unterricht in Förderschulen/sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen. In jedem Land gibt es für die verschiedenen Arten von Behinderungen auch unterschiedliche Förderschulen.

Wer entscheidet über den Schultyp bzw. Schulart?

Auf welche Schule ihr Kind gehen soll, ist für viele Eltern eine ganz grundlegende Frage. Je größer das schulische Angebot vor Ort, desto komplexer und schwieriger ist der Entscheidungsprozess. Dies gilt gleichermaßen für Eltern von Kindern mit und ohne Behinderungen.

Für Eltern von Kindern mit Behinderungen ist der Ausgangspunkt häufig die Frage, ob ihr Kind gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern zur Schule gehen oder eine Förderschule/sonderpädagogische Bildungseinrichtung besuchen soll.

Die Schulgesetze vieler Länder sehen hier einen Vorrang des gemeinsamen Unterrichts vor einer gesonderten Beschulung vor. Soweit möglich sollen auch junge Menschen mit Behinderungen eine allgemeine Schule besuchen.

Wer für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zuständig ist und welche Stellen maßgeblich die Entscheidung über den zu besuchenden Schultyp bzw. Schulart treffen, ist von Land zu Land unterschiedlich. Die Eltern des Kindes werden selbstverständlich in die Klärungsprozesse einbezogen. Außerdem können sich die Eltern bei der zuständigen Schulverwaltung, den Bildungsberatungsstellen und schulpsychologischen Diensten beraten lassen. In einigen Bundesländern haben Eltern von Kindern mit Behinderungen ein weitgehendes Wahlrecht zwischen den Schulformen.

Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das von Deutschland Anfang 2009 ratifiziert wurde, sieht in Artikel 24 das gemeinsame Lernen als Regelfall vor. Einen individuellen Rechtsanspruch für Kinder mit Behinderungen und deren Eltern enthält das Übereinkommen jedoch ebenfalls nicht. Viele Bundesländer nehmen die Behindertenrechtskonvention jedoch zum Anlass, die Angebote des gemeinsamen Unterrichts deutlich auszuweiten. Zudem ist die Behindertenrechtskonvention bei der Auslegung des bestehenden Schulrechts zu berücksichtigen.



Info:

Das VN-Übereinkommen finden Sie im Gesetzesteil.

Übrigens: Die Entscheidung über den Bildungsort muss nicht endgültig sein. Schule, Elternhaus sowie soziale und therapeutische Dienste können eng zusammenarbeiten und so den Bildungsort zu einem anderen Zeitpunkt neu bestimmen.



Tipp:

Auf www.einfach-teilhaben.de, dem Webportal des BMAS für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen, finden Sie weitere Informationen und Verweise auf die länderspezifische Gestaltung von schulischer Bildung für junge Menschen mit Behinderungen.

7.3 Studierende mit Behinderungen

Niemand darf aufgrund seiner Behinderung oder chronischen Krankheit vom Studium an der Hochschule seiner Wahl ausgeschlossen werden. Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Damit Studierende mit Behinderungen trotz vielfältiger Einschränkungen erfolgreich studieren können, haben Hochschulen und Studentenwerke in barrierefreie Strukturen investiert, spezielle Beratungsangebote entwickelt und ein System von Nachteilsausgleichen eingerichtet.

Entsprechende Regelungen im Hochschulrahmengesetz, nach denen die Hochschulen dafür Sorge tragen müssen, dass Studierende mit Behinderungen im Studium nicht benachteiligt werden, die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können und deren spezifischen Belange in den Prüfungsordnungen berücksichtigt werden, sind mittlerweile weitgehend in Landesrecht umgesetzt. Damit wurde dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik auch auf dem Gebiet der Hochschulbildung Rechnung getragen.

Die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz hat sich mit der am 21. April 2009 einstimmig beschlossenen Empfehlung „Eine Hochschule für alle“ darauf verständigt, (neue) Barrieren zu identifizieren und Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderungen einzuleiten.

Wer an einem Studium interessiert ist, sollte unbedingt frühzeitig einige wichtige Fragen klären, bevor er oder sie das Studium beginnt:

- ▶ Welche Voraussetzungen gelten für die Zulassung zum Studium?
- ▶ Bietet der Studienort ausreichend Mobilität?
- ▶ Welche Möglichkeiten zum Wohnen gibt es?
- ▶ Welche Assistenzen und Hilfsmittel können genutzt werden?
- ▶ Sind Nachteilsausgleiche bei Prüfungen vorgesehen? Wenn ja, welche?
- ▶ Welche Voraussetzungen gelten für ein Auslandsstudium?

Ganz besonders wichtig ist es, frühzeitig zu klären, wie einzelne behinderungsbedingte Mehrbedarfe und ggf. Aufwendungen der Pflege finanziert werden können, da für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Träger zuständig sind.

Zum Ausgleich ausbildungsbezogener Nachteile von Studierenden mit Behinderungen gibt es spezielle BAföG-Regelungen; zudem können Studierende mit Behinderungen sich von Langzeit-Studiengebühren befreien lassen.

Besonderheiten bei Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wie für alle Studierenden steht auch für Studierende mit Behinderungen und chronischer Krankheit ohne genügend Eigenmittel Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts an erster Stelle. Der ausbildungsgeprägte Unterhalt umfasst die üblicherweise anfallenden laufenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten während des

Studiums (§ 11 BAföG). Das BAföG sieht einige Regelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischer Krankheit vor, die die ihnen entstehenden Ausbildungserschwernisse ausgleichen sollen. Studierende mit Behinderungen, die Leistungen des BAföG erhalten, können über die für das jeweilige Studienfach festgelegte Regelstudienzeit hinaus BAföG bekommen, wenn die entstandene Verzögerung auf die Behinderungen zurückzuführen ist. Während der behinderungsbedingten Verlängerung erfolgt die Förderung ausschließlich als Zuschuss. Besondere Modalitäten gibt es für Studierende mit Behinderungen auch im Zusammenhang mit der Ermittlung des Härtefreibetrags bei der Einkommensermittlung der Eltern. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf, der kein Bestandteil des BAföG ist, wird ggf. nach SGB II (nicht ausbildungsgeprägter Mehrbedarf) bzw. als Eingliederungshilfe nach SGB XII (ausbildungsgeprägter Mehrbedarf) beantragt.

Wenn nach Abschluss des Studiums das Darlehen zurückzuzahlen ist, gelten ebenfalls besondere Bestimmungen: Rückzahlungsbeginn (kann ggf. durch Freistellung und Stundung hinausgeschoben werden) und ggf. die Höhe der Raten richten sich grundsätzlich nach dem erzielten Einkommen. Es besteht dabei die Möglichkeit, behinderungsbedingte Mehraufwendungen geltend zu machen und somit die allgemeinen Einkommensfreibeträge zu erhöhen.

Informationen und Beratung erhalten Studieninteressierte und Studierende bei den zuständigen Beratungsstellen der Hochschulen bzw. den örtlichen Studentenwerken.



Tipp:

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes bundesweites Kompetenzzentrum zum Thema Studium mit Beeinträchtigung. Sie berät Studierende, Studieninteressierte sowie Beraterinnen und Berater. Bei ihr ist auch das Handbuch „Studium und Behinderung“ erhältlich.

Zudem gibt es in fast allen Hochschulen und vielen Studentenwerken Beraterinnen und Berater für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Sie beraten zu allen Fragen rund um ein Studium mit Beeinträchtigungen. Die Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.studentenwerke.de/de/beauftragte>

**Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle
Studium und Behinderung
Monbijouplatz 11, 10178 Berlin,
Tel.: 030 / 29 77 27-64**



E-Mail:

**studium-behinderung@
studentenwerke.de**



Internet:

**www.studentenwerke.de/
behinderung**

7.4 Die Berufsausbildung

Die Berufsausbildung im dualen System bietet für die Mehrheit junger Menschen die Grundlage für eine dauerhafte Integration in die Berufs- und Arbeitswelt. Doch schon der Weg dorthin ist für Menschen mit Behinderungen oft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Denn bestimmte Beeinträchtigungen können die Berufswahl stark einschränken.

Der „Beruf fürs Leben“ ist zudem selten geworden - dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklungen zwingen zur ständigen Anpassung, zum lebenslangen Lernen. Daher müssen die ersten Schritte ins Berufsleben wohl überlegt sein. Wichtig für

Menschen mit Behinderungen ist dabei, neben der gegenwärtigen auch die zukünftige individuelle Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen.

Die Berufsberatung

Neben den unerlässlichen eigenen Aktivitäten zur Berufswahl sollte man die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit mit ihren speziellen Angeboten für Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen, die bei ihrer Tätigkeit durch Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen und technische Berater und Beraterinnen unterstützt werden. Fällt die Entscheidung auch nach intensiver Beratung schwer, besteht die Möglichkeit, dass jungen Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Berufsfindung und Arbeits-erprobung gewährt werden.

Zu den Aufgaben der Berufsberaterinnen und Berufsberater gehört die Unterstützung der jungen Menschen und die Hilfe bei der Berufswahl und bei der Suche nach einem entsprechenden Ausbildungsplatz. Ist zum Beispiel

eine Berufsausbildung noch nicht möglich, kann die Berufsberatung berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen empfehlen. Wenn die Behinderung eine betriebliche Ausbildung nicht zulässt, kommt vielleicht ein Ausbildungsplatz in einem Berufsbildungswerk, einem Berufsförderungswerk, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung oder eine Tätigkeit in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei vergleichbaren Leistungsanbietern in Frage.

Auch eine Förderung der Berufsausbildung durch die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter in anerkannten Ausbildungsberufen oder im Rahmen besonderer Regelungen für die Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderungen ist möglich.

7.4.1 Die „klassische“ Berufsausbildung

Berufsausbildung, das heißt in erster Linie das Absolvieren einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem

Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO). Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausbildung auch in einer außerbetrieblichen Einrichtung gefördert werden. Auch in diesem Fall erfolgt die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder nach den besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wurde die betriebliche Ausbildung gestärkt, damit junge Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte junge Menschen verstärkt in den Betrieben ausgebildet werden.

Junge Menschen, die außerbetrieblich ausgebildet werden – z. B. in einem Berufsbildungswerk – sollen einen Teil ihrer Ausbildung auch in einem Betrieb absolvieren (Praxis). Dabei unterstützt das Berufsbildungswerk den Ausbildungsbetrieb. So können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Stärken der behinderten und schwerbehinderten Auszubil-

denden besser beurteilen. Zudem erhöhen sich für diese Auszubildenden damit die Chancen auf eine spätere Übernahme in den Betrieb und eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die „Assistierte Ausbildung“ soll jungen Menschen, die bisher nur außerbetrieblich ausgebildet werden konnten, neue betriebliche Perspektiven eröffnen soll. Die Assistierte Ausbildung beinhaltet die individuelle, kontinuierliche Begleitung junger Menschen von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Gegenstand der Förderung können die Ausbildungsaufnahme (z. B. Bewerbungstraining) sowie Unterstützung während der Ausbildung und der Arbeitsaufnahme sein.

Falls erforderlich, können für Menschen mit Behinderungen Ausbildung und Prüfungen erleichtert werden, z. B. durch die behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungsabschnitten, die Zulassung besonderer Hilfsmittel oder die Einschaltung eines „Dolmetschers“ bei Prüfungen. Für junge Menschen mit Behinderungen, bei denen Art oder

Schwere der Behinderung trotz der genannten Hilfen keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zulassen, gibt es besondere Ausbildungsgänge. Hierzu gehören die so genannten Fachpraktikerausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO.

Förderungsmöglichkeiten für Auszubildende mit Behinderungen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einen Ausbildungsplatz behindertengerecht zu gestalten ist, oft sehr individuell und häufig auch mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Für Auszubildende mit Behinderungen und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gibt es deshalb verschiedene finanzielle Fördermöglichkeiten. Aufgabe der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters ist es, die dafür notwendigen Schritte einzuleiten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten, wenn sie Menschen mit Behinderungen ausbilden.

Dazu gehören zum Beispiel

- Zuschüsse zu den Gebühren, speziell Prüfungsgebühren

- ▶ Zuschüsse und Darlehen für die behindertengerechte Ausstattung des Ausbildungsplatzes
- ▶ Zuschüsse zu den Kosten für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen
- ▶ Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen oder
- ▶ Zuschüsse, um einen überdurchschnittlich hohen Betreuungsaufwand abzudecken.



Tipp:

Aktuelle Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber finden Sie im Internet unter www.talentplus.de.

7.4.2 Die Berufsbildungswerke

Für Jugendliche mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht betrieblich ausgebildet werden können, besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk zu absolvieren.

Das Ziel der Berufsbildungswerke ist die Eingliederung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration. Die Berufsbildungswerke sind auf die speziellen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen eingestellt und gewährleisten durch ihr ganzheitliches Konzept von Ausbildungsstätte, Schule, Internat, Freizeitangebot und fachlicher Betreuung optimale Ausbildungsbedingungen. Unter Berücksichtigung ihrer individuellen Behinderung werden die Jugendlichen in anerkannten Ausbildungsberufen oder in besonderen Ausbildungsgängen ausgebildet. Berufsschule und Abschlussprüfung (in der Regel bei den Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern) sind eingeschlossen. Auszubildendbegleitend werden die Jugendlichen durch Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen und andere Fachkräfte betreut. Dem Beginn der Ausbildung können berufsvorbereitende Maßnahmen vorgeschaltet sein.

Oft ist die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk mit einer Internatsunterbringung verbunden. Daher werden auch Freizeit- und Sportmöglichkeiten angeboten.



Tipp:

Kostenlose CD des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Informationen zum Thema Behinderungen“ informiert über Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen, Bestellnummer C 720

7.5 Außerschulische Jugendbildung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Integrationsprozess Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP). In der außerschulischen Jugendbildung werden vor allem:

- ▶ die Begegnung und das gemeinsame soziale Lernen von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gefördert,

- ▶ in der Jugendarbeit Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geschaffen,
- ▶ die Persönlichkeitsentwicklung zum Beispiel in Selbsthilfegruppen und -verbänden gefördert, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erleichtert und
- ▶ dazu ermutigt, soziale Verantwortung zu übernehmen.

Zentrales Ziel ist es, die Fähigkeiten und Möglichkeiten junger Menschen mit Behinderungen, ihr Leben selbst zu gestalten und Mobilität und Kommunikation weiter zu entwickeln und zu stärken.

8. Beschäftigung und Beruf

Eingliederung auf Dauer

Einen Beruf auszuüben und einen Arbeitsplatz zu haben, ist für alle Menschen eine wesentliche Voraussetzung, um am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderungen zu einer ihrem Leistungsvermögen angemessenen, möglichst dauerhaften Tätigkeit zu befähigen, ist die zentrale Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Eingliederung in das Arbeitsleben macht einen Großteil der gesellschaftlichen Integration insgesamt aus. Um dieses Ziel zu erreichen, stehen eine Vielzahl von Hilfen zur Verfügung. Auch hierbei ist auf die Bedürfnisse erziehender Eltern mit Behinderungen einzugehen.

Leistungen zur Berufsförderung

Berufsförderung bedeutet, alle Hilfen anzubieten, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit eines Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei wird nicht nur die Leistungsfähigkeit berücksichtigt; auch die Neigungen und bisherigen Tätigkeiten spielen eine wichtige Rolle.

Menschen mit Behinderungen, die bereits berufstätig waren, soll nach Möglichkeit der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden, zumindest aber der bisherige Beruf. Ist dies nicht möglich, geht es darum, ihnen zu helfen, einen neuen Beruf zu erlernen. Die Agenturen für Arbeit stehen auch hier mit

Rat und Tat zur Seite. Die Wiedereingliederung in die frühere Berufstätigkeit ist besonders wichtig, weil so die Folgen der Behinderung am besten überwunden werden können. Denn der Mensch mit Behinderungen kann in diesem Fall seine Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang einbringen.

Folgende Leistungen helfen dabei, den bisherigen Beruf und den alten Arbeitsplatz zu sichern:

- ▶ Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- ▶ Hilfen zur Einrichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes,
- ▶ Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung.

8.1 Berufliche Neuorientierung

Kann der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden, ist eine berufliche Neuorientierung notwendig. Die Entscheidung für eine andere berufliche Tätigkeit fällt erfahrungsgemäß nicht leicht. Bestehen jedoch Zweifel an der Wahl, so können verschiedene Berufstätigkeiten und Arbeitsplätze erprobt werden. Vier Kriterien sind für die berufliche Teilhabe ausschlaggebend: die Eignung, also die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, die Neigung und die bisherige Tätigkeit des Menschen mit Behinderungen sowie die Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wenn es erforderlich ist, kann der eigentlichen Bildungsmaßnahme noch ein Vorbereitungslehrgang vorgeschaltet werden. Zum Beispiel zum Erwerb notwendiger Grundkenntnisse. Oder eine blindentechnische oder vergleichbare spezielle Grundausbildung.

Den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit soll die Umschulung ermöglichen. Eine Umschulung kann in einem Betrieb oder bei einem Bildungsträger durchgeführt werden. Wenn es aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben unerlässlich ist, kommt eine Umschulung in einem Berufsförderungswerk oder einer besonderen Rehabilitationseinrichtung in Betracht. Die Umschulung erfolgt in der Regel in anerkannten Ausbildungsberufen (mit Kammerprüfung) und dauert meist rund zwei Jahre. Sie kann aber auch nach den besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

Muss ein neuer Arbeitsplatz gefunden werden, kommt zusätzlich die Übernahme der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung in Betracht. Auch können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Zuschüsse zu den Kosten der Eingliederung und für Arbeitshilfen erhalten.

Zudem können Menschen mit Behinderungen, die auf der Suche nach einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz sind, eine Förderung für die hierdurch entstehenden Kosten erhalten. Dies können zum Beispiel die Kosten für Bewerbungen oder für Reisen zu Vorstellungsgesprächen in angemessener Höhe sein.

8.2 Berufliche Weiterbildung

Ein Bedarf an Bildung und Weiterbildung besteht in der Regel für Menschen mit und ohne Behinderungen ein Leben lang. Weiterbildung stellt eine wichtige Form des lebenslangen Lernens dar. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung kann auch als Anpassungsfortbildung zur Arbeitsplatzsicherung beitragen; zudem bietet sie folgende Vorteile:

- ▶ Sie knüpft an bereits vorhandenes berufliches Wissen an,
- ▶ frischt Kenntnisse auf und schließt Lücken,
- ▶ vermittelt aktuelles Wissen.

Weiterbildungslehrgänge werden von Betrieben, Bildungsträgern, örtlichen Weiterbildungs- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von den Berufsförderungswerken angeboten.

Berufliche Aufstiegsfortbildungen können finanziell unterstützt werden. Die Teilnahme an einer Maßnahme, die auf einen Aufstiegsfortbildungsabschluss vorbereitet, kann auch nach dem AFBG (sogenanntes „Meister-BAföG“) förderfähig sein.



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Soziale Sicherung im Überblick“ informiert u. a. über die Förderung der Beruflichen Weiterbildung in der Arbeitsförderung, Bestellnummer A 721

8.3 Berufliche Trainingszentren

Für Menschen mit psychischen Behinderungen gibt es außerdem Berufliche Trainingszentren. Dies sind Sozialeinrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit psychischen Behinderungen. Hier können realistische berufliche Perspektiven abgeklärt werden, Teilnehmer und Teilnehmerinnen wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert oder auf eine anschließende Umschulung oder Ausbildung vorbereitet werden.

Übrigens: Wenn für die Fortbildung oder Umschulung ein schulischer Abschluss vorausgesetzt wird, den Menschen mit Behinderungen nicht haben, so kann dieser auf Kosten des zuständigen Leistungsträgers nachgeholt werden.

8.4 Berufsförderungswerke

Wenn Erwachsene wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben und sie auch nicht im Betrieb oder einer allgemeinen Weiterbildungseinrichtung umgeschult werden können, dann helfen die Berufsförderungswerke. Dies sind Bildungseinrichtungen mit bundesweitem Einzugsbereich. Sie bieten Fortbildung und Umschulung für Erwachsene mit einer auf die individuellen Belange ausgerichteten Betreuung an.

Berufsförderungswerke vermitteln nicht nur die notwendigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, sondern trainieren auch soziale Verhaltensweisen für das zukünftige Arbeitsleben. Das Ausbildungsangebot umfasst

- ▶ kaufmännisch-verwaltende Berufe
- ▶ gewerblich-technische Berufe sowie
- ▶ Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens.

Für Menschen mit Behinderungen, die während der Umschulung nicht zu Hause wohnen können, ist ein Internat angeschlossen.



Tipp:

Kostenlose CD des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Informationen zum Thema Behinderung“ mit Informationen über die Aufnahmebedingungen, die Standorte und die Bildungsangebote, Bestellnummer C 720

8.5 Werkstätten für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, finden einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen → §§ 219 ff. SGB IX. Zunächst wird überprüft, ob die Einrichtung für die Person mit Behinderungen geeignet ist (Eingangsverfahren). Im Anschluss daran werden im Berufsbildungsbereich berufsfördernde Maßnahmen mit solchen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit angeboten. Soweit wie möglich werden die Menschen mit Behinderungen darauf vorbereitet, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden.



Info:

Weitere Informationen sind erhältlich:

- ▶ bei den Agenturen für Arbeit,
- ▶ bei der entsprechenden Werkstatt oder
- ▶ bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen
Sonnemannstr. 5
60314 Frankfurt
Tel. 069/9433940



Internet:

www.bagwfbm.de

8.6 Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz sind die Beschäftigungsangebote anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen durch die Zulassung anderer Leistungsanbieter und die Einführung des „Budgets für Arbeit“ ergänzt worden.

Andere Leistungsanbieter können Träger sein, die die an Werkstätten für behinderte Menschen gerichteten fachlichen Anforderungen erfüllen. Andere Leistungsanbieter bieten berufliche Bildung und Beschäftigung an, wie sie ansonsten in einer Werkstatt für behinderte Menschen angeboten werden. Die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer Werkstatt für behinderte Menschen hätten.

8.7 Budget für Arbeit

Mit dem Budget für Arbeit wird Menschen mit Behinderungen, die sonst einen Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, ein Weg in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt eröffnet. Arbeitgeber, die einen Menschen mit Behinderungen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einstellen, erhalten einen Lohnkostenzuschuss in Höhe bis zu 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert.

8.8 Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz beraten und unterstützen. Daneben helfen sie, Probleme in bestehenden Arbeitsverhältnissen zu lösen, um den Arbeitsplatz dauerhaft zu erhalten. Zur Zielgruppe der Integrationsfachdienste gehören insbesondere schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, schwerbehinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen und hierbei besonderer Unterstützung bedürfen sowie schwerbehinderte Schulabgänger.

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste sind in den

→ §§ 192 ff. SGB IX geregelt.

Dazu gehören:

- ▶ schwerbehinderte Menschen zu beraten, zu unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln,
- ▶ Arbeitgeber zu informieren, zu beraten und Hilfe zu leisten,
- ▶ Agenturen für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Beratung schwerbehinderter Menschen, bevor diese eine Arbeit aufnehmen, sowie bei der Arbeitsplatzsuche und im Bewerbungsverfahren zu unterstützen,
- ▶ die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,
- ▶ nach der Arbeitsaufnahme den schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten zu begleiten, solange es erforderlich ist,
- ▶ beim Übergang schwerbehinderter Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen und aus der Förder-/ Sonderschule in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu werden.



Internet:

www.integrationsaemter.de
(Rubrik „Kontakte“)

8.9 Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen, die sich von anderen dadurch unterscheiden, dass sie überdurchschnittlich viele besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen, nämlich mindestens 30 Prozent. Die meisten Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, es gibt aber auch unternehmensinterne Betriebe und Abteilungen. Inklusionsbetriebe sollen maximal 50 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Ziel ist die dauerhafte Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Sie sind dort in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt.

Die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe sind schwerbehinderte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte psychisch kranke Menschen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen). Dazu gehören beispielsweise schwerbehinderte Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, die einer besonderen arbeitsbegleitenden Betreuung bedürfen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder schwerbehinderte Schulabgänger, die ohne besondere Unterstützung nicht den Weg ins Berufsleben schaffen sowie langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen. Wegen der besonderen Zusammensetzung der Zielgruppe haben die Inklusionsbetriebe faktisch eine Brückenfunktion zwischen Werkstätten für behinderte Menschen und

Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie sind ein wichtiges Mittel, um den Übergang aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Daraus resultieren auch die besonderen Aufgaben der Inklusionsbetriebe, zu denen neben der Beschäftigung und adäquaten Bezahlung auch arbeitsbegleitende Betreuung, und, soweit erforderlich, auch Maßnahmen der beruflichen Bildung gehören.

Die Finanzierung von Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderem Aufwand erfolgt durch die Integrationsämter aus der Ausgleichsabgabe. Gesetzliche Regelungen hierzu finden sich in den → §§ 215 ff. SGB IX. Ferner können Inklusionsbetriebe wie alle Unternehmen von den Integrationsämtern Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen sowie Eingliederungszuschüsse von den Agenturen für Arbeit und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bekommen.

Informationen zur Förderung geben die Integrationsämter:



Internet:

www.integrationsaemter.de

8.10 Unterstützte Beschäftigung

Menschen, für die behinderungsbedingt eine Ausbildung – auch bei Ausschöpfen aller Hilfen und Nachteilsausgleiche – nicht möglich ist, kann die Unterstützte Beschäftigung zu einem Arbeitsverhältnis führen. Bei der Unterstützten Beschäftigung werden für Menschen mit Behinderungen mit besonderem Unterstützungsbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen neue Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Unternehmen erschlossen. Nach dem Grundsatz „erst platzieren, dann qualifizieren“ werden sie dort so lange eingearbeitet und unterstützt, bis ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann
→ § 55 SGB IX.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung ist für die Dauer von bis zu zwei, maximal drei Jahren möglich. Die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie Maßnahmen zur Entwicklung der Persönlichkeit sind wesentlicher Bestandteil der Qualifizierung. Die Teilnehmenden sind sozialversichert. Zuständig sind die Rehabilitationsträger, meist die Bundesagentur für Arbeit. Gelingt die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ist aber gleichzeitig eine weitergehende Unterstützung erforderlich, wird diese in der Regel durch die Integrationsämter in Form der Berufsbegleitung erbracht.

8.11 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Seit 2004 sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtet, erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (kurz: BEM) anzubieten. Das BEM ist ein Instrument der betrieblichen Prävention. Es dient dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und soll nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ dazu beitragen, den Folgen des demographischen Wandels wirksam zu begegnen. Gleichzeitig sichert das BEM individuelle Chancen auf Teilhabe an Arbeit durch frühzeitige Intervention
→ § 167 Abs. 2 SGB IX.

Ziel ist, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und ggf. zu verbessern und Schwierigkeiten bei der Beschäftigung möglichst nicht entstehen zu lassen, sie jedenfalls frühzeitig zu beheben, damit der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Konkret ist geregelt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht nur bei schwerbehinderten Beschäftigten, sondern in allen Fällen einer länger

als sechs Wochen andauernden oder einer wiederholten Erkrankung des oder der Beschäftigten zur Kontaktaufnahme mit der betrieblichen Interessenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung zur Klärung der Möglichkeiten zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit, zur Vorbeugung vor erneuter Arbeitsunfähigkeit und zur Erhaltung des Arbeitsplatzes verpflichtet ist.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die betriebliche Interessenvertretung einschließlich der Schwerbehindertenvertretung und Werks- oder Betriebsarzt und -ärztin klären dies gemeinsam mit dem Betroffenen.

Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter sollen hinzugezogen werden, wenn Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht kommen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen und Hilfen schnellstmöglich erbracht werden, denn die Zeit ist bei der betrieblichen Wiedereingliederung oft der kritische Faktor.

Je länger jemand von seinem Arbeitsplatz fern bleibt, je länger er oder sie beschäftigungslos medizinisch behandelt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer eher kleineren Beeinträchtigung ein ausgewachsenes Krankheitsbild mit psychischen und physischen Komponenten wird.

Die Einführung des BEM kann durch Prämien oder einen Bonus gefördert werden, wie sie bereits im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der GKV für die betriebliche Gesundheitsförderung vorgesehen sind.



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Schritt für Schritt zurück in den Job“ informiert über betriebliche Eingliederung nach längerer Krankheit, Bestellnummer A 748

9. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Einige der Nachteile für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben versucht das Schwerbehindertenrecht in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch → §§ 151 ff. SGB IX auszugleichen. Dies gilt nur für schwerbehinderte und ihnen gleich gestellte Menschen. Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, die infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können, werden auf ihren Antrag hin durch die Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleich gestellt.

9.1 Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob sie freie Stellen an insbesondere bei der Agentur für Arbeit gemeldete schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen vergeben können → § 164 SGB IX.

Gleichzeitig schreibt das SGB IX vor, dass die Arbeit der Behinderung angepasst wird. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- ▶ Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten können,
- ▶ bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- ▶ Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
- ▶ behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,

- ▶ Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen, unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung,
- ▶ Teilzeitarbeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Mit Teilzeitarbeit lässt sich auch der Wunsch nach einer sozialen Absicherung und der Wunsch nach genügend Zeit für die Kinder und Familie verbinden → § 164 SGB IX.



Tipp:

Aktuelle Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber finden Sie im Internet unter www.talentplus.de.

9.2 Pflichtarbeitsplätze

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, wenigstens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen → § 154 SGB IX.

Die Agentur für Arbeit kann einen schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz anrechnen, wenn seine Eingliederung in das Arbeitsleben besonders schwierig ist. Außerdem werden Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze nicht berücksichtigt, jedoch schwerbehinderte Auszubildende auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet → §§ 157, 159 SGB IX.

Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden, deren Höhe wie folgt gestaffelt ist:

Erfüllungsquote	Höhe der Ausgleichsabgabe pro Monat
3 bis unter 5 Prozent	125 Euro
2 bis unter 3 Prozent	220 Euro
0 bis unter 2 Prozent	320 Euro

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit weniger als 40 bzw. als 60 Arbeitsplätzen gibt es Sonderregelungen.

Die Ausgleichsabgabe soll die Arbeitgeber zur vermehrten Einstellung von Menschen mit Behinderungen veranlassen, zumindest aber ungerechtfertigte Kostenvorteile der Unternehmen abschöpfen. Aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe werden die Leistungen der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen gefördert → §§ 154, 160, 238 SGB IX.

9.3 Kündigungsschutz

Das SGB IX sieht für schwerbehinderte Menschen vielfältige Eingliederungshilfen vor:

Die Agenturen für Arbeit fördern die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch Geldleistungen an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen → § 187 SGB IX.

Schwerbehinderte Menschen sind besonders gegen Kündigung geschützt. Jeder kündigungsbedingten Auflösung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses muss vorher das Integrationsamt zustimmen → § 168 SGB IX.

Das Integrationsamt stimmt der Kündigung in der Regel zu, wenn dem schwerbehinderten Menschen ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

Die Kündigungsfrist des Arbeitgebers beträgt mindestens vier Wochen → § 169 SGB IX.

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist unwirksam → § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

9.4 Zusatzurlaub

Außerdem steht schwerbehinderten Menschen ein zusätzlicher bezahlter Urlaub von einer Arbeitswoche zu (gilt nicht für Gleichgestellte). Also sechs Tage bei einer Sechstageswoche, fünf Tage bei einer Fünftageswoche → § 208 SGB IX.

Es ist nicht erforderlich, dass der schwerbehinderte Mensch konkret ein individuelles Bedürfnis nach zusätzlichem Urlaub nachweist.

Entsteht die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Laufe eines Kalenderjahres oder fällt sie weg, so entsteht auch der Zusatzurlaub entsprechend anteilig in Bezug zum Kalenderjahr → § 208 Abs. 2 SGB IX.

Während des Zusatzurlaubs wird das geschuldete Arbeitsentgelt ungemindert weitergezahlt.

Der Zusatzurlaub erlischt grundsätzlich nach Ablauf des Urlaubsjahres.

9.5 Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt → § 207 SGB IX. Mehrarbeit ist dabei regelmäßig diejenige tägliche Arbeit, die über den Zeitraum der konkret festgelegten Arbeitszeit oder jedenfalls über den Zeitraum eines Achtstundentages hinausgeht („Überstunden“).

Wenn der schwerbehinderte Mensch sich entgegen der Anordnung von Mehrarbeit durch seinen Arbeitgeber weigert, diese Mehrarbeit zu leisten, stellt dies keine Arbeitsverweigerung dar, sondern ist das legitime Recht des schwerbehinderten Menschen.

Der schwerbehinderte Mensch sollte einen Wunsch, von der Pflicht zur Mehrarbeit befreit zu werden, möglichst frühzeitig und klar kundtun. Der schwerbehinderte Mensch darf der Arbeit nicht ohne Freistellungsverlangen einfach fernbleiben.

9.6 Schwerbehindertenvertretung

Die besonderen Interessen schwerbehinderter Menschen in Betrieben und Verwaltungen werden vom Betriebs- oder Personalrat gewahrt. Werden ständig wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt, so ist zusätzlich noch eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen → §§ 177 ff. SGB IX.

Die Schwerbehindertenvertretung hat vor allem die Einhaltung aller zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorschriften zu überwachen und den schwerbehinderten Menschen beratend und helfend zur Seite zu stehen → § 178 SGB IX.

9.7 Arbeitsassistentz

Eine weitere wichtige Hilfe ist die Arbeitsassistentz (→ **Glossar**) für schwerbehinderte Menschen → § 49 Abs. 8 Nr. 3 § 185 Abs. 5 SGB IX. Arbeitsassistentz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung schwerbehinderter Menschen bei der Arbeitsausführung. Arbeitsassistentz ist notwendig, wenn der schwerbehinderte Mensch erst hierdurch eine den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende, vertraglich geschuldete Arbeitsleistung wettbewerbsfähig erbringen kann. Beispiele für Arbeitsassistentz sind die persönliche Assistentz für schwer körperbehinderte Menschen, die Vorlesekraft für blinde und stark sehbehinderte Menschen oder Gebärdendolmetscher für gehörlose Menschen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Arbeitsassistentz organisiert werden kann. So kann der schwerbehinderte Mensch ein persönliches Budget erhalten und selbst eine Assistentzkraft einstellen und entlohnen. Er oder sie tritt dann selbst als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin auf (Arbeitgebermodell). Genauso kann er oder sie aber auch einen Dienstleister beauftragen, der Assistentzkräfte beschäftigt und diese zur Verfügung stellt (Dienstleistungsmodell).

Daneben gibt es ein spezielles Angebot für hörbehinderte Menschen, die auf eine visuelle Kommunikationsform angewiesen sind. Bei dem so genannten Teledesign wird von qualifizierten Gebärdendolmetschern und Gebärdendolmetscherinnen die Leistung Tele-Dolmetschdienst via Konferenzschaltung und Bildtelefon angeboten. Zudem ist es auch möglich, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin des schwerbehinderten Menschen die Assistentzkraft bereitstellt.

Die Kosten einer Arbeitsassistentz werden grundsätzlich von den Rehabilitationsträgern getragen, wenn sie dazu dienen, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Dienen sie dazu, einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten, werden sie von den Integrationsämtern getragen. Die Leistungen werden grundsätzlich von den Integrationsämtern ausgeführt, auch in den Fällen, in denen die Rehabilitationsträger zuständige Kostenträger sind. Auskunft über die Möglichkeit, Arbeitsassistentz in Anspruch zu nehmen, geben die Integrationsämter.

10. Das persönliche Budget

Auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets nach § 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht seit dem 1. Januar 2008 ein Rechtsanspruch. Dadurch können Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe eine Geldleistung wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden Menschen mit Behinderungen zu Budgetnehmern und Budgetnehmerinnen, die den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer und Käuferinnen, Kunden und Kundinnen oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Als Experten und Expertinnen in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Das Persönliche Budget löst das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfängerinnen und Leistungserbringer auf. Es ist aber keine neue Leistungsart, sondern lediglich eine alternative Leistungsform. Nur wer auch Sachleistungen erhält oder auf Grund seiner Bedarfssituation erhalten würde, kann diese grundsätzlich durch Geldleistungen ersetzen lassen.

Leistungen und Leistungsträger

Persönliche Budgets können grundsätzlich für alle Leistungen zur Teilhabe statt Dienst- und Sachleistungen bewilligt werden. Auch Einmalzahlungen sind grundsätzlich möglich. Unterschieden wird zwischen dem einfachen persönlichen Budget, bei dem nur ein Leistungsträger zuständig ist und dem sogenannten trägerübergreifenden Persönlichen Budget, bei dem mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen.

Folgende Leistungsträger können bei einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- ▶ Krankenkassenträger,
- ▶ Pflegekassenträger,
- ▶ Rentenversicherungsträger,
- ▶ Unfallversicherungsträger,
- ▶ Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- ▶ Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge,
- ▶ Jugendhilfeträger,
- ▶ Sozialhilfeträger,
- ▶ Integrationsamt sowie
- ▶ Bundesagentur für Arbeit.

Antragstellung

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets ist zunächst der Antrag. Die Antragstellung ist immer freiwillig. Anträge auf Persönliche Budgets können bei den oben aufgelisteten Leistungsträgern gestellt werden.

Den Antrag kann jeder Mensch mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen – egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Personen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht allein verwalten können, kommt ein Persönliches Budget infrage. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre Kinder mit Behinderung Persönliche Budgets beantragen, für etwaige Hilfestellungen entweder beim Sozialamt (bei Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung) oder beim Jugendamt (bei Kindern mit einer seelischen Behinderung). Auch Mütter und Väter mit Behinderungen können zur Assistenz bzw. zur Unterstützung ihrer Elternschaft das Persönliche Budget in Anspruch nehmen.

Höhe des Persönlichen Budgets

Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines Menschen mit Behinderungen decken. Bei Untersuchungen lag das kleinste Budget unter 40 Euro und das höchste bei fast 13.000 Euro. Die Mehrheit der bewilligten Budgetsummen lag zwischen 200 Euro und 800 Euro im Monat. Mehr als bisher sollte aber grundsätzlich niemand erwarten: Das Persönliche Budget soll die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Möglicherweise notwendige Aufwendungen für Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Handhabung der bewilligten Budgetmittel, sind bei Bedarf zu berücksichtigen und zu finanzieren.

Unterstützung bei der Beantragung und Verwaltung des Budgets

Die Ansprechstellen der Rehabilitationsträger haben den gesetzlichen Auftrag, Informationsangebote über die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget zu vermitteln. Daneben tritt das allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebot der Rehabilitationsträger.

Auch haben sich verschiedene Initiativen gebildet, die selbst beraten oder Beratungsstellen in der Region vermitteln. Ferner gibt es die Beratungsstellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, die nach dem Modell des Peer-Counseling beraten. Daneben bietet auch das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Rufnummer 030/221 911 006 qualifizierte Erstberatung an.

Nachweis für die Verwendung Persönlicher Budgets

Aufgabe des Persönlichen Budgets ist es, die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch gezielten Einsatz von Geldmitteln oder gegebenenfalls Gutscheinen zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, schließen Leistungsträger und Budgetnehmer oder Budgetnehmerin eine Zielvereinbarung ab, in der u. a. festgelegt wird, ob und wie der Einsatz der Mittel nachgewiesen werden soll. Dabei soll sich der Nachweis auf die Leistung beziehen, nicht auf den Preis. Ausreichend ist eine Ergebnisqualitätskontrolle. Die Ausgestaltung der Nachweise sollte in einer einfachen und unbürokratischen Form („so wenig wie möglich, so viel wie nötig“) abhängig von der Art der Leistung und dem Bedarf stattfinden. Auf diese Weise soll auch die Bereitschaft des Budgetnehmers oder der Budgetnehmerin zu Eigenverantwortung und Selbstbestimmung gestärkt werden.



Tipp:

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales können Sie kostenlose Broschüren, die DVD und Flyer zum Persönlichen Budget bestellen.



Weitere Informationen im Internet:

www.budget.bmas.de

www.einfach-teilhaben.de

www.bar-frankfurt.de

www.forsea.de

www.isl-ev.de

11. Rente für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen

Rehabilitation geht vor Rente: Im Klartext bedeutet das, dass eine Rente erst gezahlt werden soll, wenn abgeklärt ist, dass sich auch durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsfähigkeit nicht wieder herstellen lässt.

11.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Grundsätzlich wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Dauer von längstens drei Jahren befristet. Eine Wiederholung ist möglich. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Bewilligung allein

medizinisch bedingt ist, können auch unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die auch ein Anspruch aufgrund der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden immer befristet geleistet.

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente wird nach den gleichen Regeln errechnet wie die Altersrente. Grundlage für die Berechnung sind die während des Berufslebens gezahlten Beiträge. Ein Ausgleich der durch die eingetretene Erwerbsminderung fehlenden Beitragsjahre wird durch die sogenannte Zurechnungszeit vorgenommen.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Vollrente, da davon auszugehen ist, dass noch ein Teil des Lebensunterhalts dazuver-

dient werden kann. Für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit muss in der Regel die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt sein und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Pflichtbeitragsjahre vorliegen.

Bezieher und Bezieherinnen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind im Übrigen grundsätzlich förderfähig im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente).



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Erwerbsminderungsrente“, Bestellnummer A 261

11.2 Die Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung

Anders ist es bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie zahlt eine Unfallrente an die Versicherten, die durch einen Arbeits- oder Wegeunfall oder eine Berufskrankheit einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Voraussetzung: Die Erwerbsfähigkeit ist um mindestens 20% gemindert und besteht über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus.

Die Unfallrente wird danach berechnet, wie stark die Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Es kann also eine Voll- oder eine Teilrente geben. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, das im Jahr vor dem Unfall erzielt wurde. Die Unfallrente muss man nicht beantragen.

Der Unfallversicherungsträger muss von sich aus prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn hier vom Arbeitsunfall die Rede ist, dann sind damit selbstverständlich auch die Unfälle von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen oder durch geeignete Tagespflegepersonen betreut werden, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden in Schulen und Hochschulen eingeschlossen, für die ebenfalls ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Da diese Personen üblicherweise kein Arbeitseinkommen erzielen, wird ihre Unfallrente nach einem fiktiven Einkommen berechnet.



Tipp:

Kostenlose Broschüren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“, Bestellnummer A 329; „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert in der Schule“, Bestellnummer A 402; „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen“, Bestellnummer A 401

11.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können eine vorgezogene Altersrente beantragen, wenn sie 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen. Die Altersgrenze bei dieser Altersrente für einen abschlagsfreien Rentenzugang ist bei vor 1952 Geborenen das vollendete 63. Lebensjahr. Wer bereit ist, eine geminderte Rente in Kauf zu nehmen, kann ab dem vollendeten 60. Lebensjahr Rente erhalten. Die Rente wird dabei um 0,3 Prozent für jeden Monat gemindert, den man vorzeitig in Anspruch nimmt.

Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang wird ab Geburtsjahrgang 1952 stufenweise vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr und für die frühestmögliche Inanspruchnahme mit Abschlägen stufenweise vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben (Rentenminderung von 0,3 Prozent der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme).



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Ratgeber zur Rente“, Bestellnummer A 815

12. Leistungen zur Teilhabe

Die finanzielle Sicherung

Durch die Rehabilitation sollen Menschen mit Behinderungen möglichst keine finanziellen Nachteile oder besondere Belastungen entstehen. Deshalb übernimmt jeder Rehabilitationsträger die Kosten sämtlicher Sachleistungen – aber nur für jene Bereiche, für die er zuständig ist (vgl. Kapitel 4.1 Rehabilitation und Teilhabe: Welche Hilfen gibt es und wer ist zuständig?). Darüber hinaus trägt er in der Regel auch die Kosten für die so genannten ergänzenden Leistungen. Entfällt während der Rehabilitation das Arbeits-einkommen, werden – neben Sachleistungen zur Rehabilitation – in der Regel finanzielle Leistungen gezahlt, die den eigenen und den Unterhalt der Familie sichern sollen.

12.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zahlen die Rehabilitationsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld. Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 Prozent des berechneten Nettoentgelts nicht übersteigen. Vom Krankengeld werden vor Auszahlung noch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abgezogen.

Die Rentenversicherung zahlt während der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ein Übergangsgeld. Es beträgt in der Regel 68 Prozent des letzten

Nettoverdienstes. Menschen mit Behinderungen mit einem unterhaltsberechtigten Kind und Menschen mit Behinderungen, deren Ehegatte oder Ehegattin, oder deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin nicht erwerbstätig sein können, da sie den Menschen mit Behinderungen pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten als Übergangsgeld 75 Prozent des Nettoentgelts. Gleiches gilt für Leistungsempfänger, die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 SGB I) in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Das Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt grundsätzlich 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens vor dem Unfall, es darf das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Beschäftigte beziehen während einer stufenweisen Wiedereingliederung Krankengeld oder Übergangsgeld. Sie gelten auch in dieser Zeit als arbeitsunfähig.

Die GKV zahlt während der stufenweisen Wiedereingliederung Krankengeld in voller Höhe. Es gelten dieselben Voraussetzungen, die auch für Zahlung von Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit gelten.

Die Gesetzliche Rentenversicherung zahlt bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung Übergangsgeld weiter, wenn

- ▶ die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Gesetzlichen Rentenversicherung beginnt und

- ▶ die Notwendigkeit der stufenweisen Wiedereingliederung bis zum Ende einer von der gesetzlichen Rentenversicherung finanzierten Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Rehabilitationseinrichtung festgestellt und die Wiedereingliederung auch bis dahin von dieser eingeleitet wurde.

Wird von der Rehabilitationseinrichtung eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung nicht eingeleitet, kann die zuständige Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung beim zuständigen Träger der Rentenversicherung anregen. Voraussetzung hierfür ist, dass die veränderten individuellen Verhältnisse nach der Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung für die Einleitung der stufenweisen Wiedereingliederung sprechen und diese innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beginnen kann.



Tipp:

Kostenlose CD des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Medizinisch-berufliche Rehabilitation“, Bestellnummer C 720

12.2 Leistungen zur beruflichen Rehabilitation

Bei Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zahlen die dafür zuständigen Träger ein Übergangsgeld, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es beträgt 75 Prozent des zuletzt erzielten Nettoverdienstes, wenn zum Haushalt ein unterhaltsberechtigtes Kind gehört oder wenn der Mensch mit Behinderungen oder sein Ehegatte oder seine Ehegattin bzw. sein Lebenspartner oder seine Lebenspartnerin pflegebedürftig ist und der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin deshalb nicht berufstätig sein kann und keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Gleiches gilt für Leistungsempfänger, die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 SGB I) in ihren Haushalt aufgenommen haben. Alle anderen Rehabilitanden erhalten als Übergangsgeld 68 Prozent ihres letzten Nettoarbeitsentgelts.

Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf eine dieser Leistungen haben, weil sie z. B. nicht lange genug Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, können während ihrer Rehabilitation zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Bedarf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Behinderungen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach → § 49 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Ausbildung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erbracht werden, zusätzlich zum Regelbedarf einen Mehrbedarf von 35 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

12.3 Berufliche Erstausbildung

Bei beruflicher Erstausbildung im Rahmen der Rehabilitation erhalten Menschen mit Behinderungen, die kein Übergangsgeld beanspruchen können, in der Regel von der Agentur für Arbeit ein Ausbildungsgeld. Für das Ausbildungsgeld finden grundsätzlich die Vorschriften für die Berufsausbildungsbeihilfe Anwendung. Neben diesen gibt es aber auch besondere Regelungen, die nur für das Ausbildungsgeld gelten. Diese betreffen insbesondere die Festsetzung des Bedarfs des Ausbildungsgeldes und die Anrechnung von Einkommen.

12.4 Zusätzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zusätzlich zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Rehabilitationsträger bei Bedarf die nachfolgenden Aufwendungen:

- ▶ notwendige Fahrkosten,
- ▶ Reisekosten für Familienheimfahrten,
- ▶ Haushaltshilfe,
- ▶ Kosten für eine notwendige Begleitperson.

Dies ist keine vollständige Auflistung; auch kann der Leistungsumfang bei den einzelnen Rehabilitationsträgern entsprechend der jeweiligen Zielsetzung unterschiedlich sein. Generell muss im Einzelfall entschieden werden, welche Leistungen zur Erreichung des Rehabilitationsziels erforderlich sind. Über die jeweils geltenden Voraussetzungen informieren die Rehabilitationsträger.

12.5 Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen

Während der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der Regel Versicherungsschutz in allen Zweigen der Sozialversicherung. Schwerbehinderte Menschen, die vor ihrer Behinderung nicht gesetzlich versichert waren, können innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig der GKV beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin oder ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre gesetzlich krankenversichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten, Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden, sind in der Renten- und Krankenversicherung pflichtversichert.

13. Grundsicherung

13.1 Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem SGB II

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten Personen,

- ▶ die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ▶ die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und
- ▶ ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Grundsicherung für Arbeit-suchende ist eine staatliche, steuerfinanzierte, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung, d. h. vorhandenes Einkommen und Vermögen wird unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge angerechnet.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeit-suchende hat, wer erwerbsfähig ist und seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft

lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen decken kann. Angehörige, die mit einer oder einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst nicht erwerbsfähig sind, können ebenfalls Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten. Diese Leistung wird Sozialgeld genannt. Dieser Personenkreis kann auch Dienst- und Sachleistungen erhalten, wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert wird oder Hemmnisse bei der Arbeitssuche beseitigt oder vermieden werden.



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Bestellnummer A 430

13.1.1 Die Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die im Haushalt lebenden Eltern, unverheiratete Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner und Ehepartnerinnen, nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und eine Person, die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

13.1.2 Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) orientiert sich grundsätzlich an dem Niveau der Sozialhilfe und sichert das soziokulturelle Existenzminimum ab. Für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung → § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

Der Regelbedarf beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner oder Partnerin minderjährig ist, 416 Euro monatlich. Für alle anderen Personengruppen gelten andere, gestaffelte Leistungsbeträge. Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Philosophie des „Förderns und Forderns“ stärker in den Vordergrund gestellt. Die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit ist vorrangiges Ziel.

13.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist eine bedürftigkeitsabhängige Leistung für:

- ▶ Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder
- ▶ aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr,

die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Altersgrenze von 65 Jahren wird seit dem Jahr 2012 (beginnend mit dem Geburtsjahr 1947) entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben (erreicht für 1964 und später Geborene).

Damit erhalten Menschen mit Behinderungen, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft aus medizinischen Gründen voll erwerbsgemindert sind und deren Rente oder Einkommen bzw. sonstiges Vermögen unterhalb des sozialhilferechtlichen Lebensunterhaltsbedarfs liegt, eine eigenständige materielle Absicherung ihres Lebensunterhalts.

13.2.1 Anspruch auf Leistungen

Auf den Bezug einer Rente kommt es für den Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht an. Wenn etwa aus versicherungsrechtlichen Gründen kein Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ist folgendes Verfahren vorgesehen: So weit es bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgrund von Tatsachen (z. B. entsprechende ärztliche Bescheinigungen) wahrscheinlich erscheint, dass sie erfüllt sind, soll der für die Leistung zuständige Träger (in der

Regel das Sozialamt des örtlich zuständigen Kreises oder der kreisfreien Stadt), in deren Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, den im konkreten Fall zuständigen Rentenversicherungsträger um Prüfung und Feststellung ersuchen, ob eine unabhängig von sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bestehende medizinisch bedingt dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt. Ausgenommen von einer solchen Feststellung auf dauerhafte volle Erwerbsminderung sind unter anderem Menschen mit Behinderungen, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden. Sie gelten als befristet voll erwerbsgemindert. Ebenfalls ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Sie gelten als dauerhaft voll erwerbsgemindert.

Die Ausgestaltung der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht, abgesehen vom Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff und dem Ausschluss der Haftung von Erben, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, → §§ 27-40 SGB XII. Der Anspruch und dessen Höhe hängen also nicht von der Erfüllung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen und der Höhe der Vorleistung ab, sondern von den persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass Bedürftigkeit vorliegt, die eigenen finanziellen Mittel also nicht zur Deckung des grundlegenden Lebensunterhalts ausreichen.

13.2.2 Bewilligungen von Leistungen

Die Bewilligung der Leistungen erfolgt in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

Die Grundsicherungsleistung wird – allerdings begrenzt auf die genannte Leistungshöhe – auch in Einrichtungen als Anteil an dem dort bestehenden Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt, z. B. auch für Werkstattbeschäftigte, die vollstationär untergebracht sind. Bei diesen werden die entstehenden Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe eines Teilbetrages gedeckt. Dieser setzt sich zusammen aus den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes, wie sie im Bereich des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers zugrunde zu legen sind. Nur für den darüber hinaus gehenden Betrag für die Kosten der Unterkunft und Heizung werden die Unterhaltspflichtigen

nach dem SGB XII herangezogen. Werden neben der Leistung für den Lebensunterhalt auch Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder Hilfe zur Pflege erbracht, haben sich die Eltern an diesen – zusätzlich zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erbringenden – Leistungen der Sozialhilfe und wegen der für das Kind erbrachten Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt mit einem max. monatlichen Pauschalbetrag von rd. 58 Euro an den Aufwendungen der Sozialhilfe zu beteiligen. Die Festlegung erfolgt durch die Länder.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und SGB IX ergänzen sich für Menschen mit Behinderungen auf sinnvolle Weise. Auf der einen Seite steht die materielle Absicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, auf der anderen Seite steht ein breit gefächertes Angebot an bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie der Leistungen zur Teilhabe

am Arbeitsleben, einschließlich der Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten im Rahmen des SGB IX zur Verfügung.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen des Gesetzes zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – auch durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger dieser Leistung – zu unterstützen. Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung sind beim jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen.

13.2.3 Unterhaltsrückgriff

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen nach dem SGB XII, ist wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe der Unterhaltsrückgriff gegenüber den Kindern und Eltern des Hilfebedürftigen durch den Träger der Sozialhilfe zu prüfen und – im Falle einer Leistungsfähigkeit des Verpflichteten – einzufordern.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet – und hierin liegt der gravierende Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII – gegenüber Kindern bzw. Eltern mit einem jeweiligen Jahreseinkommen unterhalb 100.000,- Euro kein Unterhaltsrückgriff statt. Auch auf eine Kostenerstattungspflicht durch die Erben wird verzichtet.

Das Einkommen der Eltern ist zusammenzurechnen, während das Einkommen der Kinder einzeln berücksichtigt wird.

Kein Grundsicherungsberechtigter und keine Grundsicherungsberechtigte muss aber bei Antragstellung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner oder ihrer Kinder bzw. Eltern offenlegen. Zunächst dürfen nur allgemeine Angaben verlangt werden, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Kinder und Eltern zulassen. Erst wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze vorliegen, sind die Kinder oder Eltern verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse gegenüber dem Träger der Leistung konkret offen zulegen.

Bei einem Überschreiten der Einkommensgrenze, also einem Jahreseinkommen von 100.000,- Euro und mehr, entfällt der Anspruch auf Grundsicherung. In diesem Fall besteht wie bisher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII mit der Möglichkeit des Rückgriffs bei den unterhaltspflichtigen Verwandten ersten Grades (Kinder und Eltern).

Aufgrund dieser Regelung besteht im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel kein ökonomischer Anreiz mehr, voll erwerbsgeminderte Kinder in einer vollstationären Einrichtung unterzubringen, um ihre Eltern von Unterhaltsaufwendungen zu entlasten. Die Unterhaltsbelastung für Eltern mit Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen hat sich durch die Begrenzung des Unterhaltsbeitrags auf derzeit rund 58 Euro pro Monat seit 2001 für diejenigen entspannt, die zuvor hohe Unterhaltsbeiträge bis zur Abdeckung des vollen Bedarfs in der Einrichtung leisten mussten. Damit wurde erreicht, dass auch in diesen Fällen wiederkehrende belastende Bedürftigkeitsprüfungen vermieden werden können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlastet die Eltern von Kindern, die familiär untergebracht sind und sichert den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes außerhalb von Einrichtungen. Zudem gilt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Vermutung

des → § 39 Satz 1 SGB XII nicht, dass ein Hilfesuchender von Verwandten oder Verschwägerten eines gemeinsamen Haushalts Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Dies bedeutet eine deutliche Stärkung des familiären Zusammenhalts gegenüber den bisherigen Regelungen des Sozialhilferechts. Für volljährige Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen schafft die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung damit häufig zum ersten Mal einen eigenen Anspruch auf elternunabhängige materielle Sicherung.

13.3 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Für Menschen mit Behinderungen, die auf Zeit voll erwerbsgemindert sind, oder die aus anderen Gründen nicht leistungsberechtigt für Lebensunterhaltsleistungen insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind, ist ebenfalls für die Absicherung des Existenzminimums gesorgt. Sie

können bei Vorliegen der sonstigen persönlichen Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), → §§ 27 - 40 SGB XII, erhalten. Ausführliche Informationen zu den Leistungsvoraussetzungen und den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind in der im Anschluss genannten Broschüre zu finden.



Tipp:

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, Bestellnummer A 207

14. Krankenversicherung

14.1 Zugang zur GKV

Für Menschen mit Behinderungen gelten Erleichterungen bei der Sicherstellung eines Versicherungsschutzes in der GKV, die nachfolgend dargestellt werden.

- ▶ Kinder, die bei einem Elternteil gesetzlich krankenversichert sind und bei denen die allgemeinen Voraussetzungen für die Familienversicherung vorliegen, sind grundsätzlich ohne Altersgrenze familienversichert, wenn sie als Menschen mit Behinderungen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten → § 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 SGB V. Das Gleiche gilt für Stiefkinder und Enkelkinder mit Behinderungen, die ein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung überwiegend unterhält sowie für Pflegekinder → § 10 Abs. 4 SGB V.
- ▶ Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, sind in der GKV versicherungspflichtig → § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V.
- ▶ Menschen mit Behinderungen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht, sind ebenfalls versicherungspflichtig in der GKV. Dies gilt auch, wenn sie Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung erbringen → § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V.
- ▶ Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben ein Recht auf Beitritt zur GKV als freiwilliges Mitglied, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre gesetzlich krankenversichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer Altersgrenze abhängig machen → § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V. Hiervon haben die

meisten gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Satzung Gebrauch gemacht. Nähere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen. Der Beitritt ist gegenüber der Krankenkasse schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Behinderung nach → § 151 SGB IX zu erklären → § 9 Abs. 2 Nr. 4 SGB V. Ein späterer Beitritt als freiwilliges Mitglied ist nicht möglich, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt.

- ▶ Seit dem 1. April 2007 gibt es auf Grund der Gesundheitsreform 2007 eine neue nachrangige Versicherungspflicht in der GKV. Sie besteht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und entweder zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren und der GKV zuzuordnen sind → § 5 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 8a, Abs. 11 SGB V. Die Versicherungspflicht in der GKV beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen

Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, frühestens am 1. April 2007. Personen, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, werden Pflichtmitglied ihrer letzten Krankenkasse oder von deren Rechtsnachfolger.



Info:

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an die gesetzlichen Krankenkassen.

14.2 Zugang zur privaten Krankenversicherung

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der GKV versichert oder versicherungspflichtig sind und die auch nicht anderweitig abgesichert sind, die Pflicht, eine Krankheitskostenvollversicherung abzuschließen. Dies kann im Basistarif sein, den alle privaten Versicherungen anbieten müssen oder in einem anderen Krankheitskostentarif. Die privaten

Krankenversicherer dürfen gegenüber Personen, die sich in der privaten Krankenversicherung versichern müssen, eine Versicherung im Basistarif nicht ablehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse dürfen im Basistarif nicht verlangt werden. Der Leistungsumfang des Basistarifs ist bei allen Anbietern gleich und orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen.

15. Die Soziale Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 1995 ist die Pflegeversicherung in Kraft. Rund 80 Millionen Bürgerinnen und Bürger haben seitdem einen Versicherungsschutz bei häuslicher und bei stationärer Pflege. Rund 3,3 Millionen Pflegebedürftige in unserem Land erhalten derzeit die Hilfe, die nötig ist, damit nicht nur sie, sondern auch ihre Familien nachhaltig entlastet werden.

15.1 Fünfte Säule der Sozialversicherung

Zum 1. Januar 1995 wurde als fünfte Säule der Sozialversicherung in Deutschland die Pflegeversicherung eingeführt.

Die meisten Pflegebedürftigen erhalten von der Pflegeversicherung Leistungen für die häusliche Pflege. Mit ihnen wurde am 1. April 1995 begonnen. Es werden als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste oder Einzelpflegekräfte erbracht oder es wird Pflegegeld bezahlt. Seit Juni 1996 werden auch Leistungen bei stationärer Pflege erbracht.

Seit dem 1. Januar 2017 gelten ein neues Begutachtungsinstrument, ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und fünf neue Pflegegrade anstelle der bisherigen drei Pflegestufen. Pflegebedürftige, die bereits vor dem 1. Januar 2017

Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wurden nach der folgenden Grundregel automatisch in einen neuen Pflegegrad übergeleitet: Menschen, bei denen eine Pflegestufe festgestellt wurde, aber nicht zusätzlich eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz erhielten den nächsthöheren Pflegegrad („+1“). Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz kamen automatisch in den übernächsten Pflegegrad („+2“). Dabei wurde bei der Umstellung niemand schlechter gestellt.

Viele Menschen erhalten hierdurch seitdem höhere Leistungen oder müssen weniger zuzahlen.

15.2 Wer ist in der Pflegeversicherung versichert?

Bei der Versicherungspflicht gilt grundsätzlich: „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung.“

- ▶ Jeder, der in der GKV versichert ist, wird Mitglied der sozialen Pflegeversicherung. Dabei spielt es keine Rolle, ob man der GKV als Pflichtversicherte/r, Rentner oder Rentnerin oder als freiwilliges Mitglied angehört. Die Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung erfolgt automatisch.
- ▶ Unterhaltsberechtignte Kinder, Ehegatten oder Ehegattinnen und Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen sind in der sozialen Pflegeversicherung im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert, wenn ihr monatliches regelmäßiges Gesamteinkommen nicht höher ist als 435 Euro bzw. bei geringfügig Beschäftigten 450 Euro beträgt.
- ▶ Freiwillige Mitglieder der GKV haben die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien zu lassen. Dem Antrag muss ein Nachweis über den Abschluss eines gleichwertigen Vertrages bei einem privaten Pflegeversicherungsunternehmen beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Pflegekasse innerhalb von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft zu stellen.
- ▶ Alle privat Krankenversicherten müssen seit dem 1. Januar 1995 eine private Pflege-Pflichtversicherung abschließen. Sollten sie später einmal in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig werden, können sie ihren privaten Vertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Die beitragsfreie Mitversicherung unterhaltsberechtigter Kinder ist in der privaten Pflege-Pflichtversicherung unter denselben Voraussetzungen wie in der sozialen Pflegeversicherung gegeben.

- ▶ Auch Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, eine private Pflege-Pflichtversicherung abzuschließen – es sei denn, sie gehören der GKV an. Dabei handelt es sich um eine Restkostenversicherung, die die Beihilfe ergänzt.
- ▶ Darüber hinaus sind weitere Personengruppen, die ihren Krankheitsschutz über bestimmte Leistungsgesetze oder Sondersysteme haben, in die Versicherungspflicht der sozialen Pflegeversicherung oder privaten Pflege-Pflichtversicherung je nach ihrer Nähe zum einen oder anderen System einbezogen.
- ▶ Ebenso unterliegen Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben der (nachrangigen) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie zuletzt gesetzlich krankenversichert oder bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren, es sei denn sie gehören zu dem Personenkreis, der der privaten Kranken-

versicherung zuzuordnen ist. Wer dem System der privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist, unterliegt einer Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Damit besteht auch eine Versicherungspflicht in der sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung.

- ▶ Unter bestimmten Bedingungen besteht auch die Möglichkeit, sich auf Antrag als freiwillig Versicherte oder Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung weiter zu versichern, um den Versicherungsschutz bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht dennoch aufrechtzuerhalten.

15.3 Wer bezahlt die Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung?

Seit dem 1. Januar 2017 beträgt der Beitragssatz 2,55 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen, bei Kinderlosen 2,8 Prozent.

Die Beitragszahlung erfolgt wie in der GKV: Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin behält den Pflegeversicherungsbeitrag vom Lohn oder Gehalt ein und überweist ihn an die Krankenkassen. In allen Bundesländern (außer in Sachsen) wurde zur Kompensation der Belastungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Buß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag abgeschafft, deshalb gilt hier der Grundsatz der hälftigen Beitragszahlung, das heißt von den 2,55 Prozent tragen der Arbeitnehmerinnen oder die Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen oder die Arbeitgeber jeweils 1,275 Prozent (1,525 Prozent für kinderlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). In Sachsen, wo kein Feiertag gestrichen wurde, trägt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer 1,775 Prozent (2,025 kinderlose Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer) und die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber 0,775 Prozent.

Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2005 zusätzlich zu dem „normalen“ Beitragssatz einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten entrichten. Der Beitragssatz für Kinderlose liegt seit dem 1. Januar 2017 bei 2,8 Prozent. Ausgenommen sind nur kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II). Die Gründe für die Kinderlosigkeit spielen keine Rolle.

Alle kinderlosen Altersrentnerinnen und Altersrentner, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, müssen keinen Beitragszuschlag zahlen. Bezieher von Versorgungsbezügen (zum Beispiel Betriebsrenten), die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, müssen aus den Versorgungsbezügen ebenfalls keinen erhöhten Beitrag zahlen.

Bei kinderlosen Rentnerinnen und Rentnern, die nach dem 1. Januar 1940 geboren sind, wird der Beitragszuschlag ebenso wie die bisherigen Pflegeversicherungsbeiträge von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt. Bei kinderlosen Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die ab dem 1. Januar 1940 geboren sind, gilt das bisher für die Pflegeversicherungsbeiträge von Versorgungsempfängern übliche Beitragsverfahren. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, behalten die Zahlstellen die Beiträge aus den Versorgungsbezügen ein und zahlen sie an die zuständige Kasse. Kinderlose Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ab 1940 geboren sind und keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, müssen den erhöhten Beitrag selbst an die Kasse zahlen.

Bei Beziehern oder Bezieherinnen von Arbeitslosengeld leistet die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge, bei Beziehern oder Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit oder die zugelassenen kommunalen Träger, bei Rehabilitation der Rehabilitationsträger, bei Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Träger der jeweiligen Einrichtung und bei Leistungsberechtigten von sonstigen Sozialleistungen zum Lebensunterhalt der zuständige Sozialleistungsträger.

Der Beitragszuschlag kommt nur für kinderlose Menschen mit Behinderung in Betracht, die eigenständiges beitragspflichtiges Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind. Menschen mit Behinderung sind nach geltendem Recht sowohl in der GKV als auch in der Pflegeversicherung ohne Altersgrenze beitragsfrei über ihre Eltern versichert, wenn sie wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung außerstande sind, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Sie sind bei Kinderlosigkeit somit auch zuschlagsfrei.

Menschen mit Behinderung in Werkstätten behinderte Menschen, die sich im Berufsbildungsbereich befinden und Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, brauchen bei Kinderlosigkeit keinen Beitragszuschlag zu zahlen. Die Bezieher dieser Leistungen sind einbezogen in die Pauschalzahlung der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 20 Millionen Euro pro Jahr in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung.

15.4 Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit kann jederzeit jeden treffen, dann ist man auf Hilfe und Unterstützung durch die Familie oder andere Pflegepersonen angewiesen.

Pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

15.4.1 Pflegegrade

Entsprechend der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten werden die Pflegebedürftigen einem von fünf Pflegegraden zugeordnet. Je nach Pflegegrad unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten, pflegfachlich begründeten Kriterien:

1. **Mobilität:** z. B. Treppensteigen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs.
2. **kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** z. B. zeitliche und räumliche Orientierung, Beteiligen an einem Gespräch.
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** z. B. nächtliche Unruhe, Abwehr pflegerischer Maßnahmen.
4. **Selbstversorgung:** z. B. Waschen, An- und Auskleiden, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette.

5. **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** z. B. Medikamenteneinnahme, Blutzucker messen, Versorgung mit Stoma, körpernahen Hilfsmitteln wie Prothesen, Arztbesuche.

6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** z. B. sich beschäftigen, Gestaltung des Tagesablaufs, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

Zusätzlich werden **außerhäusliche** Aktivitäten (z. B. Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung, Teilnahme an Aktivitäten) und **Haushaltsführung** (z. B. Einkaufen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten) erhoben. Die Antworten in diesen Bereichen werden nicht für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit herangezogen, weil die hierfür relevanten Beeinträchtigungen schon bei den Fragen zu den sechs Bereichen mitberücksichtigt sind.

Allerdings helfen diese Informationen den Pflegeberaterinnen und -beratern der Pflegekasse, wenn Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde: Sie können den Pflegebedürftigen mit Blick auf weitere Angebote und Sozialleistungen beraten und einen auf ihn zugeschnittenen Versorgungsplan erstellen. Auch für eine Pflegeplanung der Pflegekräfte sind die Informationen als Ergänzung sehr hilfreich.

Für jedes Kriterium in den genannten Lebensbereichen wird der Grad der Selbstständigkeit, in der Regel anhand eines Punktwerts zwischen 0 (Person kann Aktivität ohne eine helfende Person durchführen, jedoch gegebenenfalls allein mit Hilfsmitteln) und – in der Regel – 3 (Person kann die Aktivität nicht durchführen, auch nicht in Teilen) ermittelt. Am Ende fließen die Punkte mit unterschiedlicher Gewichtung zu einem Gesamtwert zusammen, der für einen der fünf Pflegegrade steht.

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Bei Kindern ist die Prüfung der Pflegebedürftigkeit in der Regel durch besonders geschulte Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder andere unabhängige Gutachter mit einer Qualifikation als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder als Kinderarzt/-ärztin vorzunehmen. Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.

Eine Besonderheit besteht bei der Begutachtung von Kindern bis zu 18 Monaten. Kinder dieser Altersgruppe sind von Natur aus in allen Bereichen des Alltagslebens unselbständig. Damit auch diese Kinder einen fachlich angemessenen Pflegegrad erlangen können, werden bei der Begutachtung die altersunabhängigen Bereiche wie „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ und „Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ einbezogen. Darüber hinaus wird

festgestellt, ob es bei dem Kind gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme gibt, die einen außergewöhnlich intensiven Hilfebedarf auslösen. Zudem werden Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten regelhaft einen Pflegegrad höher eingestuft als sie auf der Basis ihrer Begutachtung erreicht hätten.

15.4.2 Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegekassen haben durch den MDK oder durch andere unabhängige Gutachter prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen beträgt 25 Arbeitstage. Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung hat die Begutachtung durch den MDK oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter innerhalb einer Woche zu erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Versorgung

erforderlich ist, die Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber der pflegenden Person angekündigt oder mit dem Arbeitgeber der pflegenden Person eine Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz vereinbart wurde. Bei einer Versorgung in einem Hospiz oder während einer ambulant-palliativen Versorgung gilt ebenfalls die verkürzte Begutachtungsfrist von einer Woche. Befindet sich der Antragsteller in häuslicher Umgebung ohne palliativ versorgt zu werden, und wurde die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt oder eine Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbart, gilt eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen.

Zu beachten ist auch folgende Regelung: Erteilt die Pflegekasse den schriftlichen Bescheid über den Antrag nicht innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags oder werden die verkürzten Begutachtungsfristen nicht eingehalten, hat die Pflegekasse nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an den

Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder wenn sich die antragstellende Person in stationärer Pflege befindet und bei ihr bereits erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (minestens Pflegegrad 2) festgestellt sind.

Leistungsbescheid

Die Entscheidung der Pflegekasse über die Pflegebedürftigkeit und den Pflegegrad (Leistungsbescheid) soll für den Versicherten transparent und nachvollziehbar sein. Der Antragsteller hat daher ein Recht darauf, mit dem Leistungsbescheid der Pflegekasse das Gutachten zu erhalten, wenn er der Zusendung nicht widersprochen hat. Bei der Begutachtung ist zu erfassen, ob von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Das Ergebnis des Gutachtens ist zudem transparent darzustellen und dem Antragsteller verständlich zu erläutern. Die Übermittlung des Gutachtens kann auch zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden.

Darüber hinaus erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens mit dem Leistungsbescheid die gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung abgegeben wurde. Gleichzeitig wird er darüber informiert, dass mit der Zuleitung der Mitteilung über einen Rehabilitationsbedarf an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst wird, sofern dies auf Zustimmung des Antragstellers trifft.

Zudem haben die Gutachterinnen und Gutachter in ihrem Gutachten konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abzugeben. Die Empfehlungen gelten jeweils als Antrag auf diese Leistungen, sofern die pflegebedürftige Person zustimmt. Die Zustimmung erfolgt gegenüber dem Gutachter im Rahmen der Begutachtung und wird im Begutachtungsfeld schriftlich dokumentiert. Mit der jeweiligen Empfehlung der Gutachter wird zugleich

bestätigt, dass die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln notwendig bzw. die Versorgung mit bestimmten, pflegerelevanten Hilfsmitteln der GKV erforderlich ist. Insofern bedarf es keiner ärztlichen Verordnung und eine entsprechende Prüfung durch die zuständige Pflege- oder Krankenkasse entfällt.

15.5 Leistungen der Pflegeversicherung

Grundsätzlich stehen den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedliche Betreuungsformen und -einrichtungen zur Verfügung. Für welche Möglichkeit sich die Betroffenen und deren Angehörige entscheiden, hängt zum einen von der Schwere der Pflegebedürftigkeit, zum anderen aber auch von den persönlichen Lebensumständen der Personen ab, die die Pflege übernehmen möchten. Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste werden nach der Art der Leistung unterschieden. Sie reichen von ambulanten Pflegediensten und Einzelpflegekräften, die Pflegebedürftige und deren Angehörige bei der Pflege zu Hause unterstützen, über neue Wohnformen wie Pflege-Wohn-

gruppen (Pflege-WG) oder Angeboten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bis zu einer umfassenden Versorgung und Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

15.5.1 Häusliche Pflege

Die häusliche Pflege hat grundsätzlich Vorrang vor der stationären Pflege.

Pflegebedürftige haben die Wahl: Sie können sich für ambulante Pflegesachleistungen, das sind Pflegeeinsätze zugelassener ambulanter Pflegedienste, die von der Pflegekasse bis zu bestimmten Höchstgrenzen bezahlt werden, entscheiden oder Geldleistungen wie das Pflegegeld in Anspruch nehmen, das den Pflegebedürftigen von der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird. Pflegegeld und ambulante Pflegesachleistungen können auch miteinander kombiniert werden.

Die Pflegeversicherung übernimmt für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 als ambulante Pflegesachleistungen die Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder einer Einzelpflegekraft für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst je Kalendermonat Leistungen bis zu einem Gesamtwert von 689 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2, von 1.298 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3, für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 bis zu 1.612 Euro und für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 bis zu 1.995 Euro.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können ihren Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich auch zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der ambulanten Pflegedienste für häusliche Pflegehilfe einsetzen.

Wird die häusliche Pflege selbst sichergestellt, z. B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen, zahlt die Pflegeversicherung für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 ein Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat 316 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2, 545 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3, 728 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 und 901 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

- Wird der Leistungsbetrag für ambulante Pflegesachleistungen nicht oder nicht voll für den Bezug ambulanter Sachleistungen ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag auch verwendet werden, um eine zusätzliche Kostenersatzung für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag zu beantragen. Auf diese Weise können maximal 40 Prozent des jeweiligen ambulanten Sachleistungsbetrags umgewandelt werden (Umwandlungsanspruch).

- Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 können die häusliche Pflegehilfe auch gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten – zum Beispiel den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in einer Pflege-WG – in Anspruch nehmen. Diese Form der Leistungszusammenlegung wird „Poolen“ genannt und soll insbesondere die Situation bei ambulant betreuten Wohnformen und Pflege-WGs verbessern und ihre Nutzung fördern. Beispielsweise kümmert sich in einem Wohnhaus oder in einer WG ein zugelassener Pflegedienst um mehrere Pflegebedürftige. Durch das Zusammenlegen von Leistungsansprüchen können Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Die hierdurch insbesondere entstehenden Zeit- und Kosteneinsparungen sind ausschließlich im Interesse der Pflegebedürftigen zu nutzen.
- Außerdem kann die häusliche Pflege auch durch Einzelpersonen (Einzelpflegekräfte) erfolgen. Hierbei handelt es

sich um selbstständige Pflegekräfte, wie zum Beispiel Altenpflegerinnen oder Altenpfleger, Altenpflegehelferinnen oder Altenpflegehelfer. Die Pflegekassen sollen mit geeigneten Einzelpflegekräften Verträge zur Versorgung bestimmter Pflegebedürftiger schließen, wenn die Versorgung durch den Einsatz dieser Kraft besonders wirksam und wirtschaftlich ist oder wenn dadurch zum Beispiel den besonderen Wünschen von Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe Rechnung getragen werden kann. Zur Finanzierung der Einzelpflegekräfte können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die ambulanten Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen der zugelassenen Einzelpflegekraft und der Pflegekasse. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können für Einzelpflegekräfte den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich einsetzen.

Alternative Wohnformen

Um es Pflegebedürftigen zu ermöglichen, möglichst lange selbstständig und in häuslicher Umgebung zu wohnen, ohne dabei jedoch auf sich allein gestellt zu sein, werden sogenannte ambulant betreute Wohngruppen – Pflege-WGs, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen – von der Pflegeversicherung besonders gefördert.

Pflegebedürftige, die Pflegegeld, ambulante Pflegesachleistungen und/oder den Entlastungsbetrag beziehen, können in ambulant betreuten Wohngruppen zusätzlich zu den sonstigen Leistungen auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 214 Euro im Monat, den sogenannten Wohngruppenzuschlag, erhalten. Den Wohngruppenzuschlag können auch Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten. Diese müssen kein Pflegegeld, ambulante Pflegesachleistungen oder den Entlastungsbetrag beziehen, um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten.

Voraussetzung für den Wohngruppenzuschlag ist,

- ▶ dass sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig sind,
- ▶ dass eine Person (Präsenzkraft) durch die Mitglieder der WG gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten, und
- ▶ dass keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der der Anbieter der WG oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet, die dem für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen.

Jeder Pflegebedürftige, der sich an der Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe beteiligt, kann bei seiner Pflegekasse im Rahmen einer Anschubfinanzierung zudem einmalig eine Förderung von bis zu 2.500 Euro beantragen. Je Wohngemeinschaft ist diese Förderung allerdings auf 10.000 Euro begrenzt, bei mehr als vier anspruchsberechtigten Antragstellern wird der Gesamtbetrag anteilig auf sie aufgeteilt. Diese Förderung steht Pflegebedürftigen aller Pflegegrade zu. Den Antrag auf Bewilligung dieser Mittel müssen die WG-Mitglieder innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen stellen. Die Bestimmungen zu den Einzelheiten und zur Verfahrensweise sind bei den Pflegekassen zu erfahren.

Verhinderungs- bzw. Urlaubspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die nachgewiesenen Kosten einer Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr, die sogenannte Verhinderungspflege. Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Wird die Verhinderungspflege von einer erwerbsmäßig tätigen Person, einem ambulanten Pflegedienst, von entfernten Verwandten, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder von Nachbarn übernommen, beläuft sich die Leistung auf bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr.

Wird die Ersatzpflege durch nahe Angehörige nicht erwerbsmäßig sichergestellt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Pflegeperson (zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstausschlag) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden. Insgesamt dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag von 1.612 Euro nicht übersteigen.

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrags (das sind bis zu 806 Euro im Kalenderjahr) für die Verhinderungspflege genutzt werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Damit stehen bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Leistungen bei häuslicher Pflege werden für Pflegebedürftige aller Pflegegrade ergänzt um die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, und um technische Pflegehilfsmittel im Haushalt, die der Erleichterung der häuslichen Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen dienen oder eine selbständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglichen. Die Pflegekasse unterscheidet zwischen

- technischen Pflegehilfsmitteln wie beispielsweise einem Pflegebett, Lagerungshilfen oder einem Notrufsystem sowie

- Verbrauchsprodukten wie zum Beispiel Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen.

Die Pflegekasse zahlt für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 auf Antrag bis zu 4.000 Euro als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung der pflegebedürftigen Person wiederherstellen (wohnumfeldverbessernde Maßnahmen). Ziel solcher Maßnahmen ist es auch, eine Überforderung der Pflegekraft zu verhindern.

Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, kann der Zuschuss bis zu viermal 4.000 Euro, also bis zu 16.000 Euro, betragen. Bei mehr als vier anspruchsberechtigten Personen wird der Gesamtbetrag anteilig auf die Bewohner aufgeteilt. Dies kommt vor allem ambulant betreuten Wohngruppen für Pflegebedürftige zugute.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dies gilt auch für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Soweit der monatliche Leistungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres übertragen werden.

Der Entlastungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die dem Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der

Kurzzeitpflege, von zugelassenen Pflegediensten (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) oder von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag entstehen. Je nach Ausrichtung der anerkannten Angebote kann es sich dabei um Betreuungsangebote (z.B. Tagesbetreuung, Einzelbetreuung), Angebote zur Entlastung von Pflegenden (z.B. durch Pflegebegleiter) oder Angebote zur Entlastung im Alltag (z.B. in Form von praktischen Hilfen) handeln.

Zur Inanspruchnahme der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag können auch bis zu 40 Prozent des jeweiligen Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung eingesetzt werden, soweit dieser nicht bereits für den Bezug ambulanter Sachleistungen verbraucht wird. Dieser sogenannte Umwandlungsanspruch besteht neben dem Anspruch auf den Entlastungsbetrag und kann daher auch unabhängig von diesem genutzt werden.

Pflegekurse

Die Pflegekassen haben für Personen, die eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen oder sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, unentgeltlich Schulungskurse durchzuführen. Diese Kurse werden zum Teil in Zusammenarbeit mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, mit Volkshochschulen, der Nachbarschaftshilfe oder Bildungsvereinen angeboten. Sie bieten praktische Anleitung und Informationen, aber auch Beratung und Unterstützung zu vielen verschiedenen Themen. Außerdem bieten diese Kurse pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Auf Wunsch findet die Schulung auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt.

15.5.2 Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Unterstützende Maßnahmen, Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz

Der Stärkung der häuslichen Pflege dienen auch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG). Berufstätige Angehörige von pflegebedürftigen Menschen können im Bedarfsfall folgende berufliche Auszeiten in Anspruch nehmen:

- In einer akut aufgetretenen Pflegesituation haben Beschäftigte das Recht, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung), um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder sicherzustellen. Sie erhalten somit nach Akutereignissen die Möglichkeit, sich über Pflegeleistungsangebote zu informieren und die notwendigen Organisationschritte einzuleiten. Das Recht, kurzfristig der Arbeit fernzubleiben, soll auch dazu beitragen, dass Pflegebedürftige, die nach einem Krankenhausaufenthalt

nicht direkt in einer geeigneten Pflegeeinrichtung untergebracht werden können, zunächst kurzfristig von ihren nahen Angehörigen zu Hause versorgt werden können. Das Recht auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte unabhängig von der Betriebsgröße bzw. von der Beschäftigtenzahl des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist zur Entgeltfortzahlung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung ergibt. Beschäftigte, die keine Entgeltfortzahlung von ihrem Arbeitgeber erhalten, können Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung des nahen Angehörigen beantragen. Zur Finanzierung einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung im Sinne des Pflegezeitgesetzes ohne Entgeltfortzahlung erhalten Beschäftigte ein auf insgesamt bis zu zehn Tage begrenztes sogenanntes Pflegeunterstützungsgeld. Dies gilt für die Pflege von pflegebedürftigen Personen aller Pflegegrade.

Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung. Als Brutto-Pflegeunterstützungsgeld werden 90 Prozent (bei Bezug beitragspflichtiger Einmalzahlungen in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung 100 Prozent) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts gezahlt. Wenn mehrere Beschäftigte ihren Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung zugunsten desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend machen, ist ihr Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld zusammen auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt.

- Daneben haben Beschäftigte, die in häuslicher Umgebung ihre pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen wollen, die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeitsleistung von bis zu 6 Monaten (Pflegezeit). Die Freistellung kann vollständig oder in Form einer Arbeitszeitreduzierung erfolgen. Anspruch auf Pflegezeit besteht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten.

- ▶ Wenn Beschäftigte für die Sicherstellung der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen eine länger andauernde Reduzierung ihrer Arbeitszeit benötigen, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten. Bei der Familienpflegezeit muss die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden betragen. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit muss im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden erreicht werden. Der Anspruch besteht gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten.
- ▶ Viele pflegebedürftige Kinder und Jugendliche werden nicht nur zu Hause, sondern längerfristig auch außerhäuslich, zum Beispiel in einer Klinik behandelt. Auch wenn keine häusliche Pflegesituation besteht, haben Minderjährige das Bedürfnis, von ihren nahen Angehörigen betreut zu werden.

Um Beschäftigten die Betreuung pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher in häuslicher und außerhäuslicher Umgebung zu ermöglichen, haben sie Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung, entsprechend den Regelungen des PflegeZG und des FPfZG. Das heißt, eine vollständige Freistellung kann – wie bei der Pflegezeit – bis zu 6 Monate erfolgen. Eine teilweise Freistellung mit einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden kann bis zu 24 Monate in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer aller Freistellungen – auch in Kombination mit Pflegezeit oder Familienpflegezeit – darf 24 Monate nicht überschreiten. Der Anspruch auf eine Freistellung bis zu 6 Monate besteht bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten. Der Anspruch auf eine längere Freistellung mit einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden besteht gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten.

- Viele Beschäftigte möchten von ihren nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase würdig Abschied nehmen können und ihnen vor dem Tod Beistand leisten. Um ihnen diese Möglichkeit zu geben, können Beschäftigte nach dem PflegeZG eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung bis zu 3 Monaten verlangen. Eine Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt. So kann eine Begleitung auch während eines Hospizaufenthalts des nahen Angehörigen erfolgen. Dieser Anspruch besteht gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.

Es ist möglich, im Anschluss an eine Freistellung nach dem PflegeZG eine Freistellung nach dem FPfZG in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt. Die verschiedenen Freistellungen müssen zeitlich unmittelbar aufeinander folgen. Die entsprechenden Ankündigungsfristen sind zu beachten. Nur die Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten

Lebensphase kann auch nach einer zeitlichen Unterbrechung nach einer anderen Freistellung in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer aller Freistellungen nach dem PflegeZG und nach dem FPfZG darf 24 Monate nicht überschreiten.

Beschäftigte, die Freistellungen nach dem PflegeZG und FPfZG in Anspruch nehmen, können ein zinsloses Darlehen bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen, um die durch die Freistellungen erfolgten Einkommenseinbußen abzufedern. Näheres hierzu erfahren Sie auf der Webseite wege-zur-pflege.de.

In kleineren Unternehmen, in denen der Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann, können Beschäftigte mit ihrem Arbeitgeber einvernehmlich eine Freistellung vereinbaren. Auch in diesem Fall haben Beschäftigte Anspruch auf ein zinsloses staatliches Darlehen.

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Freistellungs-termin – bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung beziehungsweise der Freistellungen nach dem PflegeZG oder dem FPfZG nicht kündigen.

Pflegepersonen sind während der Pflegezeit sozialversichert. Der Kranken- und Pflegeversicherungs-schutz bleibt in der Regel in der Pflegezeit erhalten, da in dieser Zeit regelmäßig eine Familien-versicherung besteht. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, muss sich die Pflegeperson freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und dafür in der Regel den Mindestbeitrag zahlen. Mit der Krankenversicherung ist automatisch auch die Pflegeversicherung gewährleistet. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung für alle Pflegegrade den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages. Eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bleibt grundsätzlich

während der Pflegezeit bestehen. Auf Antrag übernimmt die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Personen in allen Pflegegraden den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags wie bei den Sozialversicherten.

Während der Pflegezeit ist die Pflegeperson rentenversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 mindestens zehn Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in häuslicher Umgebung pflegt und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig ist. Wird die Arbeitszeit während der Pflegezeit lediglich reduziert, zahlt der Arbeitgeber zudem die Beiträge zur Rentenversicherung auf Basis des reduzierten Arbeitsentgelts weiter.

Auch in der Arbeitslosenversicherung ist die Pflegeperson während der Pflegezeit versicherungspflichtig, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 in einem zeitlichen Umfang von mindestens

zehn Stunden wöchentlich verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson in der Arbeitslosenversicherung bereits unmittelbar vor Aufnahme der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig war oder Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte.

Während der Pflegezeit besteht wie bei allen Pflegepersonen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 mindestens zehn Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen, beitragsfreier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.



Internet:

Weitere Informationen finden Sie unter www.wege-zur-pflege.de

15.5.3 Voll- und teilstationäre Pflege

Vollstationäre Pflege

Die Pflegeversicherung zahlt bei vollstationärer Pflege pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten müssen dagegen privat getragen werden.

Bei Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro im Monat. Bei Pflegegrad 2 beträgt der Anspruch monatlich pauschal 770 Euro, bei Pflegegrad 3 monatlich 1.262 Euro, bei Pflegegrad 4 monatlich 1.775 Euro und bei Pflegegrad 5 monatlich 2.005 Euro.

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen

In Anlehnung an die in den vollstationären Einrichtungen erbrachten Pflegeleistungen beteiligt sich die Pflegeversicherung für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 pauschal in Höhe von 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch mit 266 Euro monatlich an den Heimkosten. Im Übrigen stehen allen pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die außerhalb dieser Einrichtungen wohnen, alle Leistungen der Pflegeversicherung offen. Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.

Tages- und Nachtpflege

Lässt sich die häusliche Pflege nicht ausreichend sicherstellen, ist teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege möglich.

Im Rahmen der Leistungshöchstbeträge übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten müssen dagegen privat getragen werden.

Die Höhe der Leistung hängt vom Pflegegrad ab. Sie beträgt monatlich im Pflegegrad 2 bis zu 689 Euro, im Pflegegrad 3 bis zu 1.298 Euro, im Pflegegrad 4 bis zu 1.612 Euro und im Pflegegrad 5 bis zu 1.995 Euro. Personen im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag einsetzen.

Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

Neben der Tages- und Nachtpflege können die Ansprüche auf ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld ohne Kürzung in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Kurzzeitpflege

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Höhe der Leistung beträgt für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bis zu 1.612 Euro für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr.

Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Während der Kurzzeitpflege wird bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Die Kurzzeitpflege kann auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI haben, wenn die Pflegeperson in dieser Einrichtung oder in der Nähe eine Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt.

Kurzzeitpflege kann zudem im Einzelfall auch in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die nicht durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassen sind, zum Beispiel in Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder ähnlich geeigneten Versorgungsstätten.

Zusätzliche Betreuungskräfte

In vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegereinrichtungen sowie in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege kann zusätzliches Betreuungspersonal für Pflegebedürftige eingesetzt werden, um gesonderte Angebote der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung zu bieten. Zusätzliche Betreuungskräfte sollen dort helfen, wozu im Pflegealltag oft keine Zeit ist: Zum Beispiel spazieren gehen, malen und basteln, gemeinsam lesen, Brettspiele oder einfach nur da sein und zuhören. Die zusätzlichen Betreuungskräfte arbeiten unter Anleitung im Team und in enger Kooperation mit den Fachkräften.

Sie sollen und können Pflegefachkräfte nicht ersetzen. Finanziert werden die zusätzlichen Betreuungskräfte durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen entsprechend den vereinbarten Regelungen. Pflegebedürftige werden nicht mit Kosten belastet. Für 20 Pflegebedürftige ist eine zusätzliche Betreuungskraft vorgesehen.

15.5.4 Stärkung von Prävention und Rehabilitation in der Pflege

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht ein Rechtsanspruch auf ambulante und stationäre Rehabilitationsleistungen. Im Hinblick auf die Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung geht es dabei insbesondere um die Vermeidung, die Verminderung oder die Verhütung einer Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation. Im Recht der sozialen Pflegeversicherung gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“.

Alle geeigneten Leistungen zur Prävention, zur Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation sind frühzeitig einzuleiten. Um Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern sowie eine Verschlimmerung zu verhindern, sind Leistungen zur Prävention sowie zur medizinischen Rehabilitation auch nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit einzusetzen.

Rehabilitationsleistungen können stationär, ambulant und insoweit, aber auch in der eigenen Häuslichkeit oder in Pflegeheimen erbracht werden (mobile Rehabilitation).

Information und Einleitung von Reha-Maßnahmen

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine gezielte Beratung und Information durch die Pflegekassen und auf eine nachvollziehbare und transparente Prüfung eines möglichen Anspruchs auf Leistungen zur Rehabilitation. Hierzu wird im Rahmen der Begutachtung bei einem Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit eine gesonderte Präventions- und

Rehabilitationsempfehlung erstellt. Der Versicherte erhält die gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung abgegeben wurde, spätestens mit dem Leistungsbescheid zugesandt. Gleichzeitig wird er darüber informiert, dass mit der Zuleitung der Mitteilung über einen Rehabilitationsbedarf an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst wird, sofern dies auf Zustimmung des Antragstellers trifft.

Die Pflegekassen sind verpflichtet, mit Einverständnis der/des Versicherten unmittelbar das Verfahren zur Einleitung einer Rehabilitationsmaßnahme in Gang zu setzen.

Anreize durch Bonuszahlungen

Um finanzielle Anreize für die Einrichtungen zu schaffen, gibt es Bonuszahlungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Das Verfahren: Wenn Pflegebedürftige nach aktivierenden und rehabilitierenden Bemühungen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft werden können oder keine Pflegebedürftigkeit mehr festgestellt wird, erhält die Pflegeeinrichtung von der Pflegekasse eines Bewohners einen Bonus von 2.952 Euro. Müssen diese Bewohner allerdings innerhalb von sechs Monaten wieder hochgestuft werden, ist die Pflegeeinrichtung zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet.

Flankierend ist geregelt, dass die Krankenkasse der Pflegekasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 3.072 Euro zahlen muss, wenn eine medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahme für pflegebedürftige Versicherte nicht rechtzeitig erbracht wird.

15.5.5 Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Wer einen Menschen zu Hause pflegt, nimmt große Belastungen auf sich. Häufig müssen die Pflegenden – in der Mehrzahl sind es Frauen – auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten. Deshalb gewährt die Pflegeversicherung Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen.

Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegt und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist, wird in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wenn der pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung hat.

Die Beiträge übernimmt der zuständige Träger der Pflegeversicherung, von der die pflegebedürftige Person Leistungen erhält (zum Beispiel Pflegekasse oder privates Versicherungsunternehmen). Die Höhe richtet sich dabei nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart (nur Pflegegeldbezug, nur Bezug von ambulanten Pflegesachleistungen oder Bezug der Kombinationsleistung).

Pflegepersonen, die einen oder mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nicht erwerbsmäßig mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen, sind unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Pflegeversicherung entrichtet hierfür die Beiträge. Sie werden nicht gezahlt, wenn durch die Pflegeperson bereits Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, zum Beispiel in einer Teilzeitbeschäftigung.

Pflegende Angehörige, die einen oder mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nicht erwerbsmäßig mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen, haben außerdem einen beitragsfreien gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sind in diesem Rahmen während der Pflegetätigkeiten und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege zusammenhängen, gegen Unfallfolgen abgesichert.

Während eines Erholungsurlaubes der Pflegeperson werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt.

Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung für die Alterssicherung der Pflegepersonen

(Stand: 01.01.2018)

Pflegegrad des Pflege- bedürftigen	Art der Leistungen nach SGB XI	Prozent der Bezugsgröße	Beitragshöhe in Euro/Monat	
			West	Ost
5	Geldleistungsempfänger	100	566,37	501,27
	Kombinationsleistungs- empfänger	85	481,41	426,08
	Sachleistungsempfänger	70	396,46	350,89
4	Geldleistungsempfänger	70	396,46	350,89
	Kombinationsleistungs- empfänger	59,5	336,99	298,26
	Sachleistungsempfänger	49	277,52	245,62
3	Geldleistungsempfänger	43	243,54	215,55
	Kombinationsleistungs- empfänger	36,55	207,01	183,21
	Sachleistungsempfänger	30,1	170,48	150,88
2	Geldleistungsempfänger	27	152,92	135,34
	Kombinationsleistungs- empfänger	22,95	129,98	115,04
	Sachleistungsempfänger	18,9	107,04	94,74

Versicherter Verdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Alterssicherung der Pflegepersonen

Pflegegrad des Pflege- bedürftigen	Art der Leistungen nach SGB XI	Prozent der Bezugsgröße	mtl. Verdienst in Euro/Monat	
			West	Ost
5	Geldleistungsempfänger	100	3.045,00	2.695,00
	Kombinationsleistungs- empfänger	85	2.588,25	2.290,75
	Sachleistungsempfänger	70	2.131,50	1.886,50
4	Geldleistungsempfänger	70	2.131,50	1.886,50
	Kombinationsleistungs- empfänger	59,5	1.811,78	1.603,53
	Sachleistungsempfänger	49	1.492,05	1.320,55
3	Geldleistungsempfänger	43	1.309,35	1.158,85
	Kombinationsleistungs- empfänger	36,55	1.112,95	985,02
	Sachleistungsempfänger	30,1	916,55	811,20
2	Geldleistungsempfänger	27	822,15	727,65
	Kombinationsleistungs- empfänger	22,95	698,83	618,50
	Sachleistungsempfänger	18,9	575,51	509,36

Rentenertrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen

Pflegegrad des Pflege- bedürftigen	Art der Leistungen nach SGB XI	Prozent der Bezugsgröße	mtl. Ertrag in Euro/Monat	
			West	Ost
5	Geldleistungsempfänger	100	29,94	28,52
	Kombinationsleistungs- empfänger	85	25,45	24,24
	Sachleistungsempfänger	70	20,96	19,96
4	Geldleistungsempfänger	70	20,96	19,96
	Kombinationsleistungs- empfänger	59,5	17,81	16,97
	Sachleistungsempfänger	49	14,67	13,97
3	Geldleistungsempfänger	43	12,87	12,26
	Kombinationsleistungs- empfänger	36,55	10,94	10,42
	Sachleistungsempfänger	30,1	9,01	8,58
2	Geldleistungsempfänger	27	8,08	7,70
	Kombinationsleistungs- empfänger	22,95	6,87	6,54
	Sachleistungsempfänger	18,9	5,66	5,39

15.5.6 Qualität- und Qualitätssicherung

Durch eine Reihe von Maßnahmen wird die Qualität der von den Pflegeheimen und Pflegediensten zu erbringenden Pflegeleistungen gesichert.

Dabei wird zur Verbesserung der Pflege auch berücksichtigt, dass geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Pflegebedürftigkeit von Männern und Frauen und ihrer Bedarfe bestehen und den Bedürfnissen nach einer kultursensiblen Pflege nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Die Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Qualitätsprüfungen in den Einrichtungen

Alle Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste werden jährlich durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung geprüft (Regelprüfung). Alle

Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen sind am Tag zuvor anzukündigen. Bei Verdacht auf Qualitätsmängel oder andere Unregelmäßigkeiten können auch zusätzliche unangemeldete Prüfungen in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt werden (Anlassprüfungen). Schwerpunkt der Prüfungen durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung soll der Pflegezustand und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität) sein. Der MDK und der Prüfdienst der PKV sollen jedoch nicht nur die Qualität prüfen und bewerten, sondern auch die Pflegeeinrichtungen in Qualitätsfragen beraten und Empfehlungen abgeben, wie Qualitätsmängeln vorzubeugen ist.

Transparenz der Pflegequalität

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden Berichte über die Qualität der Pflegeeinrichtungen im Internet sowie an anderen geeigneten Orten, z. B. in den Pflegestützpunkten, veröffentlicht. In den Pflegeeinrichtungen selbst müssen das Datum der letzten Prüfung, eine Einordnung des Prüfergebnisses nach einer Bewertungssystematik und eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse gut sichtbar ausgehängt werden.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen auf einen Blick erkennen können, ob die Einrichtungen gute pflegerische Arbeit leisten, noch Entwicklungspotenzial haben oder Missstände abstellen müssen. Dabei wird in Pflegeheimen der Fokus auf vier Teilgebiete gelegt:

- ▶ Pflege und medizinische Versorgung
- ▶ Umgang mit demenziell erkrankten Bewohnern
- ▶ Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung

- ▶ Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene

Bei ambulanten Pflegediensten wird eine Teilnote in drei Bereichen vergeben:

- ▶ Pflegerische Leistungen
- ▶ Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen
- ▶ Dienstleistung und Organisation

Ergänzt werden diese objektiven Prüfergebnisse jeweils durch eine Heimbewohner- beziehungsweise Kundenbefragung. Die Noten hierfür werden separat ausgewiesen.

Auch die Frage der haus-, fach- und zahnärztlichen Versorgung der Bewohner ist ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung für ein Pflegeheim. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind daher verpflichtet den Pflegekassen mitzuteilen, wie sie die haus-, fach- und zahnärztliche Versorgung sowie die Arzneimittelversorgung organisiert haben. Seit dem 1. Juli 2016 sollen Pflegeheime zudem auf die Zusammenarbeit mit einem Hospiz- und Palliativdienst hinweisen. Die Pflegekassen

haben sicherzustellen, dass diese Informationen in dem Pflegeheim, im Internet als auch in anderer geeigneter Form verständlich, übersichtlich, vergleichbar und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Wie geht es mit den Qualitätsprüfungen und Transparenzvereinbarungen weiter?

Die mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz im Jahr 2008 eingeführten Pflege-Transparenzvereinbarungen und die darin vereinbarten bundesweit vergleichbaren Kriterien waren ein erster Schritt, um Pflegequalität sichtbar zu machen. Es besteht jedoch Einigkeit, dass die bisherigen Noten nach den Pflege-Transparenzvereinbarungen die Qualität der Pflege nicht ausreichend differenziert abbilden. Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz 2012 wurden die Vorschriften zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Pflege dahingehend weiterentwickelt, dass der Ergebnisqualität eine wichtige Rolle bei Qualitätsprüfungen und der Darstellung der Qualitätsergebnisse zukommt.

Diese Entwicklung wird durch die Pflegestärkungsgesetze fortgeschrieben. Wichtiger Baustein des am 1.1.2016 in Kraft getretenen Zweiten Pflegestärkungsgesetzes ist daher einerseits die Verpflichtung der Selbstverwaltungspartner, ein neues wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Messung und Darstellung von Qualität – unter maßgeblicher Berücksichtigung der Ergebnisqualität – zu entwickeln bzw. einzuführen. Andererseits wird eine umfassende Änderung der Entscheidungsstrukturen angelegt. Im Ergebnis ist vorgesehen, dass die bestehenden Pflege-Transparenzvereinbarungen in den nächsten Jahren durch einen grundlegend neuen Ansatz abgelöst werden.



Internet:

Auf folgenden Internetseiten finden Sie die Veröffentlichungen von Pflegenoten:

www.aok-gesundheitsnavi.de (AOK); www.bkk-pflege.de (BKK); www.der-pflegekompass.de ; (Knappschaft, LSV, IKK); www.pflegelotse.de (vdek-Verband der Ersatzkassen).

Weitere Informationen zu Veröffentlichungen finden Sie auch unter: www.weisse-liste.de

15.6 Pflegeberatung

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können umfassende Hilfe bei der Organisation der Pflege und bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung durch die Pflegeberatung der Pflegeversicherung erhalten. Anspruch auf eine kostenfreie individuelle Pflegeberatung hat, wer bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen stellt oder bereits Leistungen erhält. Die Pflegeberatung wird durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater durchgeführt, die dafür eine gesonderte Qualifikation erwerben.

Die Pflegekasse ist verpflichtet, vor der erstmaligen Beratung unverzüglich einen Pflegeberater bzw. eine Pflegeberaterin zu benennen, mit persönlicher Zuständigkeit für alle Anliegen. Die Pflegekasse ist außerdem verpflichtet, bei Anträgen auf Leistungen (außer bei wiederkehrenden Anträgen auf Kostenersatzung) von sich aus spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang einen Termin für eine individuelle Pflegeberatung anzubieten oder einen Gutschein für eine Pflegeberatung durch eine unabhängige Beratungsstelle auszustellen.

Die Pflegeberatung erfolgt auf Wunsch auch zu Hause. Auch pflegende Angehörige oder weitere Personen erhalten eine Pflegeberatung mit Einverständnis der pflegebedürftigen Person. In der privaten Pflege-Pflichtversicherung gelten diese Vorschriften ebenfalls.

Pflegeberaterinnen und Pflegeberater erbringen folgenden Leistungen:

- ▶ sie helfen bei der Stellung von Anträgen auf Leistungen und helfen bei allen Anliegen gegenüber der Pflegekasse,
- ▶ sie beraten zu allen Leistungen und Leistungsansprüchen,
- ▶ sie unterstützen bei der Auswahl von Leistungsangeboten und insbesondere auch zu Leistungen für die Entlastung pflegender Angehöriger,
- ▶ falls erforderlich, erstellen sie gemeinsam mit den Betroffenen einen individuellen Versorgungsplan und helfen bei dessen Umsetzung und Fortschreibung,
- ▶ sie informieren über den Anspruch auf Übermittlung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eines anderen von der Pflegekasse beauftragten Gutachters sowie der gesonderten Rehabilitationsempfehlung.

Pflegeberatung kann auch in einem Pflegestützpunkt nach § 7c SGB XI in Anspruch genommen werden. In den Pflegestützpunkten arbeiten Pflegeberaterinnen und -berater mit Beschäftigten von Krankenkassen und oft auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen, insbesondere der Sozialämter zusammen. Das kann Ratsuchenden Behördengänge ersparen. Pflege- und Krankenkassen haben Pflegestützpunkte errichtet, wenn dies vom jeweiligen Land entschieden worden ist. Insgesamt waren im Jahr 2014 bundesweit 382 Pflegestützpunkte eingerichtet, wovon einzelne mehrere Beratungsstellen betreiben. Bundesweit dürften knapp 450 Beratungsstellen in Pflegestützpunkten bestehen. Hierbei ist die regionale Verteilung sehr unterschiedlich.

Die Pflegekassen erteilen Auskunft über den nächstgelegenen Pflegestützpunkt. Interessierte finden dort auch die Pflegeberaterinnen und -berater von Pflegekassen.

15.7 Assistenzpflegebedarfs-Gesetz

Auch die Finanzierung des Pflegebedarfs für Pflegebedürftige mit hohem Pflegebedarf, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Akutkrankenhaus oder in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, ist geregelt.

Pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege im Sinne der Vorschriften der Sozialhilfe durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen (sog. „Arbeitgebermodell“), können ihre Pflegekräfte mit einem Kostenanspruch (Übernachtung und Verpflegung) gegen den jeweiligen Kostenträger nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -SGB V-) auch in das Krankenhaus oder in eine stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mitnehmen.

Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und

hauswirtschaftliche Versorgung, körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation entfällt darüber hinaus für diesen Personenkreis die bisherige zeitliche Begrenzung für die Leistung des Pflegegeldes der Pflegeversicherung auf vier Wochen.

Weiterhin werden die Leistungen der Hilfe zur Pflege für Pflegebedürftige mit einem Pflegebedarf, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Akutkrankenhaus sowie in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erbracht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn das Beschäftigungsverhältnis eigens zum Zwecke der pflegerischen Versorgung während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung begründet worden ist.

15.8 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII – Sozialhilfe

Da die Höhe der Versicherungsleistungen nach dem SGB XI auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt ist (Teilleistungssystem), kann auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI und nach der deutlichen Verbesserung der Leistungen der Pflegeversicherung ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflege bestehen. Dieser wird bei finanzieller Bedürftigkeit durch Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe gedeckt.

Wie im SGB XI ist auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Januar 2017 der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt worden, um auch künftig sicherzustellen, dass finanziell Bedürftige im Falle der Pflegebedürftigkeit angemessen versorgt werden.

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird der Grad der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten zum Maßstab für die Einstufung in die fünf Pflegegrade. Gegenüber dem SGB XI ist der Pflegebedürftigkeitsbegriff insoweit weiter, als die Pflegebedürftigkeit nicht mindestens für voraussichtlich sechs Monate vorliegen muss.

Leistungen der Hilfe zur Pflege kommen somit in Betracht bei finanzieller Bedürftigkeit:

- ▶ für Pflegebedürftige, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind,
- ▶ in Fällen, in denen die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate besteht und aus diesem Grunde keine Leistungen durch die Pflegeversicherung gewährt werden,
- ▶ in Fällen, in denen der pflegerische Bedarf durch die der Höhe nach begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht sichergestellt ist.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechen weitgehend den Leistungsarten der Pflegeversicherung. Gegenüber dem bisherigen Recht sind die Leistungen der Hilfe zur Pflege mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs insbesondere um ambulante und stationäre Betreuungsleistungen erweitert worden. Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll darauf hingewirkt werden, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.

Grundsätzlich erhalten nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Darüber hinaus kann noch ein Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro monatlich gewährt werden.

15.9 Pflegeleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Beruhet die Pflegebedürftigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, haben Versicherte Anspruch auf Leistungen nach § 44 SGB VII. Die Pflege besteht in der Zahlung von Pflegegeld; auf Antrag kann stattdessen eine Pflegekraft gestellt (Hauspflege) oder Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Einrichtung erbracht werden (Heimpflege).

Die Entschädigungsleistungen der Unfallversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gehen den Leistungen der Pflegeversicherung vor.

Für das Pflegegeld sind Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt (Beträge seit 1. Juli 2017: 351 Euro und 1.400 Euro alte Länder, 330 Euro und 1.324 Euro neue Länder). Innerhalb dieser Grenzen hat der Unfallversicherungsträger das Pflegegeld unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe festzusetzen. Das Pflegegeld wird entsprechend der Anpassung der übrigen Geldleistungen in der Unfallversicherung erhöht.



Tipp:

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt kostenlos verschiedene Broschüren zum Thema „Pflege“ heraus: z. B. „Die Pflegestärkungsgesetze – Das Wichtigste im Überblick“ Bestellnummer: BMG-P-11019, „Die Pflegestärkungsgesetze – Alle Leistungen zum Nachschlagen“ Bestellnummer: BMG-P-11005, „Die Pflegestärkungsgesetze – Informationen für die häusliche Pflege“ Bestellnummer: BMG-P-11007, „Ratgeber Pflege – Alles, was Sie zum Thema Pflege und zu den Pflegestärkungsgesetzen wissen müssen“ Bestellnummer: BMG-P-07055; „Ratgeber Demenz – Informationen für die häusliche Pflege von Menschen mit Demenz“ Bestellnummer: BMG-P-11021; weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.bundesgesundheitsministerium.de/publikationen und www.wir-staerken-die-pflege.de.

Kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen“, Bestellnummer: A 401

Publikationen können Sie bestellen unter:

Tel: 030 18 272 272 1

Fax: 030 18 10 272 272 1

schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

E-Mail:

publikationen@bundesregierung.de

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit:
Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr unter folgender Rufnummer: 030 3406066-02 (kostenpflichtig: Tarif Ihres Telefonanbieters für Verbindungen in das deutsche Festnetz zum Vorwahlbereich 030 – bei Festnetzflatrate kostenlos).

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

Fax: 030 340 60 66 07

Gebärdentelefon Video over IP:
gebaerdentelefon.bmg@sip.bmg.buergerservice-bund.de

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon:
030 340 60 66-08

16. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Viele Behinderungen kann man nicht beseitigen. Aber man kann sie in ihren Auswirkungen mildern. Dabei brauchen die Menschen mit Behinderungen die Hilfe der Gesellschaft. Solidarität ist gefragt. Von jedem und jeden Tag aufs Neue. Genau genommen ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht ein Teilbereich wie die medizinische Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben, sondern das Ziel aller Leistungen zur Teilhabe. Sie umfasst die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in all ihren Erscheinungsformen.

16.1 Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Mit der am 27. Juli 2016 in Kraft getretenen Novellierung wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002 unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt. Der Behindertenbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt wurden daran angepasst. Es erfolgte eine Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt: die Versagung angemessener Vorkehrungen wurde ausdrücklich als Form der Benachteiligung gesetzlich geregelt.

Ein wichtiger Schritt ist die Novelle auch in Richtung mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich. Das Gesetz enthält eine Reihe von Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Bundes. So sollen die Bundesbehörden schrittweise auch ihre Bestandsbauten sowie die durch die Beschäftigten genutzte Informationstechnik (zum Beispiel Informationen im Intranet und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe) barrierefrei gestalten.

Um sprachliche Barrieren für Menschen mit Lern- und geistigen sowie seelischen Behinderungen abzubauen wurde die Leichte Sprache im BGG und im Sozialgesetzbuch verankert. Künftig sollen Behörden damit zum einen

mehr Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Seit Beginn des Jahres 2018 sollen die vom Anwendungsbereich umfassten Behörden zudem Formulare und Bescheide kostenfrei - je nach Bedarf - mündlich in einfacher, verständlicher Sprache oder falls dies nicht ausreicht schriftlich in Leichter Sprache erläutern. Gerade im Sozialverwaltungsverfahren ist dies wichtig für Menschen mit Behinderungen.

Die mit dem Gesetz getroffenen Neuregelungen sollen innerhalb von 6 Jahren evaluiert werden.

Mit dem BGG wurde eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet. Sie berät und unterstützt vor allem Behörden bei der Umsetzung des BGG. Darüber hinaus kann sie auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft beraten - zum Beispiel bei Zielvereinbarungen zur Erreichung oder Verbesserung von Barrierefreiheit. Organisatorisch ist die Bundesfachstelle bei der Deutschen Rechtenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt.



Internet:

<https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de>

In Streitfällen können sich Menschen mit Behinderungen und nach dem BGG anerkannte Verbände nun an eine bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Damit wird im BGG eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen ermöglicht.



Internet:

<http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Nicht zuletzt sieht das BGG auch eine Stärkung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen durch finanzielle Förderung von Maßnahmen vor. Ziel ist es, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen eine aktive Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu ermöglichen. Dafür werden Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro jährlich bereitgestellt.

16.2 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist auch das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gerichtet. Es konkretisiert Artikel 3 des Grundgesetzes, wonach Personen vor Diskriminierung etwa auf Grund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität oder aber wegen einer Behinderung geschützt werden sollen. Ergänzend zu den bereits bestehenden Regelungen soll das AGG Menschen mit Behinderungen vor allem vor Benachteiligungen in den Bereichen Beschäftigung und Beruf sowie bei Geschäften im täglichen Leben schützen. Unabhängig von der Schwere einer Behinderung oder ihrer Anerkennung gilt ein entsprechendes Benachteiligungsverbot nicht nur für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen, sondern für alle Menschen mit Behinderungen.

Im Arbeitsrecht erstreckt sich das Benachteiligungsverbot über alle Phasen des Arbeitslebens: es findet daher von der Einstellung über die berufliche Weiterbildung und Beförderung bis hin zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen Berücksichtigung. So dürfen etwa Stellenaussagen und Bewerberauswahl nicht gegen das **Benachteiligungsverbot** verstoßen. Von diesem grundsätzlichen Verbot gibt es jedoch Ausnahmen: Eine unterschiedliche Behandlung kann auf Grund besonderer beruflicher Anforderungen durchaus gerechtfertigt sein.

Auch ist bei der Besetzung einer Stelle eine Ungleichbehandlung zulässig, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin mit Behinderungen tatsächlich nicht in der Lage ist, die Tätigkeit auszuüben.

Nicht nur im Arbeitsleben, sondern auch im Alltag sind Menschen mit Behinderungen durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz besonders geschützt, weil es auch im Bereich des Zivilrechts ein Benachteiligungsverbot enthält. Es gilt zunächst bei

Abschluss von sogenannten Massengeschäften. Dies sind „Geschäfte“, die typischerweise ohne (oder mit nur nachrangigem) Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen; so etwa Restaurantbesuche oder Hotelbuchungen.

Bei den privatrechtlichen Versicherungen ist es etwas komplizierter. Zwar besteht hier ebenfalls ein Diskriminierungsschutz und damit ein Benachteiligungsschutz. Aber weil zwischen einer privaten Versicherung und einem Versicherten prinzipiell Vertragsfreiheit (Abschluss- und Inhaltsfreiheit) besteht – und damit kein Abschlusszwang –, kann der Vertrag inhaltlich hinsichtlich des Leistungsumfanges sowie der Prämienhöhe frei gestaltet werden; das zu versichernde Risiko ist jeweils maßgeblicher Faktor. § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG erlaubt eine unterschiedliche Behandlung, „... wenn dies auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung

unter Heranziehung statistischer Erhebungen.“ Eine Berücksichtigung des zu versichernden Risikos ist also zulässig; im Streitfall müssen ggf. die statistischen Berechnungen, auf die die Risikobewertung gestützt wird, vorgelegt bzw. erläutert werden.



Tipp:

Empfehlenswert ist es, vor einem Streitfall den Versicherungsombudsmann als unabhängige, neutrale und kostenfreie Schlichtungsstelle für Verbraucher anzurufen, der Entscheidungen der Versicherer überprüft.

**www.versicherungsombudsmann.de
Telefon von Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr über die
kostenfreie Rufnummer:**

0800 3696000

Aus dem Ausland über die gebührenpflichtige Rufnummer:

+49 30 2605899

Fax in Deutschland kostenfrei:

0800 3699000

Fax im Ausland gebührenpflichtig:

+49 30 20605898

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: [beschwerde@](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)
versicherungsombudsmann.de

Für Verträge, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, enthält das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eine Übergangsvorschrift. Es ist nur anwendbar auf Vertragsabschlüsse ab dem 22. Dezember 2007. Bei späteren Änderungen eines vor diesem Datum bereits bestehenden Versicherungsvertrages gilt diese Einschränkung jedoch nicht.

16.3 Rund ums Wohnen

Besonders im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können staatliche Hilfen nur den Rahmen abstecken und Anstöße geben. Denn gesellschaftliche Teilhabe findet im Wesentlichen im unmittelbaren Wohn- und Lebensbereich statt. Deshalb wird im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder u. a. der Bau von behindertengerechten Wohnungen gefördert. Auch aus

der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden Wohnungen finanziert, etwa für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen wirken darauf hin, dass schon im Planungsstadium die Gestaltung einer behindertengerechten Umfeldes berücksichtigt wird.

Zahlreiche Gemeinden sind dazu übergegangen, Menschen mit Behinderungen in Form von Beiräten oder durch Anhörungen an der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt zu beteiligen.

16.3.1 Wohnraumförderung und Vermietung von gefördertem Wohnraum

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung stellen private Investoren und kommunale Wohnungsunternehmen typischerweise preis- und belegungsgebundene Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen des frei finanzierten Wohnungsmarktes bereit.

Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform I mit Wirkung zum 1. September 2006 vollständig auf die Länder übertragen. Die Länder verabschieden die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich und sind verantwortlich für die Finanzierung. Als Ausgleich für den Wegfall von Finanzhilfen, die der Bund den Ländern bis zur Föderalismusreform I für die soziale Wohnraumförderung gewährte, leistet der Bund seit 2007 jährliche und bis einschließlich 2019 jährliche Zahlungen an die Länder. Diese belaufen sich derzeit auf rund 1,5 Milliarden Euro jährlich.

Mit den Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden insbesondere der Bau und die Modernisierung von Wohnungen sowie die Bildung von selbstgenutztem Eigentum. Auch die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum wird von zahlreichen Ländern unterstützt. Informationen über die verschiedenen Programme der Länder erteilen die nach den jeweiligen landesrechtlichen

Vorschriften zuständigen Behörden (in der Regel die Gemeinden oder Landkreise). Diese geben auch Auskunft darüber, ob Wohnraum vorhanden ist, der für Menschen mit Behinderungen und Betreuungspersonen belegungsgebunden ist.

16.3.2 Förderung altersgerechten Um-/Bauens und Wohnens

Aufgrund der demografischen Entwicklung sind Investitionen in altersgerechte Wohnungen und deren Umfeld wichtige Anliegen einer ganzheitlichen Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Die Bundesregierung wird daher zur Förderung des alters- und behindertengerechten Wohnens, das erfolgreich eingeführte KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ in den kommenden Jahren fortführen. Mit der Ausweitung des Angebots an alters- und behindertengerechten (barrierefreien und -reduzierten) Wohnungen wird es einer wachsenden Zahl von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen möglich, trotz Mobilitätsbeschränkungen im vertrauten Wohnumfeld zu

verbleiben und ein selbst bestimmtes Leben zu führen. Die Förderung steht allen Haushalten zur Verfügung und kann auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.

Das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ können Eigentümer/innen (Selbstnutzer/innen, Vermieter/innen, Wohnungsunternehmer usw.) für Maßnahmen nutzen, mit denen Barrieren beseitigt oder reduziert werden sowie auch für Maßnahmen der Einbruchssicherung. Gefördert werden vor allem der barrierefreie/-reduzierte Gebäude- und Wohnungszugang (z. B. Überbrückung von Stufen, Rampen, Einbau von Aufzügen und Treppenlifts, Verbreiterung von Türöffnungen), Maßnahmen in der Wohnung (z. B. Abbau von Schwellen, Grundrissänderungen, Umbau von Sanitärräumen), barrierereduzierende Maßnahmen auf dem Grundstück (z. B. Stellplätze) sowie die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen. Die geförderten Maßnahmen müssen technischen Mindestanforderungen für die Barrierereduzierung

entsprechen, da im Gebäudebestand aus bautechnischen Gründen häufig keine Barrierefreiheit zu erreichen ist. Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach den Vorgaben der DIN 18040 Teil 2 sind ebenfalls förderfähig.



Internet:

Weitere Informationen stehen bereit unter www.kfw.de



Internet:

Im Rahmen der Forschungsinitiative Zukunft Bau wurde das Projekt „ready - vorbereitet für altersgerechtes Wohnen. Neue Standards und Maßnahmenets für die stufenweise, altengerechte Wohnungsanpassung im Neubau“ vom Bundesbauministerium gefördert. In „ready“ wurde untersucht, wie sich Wohnungen auf die veränderten Bedürfnisse im Alter vorbereitet lassen. Weitere Informationen unter www.readyhome.de

16.3.3 Barrierefreiheit im Mietrecht

Mit der Reform des Mietrechts ist zum 1. September 2001 eine neue Vorschrift → **§ 554 a Bürgerliches Gesetzbuch – BGB** zugunsten von Menschen mit Behinderungen in das Wohnraummietrecht eingeführt worden. Sie regelt erstmals ausdrücklich Ansprüche der Mieterinnen und Mieter mit Behinderungen gegenüber ihren Vermieterinnen oder Vermietern auf Zustimmung zu baulichen Maßnahmen, um die Mietwohnung behindertengerecht nutzen oder betreten zu können. Der Zustimmungsanspruch der Mieterin oder des Mieters kann durch den Mietvertrag nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich haben jede Mieterin und jeder Mieter gegen die Vermieterin bzw. den Vermieter einen Anspruch auf Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs der angemieteten Wohnung. Sie sind daher berechtigt, Einrichtungen in die Mietsache einzubringen, die ihnen zum Wohnen dienen. Weitergehende Einbauten aber und insbesondere Umbauten dürfen sie – auch auf eigene

Kosten – ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters nicht vornehmen. Mieter oder Mieterinnen mit Behinderung haben grundsätzlich einen Anspruch auf diese Zustimmung zu Maßnahmen einschließlich Umbauten, die ihnen die Nutzung der Wohnung und den Zugang zu ihr ermöglichen. Der Vermieter oder die Vermieterin ist aber nicht verpflichtet, auf seine bzw. ihre Kosten entsprechende Baumaßnahmen durchzuführen.

Ein Zustimmungsanspruch besteht auch dann, wenn ein/e Familienangehörige/r oder der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin des Mieters/der Mieterin, der/die berechtigt in der Wohnung lebt, behindert ist. Das Spektrum der Maßnahmen ist groß: Neben der Montage spezieller Griffe und der Verbreiterung der Wohnungstüren ist auch der Einbau eines Treppenlifts und der Bau einer Rollstuhlrampe möglich. Die konkrete Maßnahme muss im Einzelfall notwendig sein, um die Lebensqualität der behinderten Person zu erhalten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Person ohne ihre Durchführung die Wohnung nicht mehr verlassen

könnte oder in ein Pflegeheim umziehen müsste. Zweierlei muss der Mieter oder die Mieterin beachten: Zum einen besteht der Zustimmungsanspruch dann nicht, wenn das Interesse des Vermieters oder der Vermieterin an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse des Mieters oder der Mieterin an einer behindertengerechten Nutzung überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen anderer Mieterinnen und Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen. Dies erfordert eine umfassende Abwägung aller betroffenen Interessen. Unter anderem sind Art, Dauer und Schwere der Behinderung einerseits, die Dauer der Maßnahme, die Beeinträchtigung der anderen Mieter oder Mieterinnen des Hauses und die Möglichkeit des Rückbaus andererseits zu berücksichtigen. Überwiegen die Interessen des behinderten Mieters, der behinderten Mieterin oder sind die Interessen von Mieterin oder Mieter und Vermieterin oder Vermieter mindestens gleichgewichtig, so besteht der Anspruch auf Zustimmung.

Allerdings kann der Vermieter oder die Vermieterin seine bzw. ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter oder die Mieterin ihm bzw. ihr eine Sicherheit wegen der Kosten leistet, die bei Rückbau der Maßnahme anfallen werden. Diese Sicherheit ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Vermieters anzulegen und zu verzinsen.

Am Ende der Mietzeit ist der Mieter oder die Mieterin verpflichtet, auf seine oder ihre Kosten die Einrichtungen zu entfernen bzw. den Umbau rückgängig zu machen.

16.3.4 Wohn- und Betreuungsgesetz – WBVG

Seit 2009 stärkt das **Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG)** als modernes Verbraucherschutzgesetz die Rechte älterer, pflegebedürftiger und Menschen mit Behinderungen. Unabhängig von Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sollen Verbraucherinnen und Verbraucher so selbstbestimmt und selbständig wie möglich leben und beispielsweise bei Veränderungen der Bedürfnisse ihre gewohnte Umgebung nicht verlassen müssen.

Dem WBVG unterfallen Verträge zwischen volljährigen Personen und Unternehmern, die Wohnraum in Verbindung mit Pflege- oder Betreuungsleistungen anbieten. Die Vorschriften des WBVG finden auf Verträge herkömmlicher Pflegeeinrichtungen aber auch auf neue Wohnformen wie beispielsweise dem „Betreuten Wohnen“ Anwendung.

Zu den wichtigsten Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gehören:

- ▶ Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf vorvertragliche Informationen in leicht verständlicher Sprache über Leistungen und Entgelte
- ▶ Schriftlicher Abschluss des Vertrages auf unbestimmte Zeit; Möglichkeit der Befristung, wenn sie den Interessen der Verbraucherin oder des Verbrauchers nicht widerspricht
- ▶ Hohe Anforderungen an den Umfang des Vertragsinhaltes
- ▶ Angemessene Entgeltzahlung; Zulässigkeit einer Erhöhung nur unter bestimmten Voraussetzungen

- ▶ Pflicht zur Vertragsanpassung durch den Unternehmer bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs; Zulässigkeit von Ausnahmen nur bei gesonderter Vereinbarung
- ▶ Ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht des Verbrauchers, hingegen eingeschränktes Kündigungsrecht des Unternehmers
- ▶ Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die zum Nachteil der Verbraucherin oder des Verbrauchers von den Regelungen des WBVG abweichen.

Informationsmaterialien zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind für Menschen mit Behinderungen kostenlos erhältlich in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz oder über die Homepage abrufbar. Neben der Broschüre „Leben in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ steht auch ein Blog in Leichter Sprache zur Verfügung.



Internet:

Weitere Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher stehen bereit unter www.vzbv.de/wbvg
<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-im-heim/das-wohn-und-betreuungsvertragsgesetz-ihre-rechte-als-pflegebeduerftige-10786>

16.3.5 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Ob und in welcher Höhe ein Wohngeldanspruch besteht, richtet sich nach

- ▶ der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- ▶ dem Gesamteinkommen, das aus den Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unter Abzug bestimmter gesetzlich festgelegter Beträge errechnet wird,

- ▶ der zu berücksichtigten Miete oder Belastung bis zu bestimmten Höchstbeträgen.

Das Wohngeldgesetz sieht bei der Berechnung des Einkommens einen Freibetrag von 1.500 Euro im Jahr vor für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Leistungsberechtigte von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz) erhalten statt des Wohngeldes ihre angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der jeweiligen Transferleistung. Gleiches gilt auch, wenn eine Person bei der Bedarfsermittlung des Leistungsberechtigten einer Transferleistung (z. B. wenn ein anderes Haushaltsmitglied Arbeitslosengeld II erhält) berücksichtigt wird.

Aber auch Heimbewohner oder Heimbewohnerinnen können Wohngeld beantragen, und zwar dann, wenn sie dauerhaft in einem Heim untergebracht sind und das Heim

- ▶ eine Einrichtung ist, die dem Zweck dient, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige zu Wohnzwecken aufzunehmen;

- ▶ ihren Bewohner oder Bewohnerinnen neben der Unterkunft auch Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellt;
- ▶ für die Unterbringung ein Entgelt von den Bewohnern oder Bewohnerinnen verlangt und
- ▶ unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohner oder Bewohnerinnen betrieben wird.



Internet:

Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: www.bmi.de



Info:

Auch Ihre örtliche Wohngeldbehörde hält Informationen für Sie bereit.

16.3.6 Bausparverträge

Eine vorzeitige Verfügung über den Bausparvertrag ist prämienschädlich, wenn nach Vertragsabschluss der GdB des Sparers oder der Sparerin oder des bzw. der nicht dauernd von ihm bzw. ihr getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin auf mindestens 95 festgesetzt wird.

16.4 Im Alltag und in der Freizeit mobil

Dem Abbau von Mobilitätshemmnissen dienen verschiedene Aktivitäten im öffentlichen Personenverkehr. Dadurch sollen Verkehrsmittel und Verkehrsflächen für möglichst viele Menschen mit Behinderungen zugänglich werden. Viele Städte, Gemeinden und Träger der freien Wohlfahrtsverbände richten darüber hinaus in zunehmendem Maße besondere Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen ein. Ein besonderes Anliegen des Behindertengleichstellungsgesetzes ist auch die Verankerung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr.



Tipp:

Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei den Verkehrsunternehmen oder bei Ihrer Gemeinde.

16.4.1 Barrierefreies Reisen

Bemerkenswerte Fortschritte werden bei der sozialen Integration in der Freizeit und im Urlaub erzielt. Einer stetig steigenden Zahl von Menschen mit Behinderungen soll die Teilhabe am Tourismus in Deutschland dadurch ermöglicht werden, dass die touristischen Angebote der gesamten Reisekette zunehmend barrierefrei gestaltet werden. Einen wichtigen Beitrag leisten die Selbsthilfeorganisationen der Betroffenen selbst. So stellt beispielsweise der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. auf seiner Webseite Informationen für Gruppen- und Individualreisen für Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung.

Weitere Informationen, z. B. über spezielle Reiseberatungsstellen, über Spezialveranstalter sowie eine Vielzahl von Hinweisen und Tipps gibt es bei der NatKo (Tourismus für Alle Deutschland e.V.). Die Natko ist die zentrale Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema „Barrierefreies Reisen“ und „Tourismus für Alle“. Der Verein wird zum Beispiel vom Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen von Projektzuwendungen gefördert und ist der Zusammenschluss der Bundes Behindertenverbände, die sich mit dem Thema Tourismus beschäftigen. Einen Beitrag zu den barrierefreien Reisen leisten auch die über 90 Familienferienstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung. Sie ermöglichen deutschlandweit auch die Aufnahme von Familien mit behinderten und/oder pflegebedürftigen Angehörigen. Dabei zielt das Angebot nicht nur auf Barrierefreiheit in Wohn- und Badezimmer, sondern auch für die Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung.



Weitere Informationen im Internet:

www.bsk-reisen.org

www.bag-familienerholung.de

www.einfach-teilhabe.de

www.natko.de

Wichtige Anlaufstellen sind zudem auch die regionalen und überregionalen Tourismusorganisationen. Viele Tourismus-Ämter und Tourismus-Büros können über barrierefreie Unterkünfte und Freizeitangebote informieren. In vielen Hotels gibt es zumindest einige geeignete Zimmer, in fast allen neuen oder renovierten Jugendherbergen ebenso. Und es gibt auch neuerdings Hotels und Pensionen, die vollständig barrierefrei gestaltet sind.

Diese Entwicklungen sind ein wichtiger Beitrag dafür, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen genauso einfach, spontan und unbeschwert eine Reise unternehmen können, wie alle anderen auch. Um das Ziel einer weitestgehenden Barrierefreiheit zu erreichen, müssen alle Beteiligten, also Behindertenverbände, Politik und Medien, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und natürlich die Tourismuswirtschaft und ihre Fachverbände weiterhin zusammenarbeiten. Gebündelt werden diese Aktivitäten derzeit in einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projekt des Deutschen Seminars für Tourismus (DSFT) Berlin e.V. „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“. Die Natko ist Kooperationspartner dieses Projekts. Vorangegangen war die Ausarbeitung eines einheitlichen Kennzeichnungssystems barrierefreier Tourismusangebote in Deutschland.

Mit der Umsetzung der novellierten Europäischen Pauschalreise-Richtlinie in nationales Recht haben Reisende zukünftig einen Anspruch darauf, dass ihnen vor Vertragsabschluss auf Anfrage darüber Auskunft gegeben wird, ob die geplante Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter körperlicher Mobilität geeignet ist.

Eine Reihe von Reiseveranstaltern hat sich auf Reisen für mobilitätseingeschränkte Urlauber und Urlauberinnen spezialisiert. Aber auch die großen Touristik-Unternehmen sowie mittlere und kleine Veranstalter haben zunehmend Angebote für Menschen mit Behinderungen in ihren Programmen.

16.4.2 Erleichterungen im Personenverkehr

16.4.2.1 Freifahrt im Nahverkehr

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden → §§ 228 ff. SGB IX. Das betrifft gehbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose, gehörlose und blinde Menschen (Merkzeichen G, aG, H, Gl und Bl im Schwerbehindertenausweis). Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird vom Versorgungsamt bei der Feststellung einer Behinderung geprüft. Schwerbehinderte Menschen, die freifahrtberechtigt sind, erhalten einen Schwerbehindertenausweis in grün-orange.

Nahverkehr heißt:

- ▶ ÖPNV in Verkehrsverbünden in ganz Deutschland
- ▶ außerhalb von Verkehrsverbünden: Omnibusse, Straßenbahnen, S-Bahnen in ganz Deutschland, einige Fährverbindungen im Nahverkehr sowie Nahverkehrszüge der Eisenbahnen.

Von den schwerbehinderten Menschen, die von der unentgeltlichen Beförderung Gebrauch machen wollen, wird eine Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich (40 Euro halbjährlich) erhoben. Dafür wird eine Wertmarke ausgegeben, die zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis als Nachweis für die Freifahrtberechtigung dient. Einkommensschwache (insbesondere Grundsicherungsempfänger) sowie blinde und hilflose Menschen sind von der Eigenbeteiligung befreit.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den Nahverkehr. Im Fernverkehr müssen die schwerbehinderten Menschen normal bezahlen. Wer berechtigt ist, eine Begleitperson mitzunehmen (Merkzeichen B), kann dies sowohl im Nahverkehr als auch eingeschränkt im Fernverkehr (siehe 16.4.2.4) kostenfrei tun.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, freifahrberechtigte schwerbehinderte Menschen kostenfrei zu befördern. Die Einnahmeausfälle, die ihnen dadurch entstehen, werden ihnen erstattet. Bund und Länder wenden hierfür jährlich gut 500 Mio. Euro auf.



Info:

Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Versorgungsbehörden bzw. Landessozialverwaltungen. Welche Behörde für Ihren Wohnort zuständig ist, können Sie auf www.einfach-teilhaben.de unter „Wichtige Adressen“ recherchieren.

16.4.2.2 Eisenbahnverkehr

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr regelt der europäische Gesetzgeber zahlreiche Aspekte der Beförderung von Personen mit Behinderungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität im Eisenbahnverkehr. Diese Regelungen gelten in Deutschland sowohl im Fern- als auch im Nahverkehr.

Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sollen nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers Bahnreisemöglichkeiten haben, die denen anderer Bürgerinnen und Bürger vergleichbar sind. Die Verordnung verpflichtet daher Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber, nicht-diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unter aktiver Beteiligung von deren Vertretungsorganisationen aufzustellen und erforderliche Unterstützung (z. B. beim Umsteigen) zu leisten.

Außerdem müssen Informationen über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste, die Ausstattung der Fahrzeuge sowie die Hilfeleistungen für diesen Personenkreis im Zug und an Bahnhöfen zur Verfügung stehen.

Die Zugänglichkeit der Bahnhöfe, Bahnsteige, Fahrzeuge und anderer Einrichtungen wird nach Maßgabe einer europäischen Technischen Spezifikation für die Interoperabilität durch die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber gewährleistet.

Wenn etwas nicht klappt

Wenn der behinderte oder mobilitätseingeschränkte Bahnreisende der Auffassung ist, dass gegen die beschriebenen Verpflichtungen verstoßen wurde, sollte er oder sie sich als Erstes an das Eisenbahnunternehmen wenden, wo der Vorfall passiert ist. Damit kann in vielen Fällen eine rasche und außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Fahrgast und Eisenbahnunternehmen erreicht werden.

Darüber hinaus ist es möglich, Streitigkeiten bei der Beförderung behinderter oder mobilitätseingeschränkter Fahrgäste im Rahmen eines für den Fahrgast grundsätzlich kostenfreien Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr zu lösen. Das Schlichtungsverfahren kann auf der Webseite **www.soep-online.de** über ein Online-Formular eingeleitet werden.

Unabhängig davon haben Fahrgäste auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu wenden, das als eine nationale Durchsetzungsstelle für die Einhaltung der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr zuständig ist.

Sollte das EBA nicht selbst zuständig sein (z. B. wenn die Beschwerden nicht die Deutsche Bahn AG betrifft), leitet es die Beschwerde an die zuständige Durchsetzungsstelle (die Behörde des Landes wo das Unternehmen seinen Sitz hat) weiter.

Fernverkehr

- ▶ Im Fernverkehr müssen schwerbehinderte Menschen das allgemein übliche Beförderungsentgelt bezahlen.
- ▶ Eine Begleitperson fährt auch in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (DB AG) kostenlos mit, wenn die Berechtigung zur Mitnahme im Ausweis des behinderten Menschen (Ausweismerkmal „B“) bescheinigt ist → §§ 228 Abs. 6 Nr. 1, § 230 Abs. 2, § 229 Abs. 2 SGB IX.
- ▶ Schwerkriegsbeschädigte Menschen, in deren Ausweis das Merkmal „1. Kl.“ eingetragen ist, können mit einer Fahrkarte der zweiten Klasse die erste Klasse in Fern- und Nahverkehrszügen benutzen.
- ▶ Schwerbehinderte oder blinde Menschen mit dem Merkzeichen B oder BI in ihrem Ausweis können für sich und eine Begleitperson kostenfrei Plätze reservieren.
- ▶ Kostenfrei reservierbar sind auch die Rollstuhlstellplätze in den Zügen der DB AG.

- ▶ Schwerbehinderte Menschen (ab GdB 70) erhalten die BahnCard 50 und BahnCard 25 zu ermäßigten Preis..



Info:

Wenn auf einer Bahnreise die Hilfe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der DB AG benötigt wird, sollte die Anmeldung unbedingt einen Werktag vor Reiseantritt, am besten telefonisch unter der bundeseinheitlichen Rufnummer der „Mobilitäts-Service-Zentrale“ der DB AG (01806 51 25 12), erfolgen. Für hör- und sprachbehinderte Menschen ist diese per Fax (01805 15 93 57), per E-Mail: msz@deutschebahn.com erreichbar.



Tipp:

Die DB AG gibt eine kostenlose Broschüre „Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren“ heraus. Diese ist unter www.bahn.de erhältlich.

Daneben hat die DB AG die App „DB Barrierefrei“ für Reisende mit kognitiven, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen entwickelt.

Beförderungspflicht

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und im Rahmen des § 10 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind Eisenbahnen zur Beförderungen von Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität verpflichtet. Die Beförderungspflicht erstreckt sich auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck. Hierzu gehören auch Rollstühle und andere Hilfsmittel von Menschen mit Behinderungen. Die Verpflichtung zur Beförderung besteht, wenn

- ▶ die Beförderungsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens eingehalten werden,
- ▶ die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
- ▶ die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte.

16.4.2.3 Luftverkehr

Mobilitätseingeschränkte und behinderte Flugpassagiere in der Europäischen Union haben seit dem 26. Juli 2008 weiterreichende Rechte (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1107/2006).

- ▶ Flughäfen,
- ▶ Fluggesellschaften,
- ▶ Reiseveranstalter

sind zu besonderen Unterstützungs- und Informationsleistungen, die die Vorbereitung und die Flugreise erleichtern, verpflichtet.

Diese Serviceleistungen sind ohne zusätzliche Kosten zu erbringen.

Voraussetzungen

Damit die Flugreise für behinderte oder mobilitätseingeschränkte Menschen ohne unnötige Unannehmlichkeiten und Zeitverlust durchgeführt werden kann, ist die Mitwirkung der Flugreisenden erforderlich.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsleistungen ist die frühzeitige Anmeldung der Bedürfnisse spätestens 48 Stunden vor Abflug bei der Fluggesellschaft oder beim Reiseveranstalter.

Es ist zudem erforderlich, sich rechtzeitig zum vorgegebenen Zeitpunkt am Flughafen an den dort ausgewiesenen Kontaktpunkten, z. B. Eingangsbereich oder Infoschalter einzufinden.

Wenn etwas nicht klappt

Wenn der oder die behinderte oder mobilitätseingeschränkte Flugreisende der Auffassung ist, dass gegen die Betreuungsverpflichtungen verstoßen wurde, sollte er oder sie sich als Erstes an die Fluggesellschaft oder den Flughafen wenden. Damit soll eine rasche und außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Flugreisenden und den Fluggesellschaften und Flughäfen ermöglicht werden.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, besteht die Möglichkeit, die nationale Beschwerdestelle zur Durchsetzung der Fluggastrechte, d. h. das in Deutschland zuständige Luftfahrt-Bundesamt, über Inhalt und Ergebnis der Beschwerden zu unterrichten (fluggastrechte@lba.de). Das Luftfahrt-Bundesamt überprüft, ob und inwieweit der Flughafen oder die Fluggesellschaft gegen ihre Verpflichtungen

verstoßen haben und kann im Einzelfall Bußgelder gegen die Unternehmen verhängen. Wichtig ist, dass das Luftfahrt-Bundesamt nicht über das Bestehen zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche entscheidet. Dies muss der oder die Flugreisende weiterhin zivilgerichtlich einfordern.

Seit dem 1. November 2013 ist es darüber hinaus möglich, Streitigkeiten über Zahlungsansprüche wegen Pflichtverletzungen bei der Beförderung behinderter oder mobilitätseingeschränkter Fluggäste im Rahmen eines für den Fluggast grundsätzlich kostenfreien Schlichtungsverfahrens geltend zu machen (kontakt@soep-online.de).

Beispiele für Unterstützungsleistungen

- Buchung und Beförderung: Fluggesellschaften und Reiseveranstalter ist es verboten, bei Flügen von einem europäischen Flughafen die Buchung oder Beförderung aufgrund eingeschränkter Mobilität zu verweigern. Ausnahmen sind nur möglich, wenn geltende Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind oder technische Begrenzungen z. B. auf Grund der Enge der Flugkabine vorliegen.
- Kostenlose Hilfeleistungen auf Flughäfen:
Die Flughäfen müssen Kontaktpunkte ausweisen, die es dem Fluggast ermöglichen, seine Ankunft anzumelden. Sie sind verantwortlich, die durchgehende Betreuung von der Ankunft am Flughafen bis zum Abflug und umgekehrt sicherzustellen.

- Kostenlose Hilfeleistung an Bord:
Die Fluggesellschaften sind verpflichtet, bei Flügen, die in der EU beginnen, Rollstühle oder Begleithunde zu befördern. Dies gilt auch für Flüge aus einem Drittstaat in die Europäische Union, die von einem europäischen Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden. Einschränkungen kann es aufgrund von Sicherheitsvorschriften und Verfügbarkeit geben. Informieren Sie die Fluggesellschaft spätestens 48 Stunden vorher über die benötigten Dienstleistungen.

16.4.2.4 Busverkehr

Seit dem 1. März 2013 gelten innerhalb der Europäischen Union im Busverkehr u. a. spezielle Fahrgastrechte für Menschen mit Behinderungen und mobilitäts eingeschränkte Personen (vgl. Verordnung (EU) Nr. 181/2011).

Bei Linienverkehren ab 250 km Wegstrecke gelten insbesondere folgende Fahrgastrechte:

- ▶ Es besteht ein Anspruch auf eine Beförderung ohne Aufpreis.
- ▶ Es kann eine Begleitperson kostenlos mitgenommen werden, wenn durch deren Hilfeleistung Sicherheitsvorschriften erfüllt oder Barrieren beim Fahrzeug oder z. B. an den Haltestellen überwunden werden können, die ansonsten eine Beförderung des behinderten oder mobilitätseingeschränkten Fahrgastes verhindert hätten.
- ▶ Kostenlose Hilfeleistung im Bus und an Busbahnhöfen, an denen eine besondere Hilfeleistung für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist. Derzeit sind solche Hilfeleistungen an den Zentralen Omnibusbahnhöfen in Hamburg und Mannheim vorgesehen. Die Hilfeleistung sollte unbedingt 36 Stunden vorher angemeldet werden.

- ▶ Es besteht ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung, wenn Mobilitätshilfen beschädigt oder abhanden kommen und dies der Busunternehmer oder der Busbahnhofbetreiber verursacht hat. Diese müssen außerdem jede Anstrengung unternehmen, um rasch vorübergehenden Ersatz zu beschaffen.
- ▶ Grundsätzlich müssen alle relevanten und allgemeinen Fahrgastinformationen behinderten und mobilitätseingeschränkten Fahrgästen zugänglich sein.

Bei Linienverkehren unter 250 km Wegstrecke (auch im ÖPNV) gelten die Fahrgastrechte nur eingeschränkt, nämlich:

- ▶ Es besteht ein Anspruch auf eine Beförderung ohne Aufpreis.
- ▶ Es besteht ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung, wenn Mobilitätshilfen beschädigt oder abhanden kommen und dies der Busunternehmer oder der Busbahnhofbetreiber verursacht hat.

- Grundsätzlich müssen alle relevanten und allgemeinen Fahrgastinformationen behinderten und mobilitätseingeschränkten Fahrgästen zugänglich sein.

Sind Sie der Auffassung, dass die Fahrgastrechte nicht beachtet worden sind, können Sie sich mit einer Beschwerde an das Eisenbahn-Bundesamt wenden, das als nationale Durchsetzungsstelle für die Einhaltung der Fahrgastrechte zuständig ist. Voraussetzung ist, dass Sie sich mit Ihrer Beschwerde vorher erfolglos an den Beförderer gewandt haben.



Hinweis:

Weitere Informationen über die Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr können Sie dem vom BMVI veröffentlichten Handbuch entnehmen, das unter folgendem Link auf der Homepage des BMVI barrierefrei abrufbar ist:
<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2017/133-ferlemann-handbuch-barrierefreiheit-im-fernbuslinienverkehr.html>

16.4.2.5 Schiffsverkehr

In Anlehnung an vergleichbare Regelungen im Luft- und Eisenbahnverkehr werden auch im Schiffsverkehr die Rechte von mobilitätseingeschränkten und Schiffsreisenden mit Behinderungen mit der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 europaweit gestärkt. Diese sind im Amtsblatt der Europäischen Union, L 334, 17. Dezember 2010, veröffentlicht.

Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter stellen die nichtdiskriminierende Behandlung und kostenlose bedarfsgerechte Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität, sowohl an den Hafenterminals als auch an Bord der Schiffe sicher.

Beförderer, Reisevermittler sowie Reiseveranstalter dürfen sich nicht aufgrund der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität von Personen weigern, eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder die Personen an Bord des Schiffes zu nehmen.

Buchungen und Fahrscheine können Menschen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität nur verweigert werden, um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen und wenn wegen der Bauart des Fahrgastschiffes oder der Infrastruktur und Einrichtung des Hafens ein sicheres Ein- oder Ausschiffen oder eine sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen nicht möglich ist. In diesem Fall unternehmen Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter alle zumutbaren Anstrengungen, um der betreffenden Person eine Beförderungsalternative anzubieten.

Ferner erhalten Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität eine finanzielle Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung ihrer Mobilitätshilfen.

Voraussetzungen

Besondere Anforderungen an die Beförderung müssen dem Beförderer oder Terminalbetreiber spätestens beim Abschluss des Beförderungsvertrags mitgeteilt werden.

Der Beförderer muss die Hilfe nur leisten, wenn sich der Mensch mit Behinderungen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität spätestens 48 Stunden vor der benötigten Hilfe beim Beförderer oder Terminalbetreiber meldet und sich höchstens 60 Minuten vor der Einschiffszeit, beziehungsweise spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit an der ausgewiesenen Anlaufstelle einfindet. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, unternehmen der Beförderer und Terminalbetreiber dennoch alle zumutbaren Anstrengungen, um die Reise zu ermöglichen.

Bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen Bestimmungen der Fahrgastrechte Schifffahrt haben Fahrgäste die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an das für die Durchsetzung der Fahrgastrechte Schifffahrt zuständige Eisenbahn-Bundesamt zu wenden.



Info:

**Bei Fragen und Beschwerden zu den Fahrgastrechten in den Bereichen Eisenbahn-, Bus- und Schiffsverkehr steht das Bürgertelefon Fahrgastrechte des Eisenbahn-Bundesamtes in der Zeit Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:
Telefon: 0228 30795 400
Telefax: 0228 30795 499**

**Die Adresse lautet:
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

**E-Mail:
fahrgastrechte@eba.bund.de**

**Bei Meinungsverschiedenheiten besteht die Möglichkeit sich an die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp),
Fasanenstraße 81, 10623 Berlin,
Tel: 030/6449933-0,
kontakt@soep-online.de,
<http://www.soep-online.de>,
zu wenden.**

16.4.3 Fahrdienste

Benutzungskosten für Fahrdienste, die von den Gemeinden und freien Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Die Rehabilitationsträger können zum Beispiel Beförderungskosten übernehmen, wenn ein Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

16.4.4 Teilnahme am Straßenverkehr

Grundsätzlich können Menschen mit Behinderungen einen Führerschein machen und dürfen auch ein Kraftfahrzeug führen. Ihr Führerschein kann mit Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Für motorisierte Krankenfahrstühle, die nicht schneller als 15 km/h fahren, wird weder eine Fahrerlaubnis noch eine Prüfbescheinigung benötigt. Motorisierte Krankenfahrstühle sind einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien aber ohne Fahrer oder Fahrerin, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm. „Klein-PKW“ gehören (auch nach der Rechtsprechung) daher nicht zu den Krankenfahrstühlen.

Eine Fahrerlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn eine Kompensation von Fahreignungsmängeln (etwa durch Anbringen geeigneter Einrichtungen am Fahrzeug) nicht möglich ist.

Handelt es sich um motorisierte Krankenfahrstühle mit bis zu 6 km/h, unterliegen sie nicht den zulassungsrechtlichen Vorschriften für Kraftfahrzeuge. Auch sind sie nicht versicherungspflichtig. Dahingegen bedürfen motorisierte Krankenfahrstühle mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h für den Betrieb auf öffentlichen Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest einer Betriebserlaubnis. Es muss für sie zudem eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dafür haben sie ein gültiges Versicherungskennzeichen zu führen.



Info:

Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsämter.

Finanzierungshilfen zur Beschaffung eines Kfz

Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes nicht nur vorübergehend auf die Kfz-Benutzung angewiesen sind, erhalten vom Rehabilitationsträger Leistungen zur Beschaffung eines geeigneten Kraftfahrzeugs. Die Hilfen schließen Leistungen für eine behindertengerechte Zusatzausstattung und zur Erlangung der Fahrerlaubnis ein.



Info:

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit und die Integrationsämter.

16.4.5 Infrastrukturabgabe

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Einführung der Infrastrukturabgabe, das am 12. Juni 2015 in Kraft getreten ist, sind Personen mit Behinderungen von der Infrastrukturabgabe befreit. Diese Befreiung gilt für Personen mit Behinderungen, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) entweder mit dem Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind, oder aber durch einen Ausweis mit orange-farbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Bei Kfz-Haltern, die infolge ihrer Behinderung im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, ist dieser Flächenaufdruck kombiniert mit dem Merkzeichen „G“.

Die Ausnahmeregelung nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Einführung der Infrastrukturabgabe gilt auch für Kraftfahrzeuge, die im Ausland auf Halter zugelassen sind, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig mit ihrem Kraftfahrzeug in die Bundesrepublik Deutschland begeben und die nachweisen können, dass sie hilflos, blind, gehörlos, außergewöhnlich gehbehindert oder infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, sowie für Kraftfahrzeuge, die für Personen zugelassen sind, die die Voraussetzung des § 17 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erfüllen.

Grundsätzlich sind Menschen mit Behinderungen, die von der Pflicht zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer zu 50 % oder in Gänze befreit sind, von der Pflicht zur Zahlung der Infrastrukturabgabe befreit.

16.4.6 Parkerleichterungen

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, blinden Menschen (Merkzeichen „aG“ bzw. „Bl“ im Schwerbehindertenausweis), schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie schwerbehinderten Menschen

- ▶ mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- ▶ mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane,

- ▶ die an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- ▶ mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

kann auf Antrag gestattet werden:

- ▶ im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden zu parken,
- ▶ im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- ▶ an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- ▶ in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit zu parken,
- ▶ in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,

- ▶ an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken,
- ▶ auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchst zulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden, soweit keine strengen zeitlichen Vorgaben bestehen.

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, blinde Menschen und schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen können diese Berechtigung mit dem EU-einheitlichen (blauen) Parkausweis für Menschen mit Behinderungen nachweisen, der auch zum Parken auf durch Zeichen 314 (Parken) und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild gekennzeichneten Behindertenparkplätzen berechtigt.

Für alle anderen oben genannten Berechtigten wird als Nachweis der Berechtigung ein orange-farbener Parkausweis ausgestellt, der jedoch nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt. Zuständig für die Erteilung ist jeweils die Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung).

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die aufgrund einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung einen Grad der Behinderung von mindestens 80 haben. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigungen dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderungen anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung gleich kommt.

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden. Für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen gelten keine zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen.

16.5 Gerichtliche Verfahren

Nimmt eine hör- oder sprachbehinderte Person an einer Gerichtsverhandlung teil, kann die Verständigung nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, insbesondere eines Dolmetschers erfolgen. Selbstverständlich kann von diesem Wahlrecht auch eine Person Gebrauch machen, welche sowohl hör- als auch sprachbehindert ist oder bei welcher eine Einschränkung des Hör- oder Sprachvermögens nur vorübergehend besteht.

Diese Rechte gelten in allen Gerichtsverfahren und unabhängig davon, in welcher Rolle die Person an der Gerichtsverhandlung teilnimmt, sei es als Partei, als Zeugin oder Zeuge, Angeklagte oder Angeklagter, Nebenklägerin oder Nebenkläger. Sie gelten zudem nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern für das gesamte gerichtliche Verfahren.

Eine blinde oder sehbehinderte Person kann in einem Gerichtsverfahren verlangen, dass die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente (beispielsweise Urteile, Beweisbeschlüsse oder Ladungen) sowie die von den Parteien eingereichten Dokumente (etwa die Schriftsätze der gegnerischen Partei) in eine für sie wahrnehmbare Form übertragen und ihr zur Verfügung gestellt werden. Auslagen hierfür werden nicht erhoben.

Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen barrierefrei zu gestalten, soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden.

Die am 1. Juni 2007 in Kraft getretene und zuletzt am 10. Oktober 2013 geänderte
→ **Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (ZMV)** gestaltet den Anspruch auf die Zugänglichmachung von Schriftstücken näher aus. Danach können blinde oder sehbehinderte Menschen wählen, ob ihnen die Dokumente in schriftlicher Form – das bedeutet in Blindenschrift oder Großdruck – zugänglich gemacht werden. Möglich ist aber auch eine Übertragung der Dokumente mit Hilfe mündlicher, fernmündlicher, akustischer oder elektronischer Übermittlungsformen (Vorlesen, Aufnahme auf Tonträger, Übersendung per E-Mail).

Der Anspruch besteht nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern auch im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft sowie im behördlichen Bußgeldverfahren.

16.6 Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht

Eine rechtliche Betreuung ist eine persönliche Rechtsfürsorge zum Wohle von Menschen, die ihre Angelegenheiten krankheitsbedingt nicht selbst regeln können. Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann und eine Betreuerbestellung deshalb erforderlich ist.

Im Vordergrund einer Betreuung stehen immer das Wohl und die Wünsche des betroffenen Menschen. Dies gilt bereits bei der Auswahl des Betreuers. Um auf diese Auswahl Einfluss zu üben, empfiehlt sich eine sog. Betreuungsverfügung, in der eine Person des Vertrauens als Betreuer benannt wird. Das Gericht hat diesem Vorschlag grundsätzlich zu entsprechen. Ist ein Betreuer bestellt, so unterliegt er der gerichtlichen Aufsicht.

Eine Betreuerbestellung ist nicht erforderlich, wenn der bestehende Unterstützungsbedarf durch einen Bevollmächtigten oder andere vorrangige Hilfen abgedeckt werden kann. Die Mandatierung eines Bevollmächtigten geschieht durch eine Vorsorgevollmacht. Ein Bevollmächtigter unterliegt grundsätzlich nicht der gerichtlichen Aufsicht. Seine Benennung bedarf daher besonderen Vertrauens.

Umfassende Erläuterungen zum Betreuungsrecht mit Mustern für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung enthält die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herausgegebene Broschüre „Betreuungsrecht“. Die Broschüre kann kostenlos von der Homepage des BMJV heruntergeladen oder auf dem Postweg bezogen werden. Beratung und Hilfestellung zu betreuungsrechtlichen Themen bieten zudem die örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

17. Steuerliche Erleichterungen

17.1 Einkommensteuer: Allgemeine außergeöhnliche Belastungen und Behinderten- Pauschbeträge

Behinderten-Pauschbetrag

Menschen mit Behinderungen haben Mehraufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen sowie der Aufwendungen für die Pflege und einen erhöhten Wäschebedarf, besteht als Sonderregelung zu § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für diese Aufwendungen die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG in Anspruch zu nehmen. Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen in Höhe von 310 Euro bis 1.420 Euro kann jährlich ohne Einzelnachweis der Aufwendungen und ohne Minderung um eine zumutbare Belastung abgezogen werden.

Ausschlaggebend für seine Höhe ist der festgestellte dauernde Grad der Behinderung (GdB). Menschen mit Behinderungen, die hilflos oder blind sind, erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 3.700 Euro.

Den Nachweis der Behinderung führt man durch einen Schwerbehindertenausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder, bei einem GdB unter 50, durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde mit der Äußerung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, oder durch einen Renten- oder entsprechenden Bescheid, wenn die Rente oder der andere laufende Bezug wegen der Behinderung gewährt wird.

Eltern und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen können den Pauschbetrag für ihr behindertes Kind auf sich übertragen lassen, wenn ihn das Kind nicht selbst in

Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben (siehe auch „Kindergeld und Freibeträge für behinderte Kinder“).

Soll der Behinderten-Pauschbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren steuermindernd berücksichtigt werden, ist ein Antrag beim Finanzamt erforderlich. Dieses ermittelt den entsprechenden Freibetrag, der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal zur Verfügung gestellt wird. Übrigens kann der Pauschbetrag bei rückwirkender Feststellung der Behinderung auch für vorhergehende Jahre in Anspruch genommen werden. Statt der Pauschbeträge können auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Dann wird jedoch die zumutbare Belastung abgezogen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und ggf. der Anzahl der Kinder richtet. Neben dem Behinderten-

Pauschbetrag können alle übrigen krankheits- und behinderungsbedingten Kosten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Kfz-Aufwendungen geh- und stehbehinderter, außergewöhnlich gehbehinderter, blinder und hilfloser Menschen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Pflege-Pauschbetrag

Wer eine hilflose Person (Merkzeichen „H“ im Behindertenausweis bzw. Einstufung als schwerstpflegebedürftig, Pflegegrad 4 oder 5) persönlich in seiner Wohnung oder in der des behinderten Menschen pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten hierfür – nach Abzug der zumutbaren Belastung – oder einen Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn er für die Pflege keine Einnahmen erhält. Zu den Einnahmen zählt nicht das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld.

17.2 Kindergeld und Freibeträge für Kinder mit Behinderungen

Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs – d. h. für Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder §§ 31, 32, 62 - 78 EStG – werden Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Darüber hinaus, also ab Vollendung des 18. Lebensjahres und grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird deren steuerliche Berücksichtigung (und damit auch der Kindergeldanspruch) an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

Ein volljähriges Kind wird ohne Altersgrenze als Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Daneben können andere, auch mittelbar kindbedingte Steuerminderungen in Betracht kommen (z. B. für Kinderbetreuungskosten nach § 10 EStG).

17.3 Kfz-Nutzung/Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte Kraftfahrzeughalter, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Im Schwerbehindertenausweis müssen die Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ eingetragen sein. Die Befreiung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr genutzt wird.

Kraftfahrzeughalterinnen und Kraftfahrzeughalter, die infolge ihrer Behinderung im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ mit orangefarbenem Aufdruck) und gehörlose Menschen (Merkzeichen „Gl“ mit orangefarbenem Aufdruck) können sich wahlweise für die „Freifahrt“ im öffentlichen Nahverkehr (siehe „Erleichterungen im Personenverkehr“) entscheiden oder für die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent.



Achtung:

Mit der Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind gewisse Benutzungsbeschränkungen verbunden. So darf das Kraftfahrzeug nicht von anderen Personen benutzt werden – es sei denn, diese Fahrten stehen im Zusammenhang mit der Beförderung oder der Haushaltsführung des Menschen mit Behinderungen.



Info:

**Nähere Auskünfte erteilen die Hauptzollämter sowie die Zentrale Auskunft der Generaldirektion:
Telefon: 0351 44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de
Internet: www.zoll.de**

17.4 Fahrten zur Arbeit

Menschen mit einem GdB von mindestens 70 oder von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) können für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an Stelle der Entfernungspauschalen, 30 Cent je Fahrtkilometer oder die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten ansetzen.

Konkret: Die Entfernungspauschale beträgt 30 Cent pro Entfernungskilometer. „Entfernungskilometer“ bedeutet, dass nur die einfache Strecke zählt. Die Pauschale wird ab dem ersten Kilometer gewährt und ist verkehrsmittelunabhängig; sie kann somit angesetzt werden, gleich, ob jemand mit dem eigenen KfZ, Moped, Motorrad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsplatz gelangt. Menschen mit Behinderungen können statt der Entfernungspauschale die für Auswärtstätigkeiten geltende Fahrtkostenpauschale von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer (also

für Hin- und Rückfahrt, somit das Doppelte der Entfernungspauschale) oder die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Kfz-Kosten) als Werbungskosten geltend machen.

Wird ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin mit Behinderungen im eigenen oder ihm oder ihr zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich von einem Dritten, z. B. dem Ehegatten oder der Ehegattin, zu seiner oder ihrer ersten Tätigkeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kosten, die durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers oder der Fahrerin – die so genannten Leerfahrten – entstehen, in tatsächlicher Höhe oder unter Ansatz des pauschalen Kilometersatzes als Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Leerfahrten ist, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin selbst keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder davon aus Gründen, die mit der Behinderung zusammenhängen, keinen Gebrauch macht.



Info:

Nähere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

17.5 Privatfahrten

Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen „G“ können nach Abzug der zumutbaren Belastung Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als „außergewöhnliche Belastung“ nach § 33 EStG absetzen, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand bis zu 30 Cent je Kilometer für Fahrten von bis zu 3.000 Kilometern im Jahr als angemessen angesehen werden.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen „aG“), blinden (Merkzeichen „Bl“) und hilflosen Menschen (Merkzeichen „H“) sind in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch

für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten nach Abzug einer zumutbaren Belastung als „außergewöhnliche Belastung“ anzuerkennen. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 Kilometern im Jahr und ein höherer Aufwand als 30 Cent je Kilometer sind in der Regel unangemessen.



Info:

Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Sonstige Steuerarten

Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, soweit sie Steuern betreffen, an Ihr Finanzamt. Auf die Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen wird unter „Kfz-Nutzung“ eingegangen.

18. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen ist das erste universelle Rechtsinstrument, das bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Es greift dafür auf die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen zurück und präzisiert zentrale Bestimmungen dieser Dokumente aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Ziel des Übereinkommens ist die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Es würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das vorherrschende defizitorientierte Verständnis. Den weltweit über eine Milliarde Menschen mit Behinderungen eröffnet das Übereinkommen einen Zugang zu universell verbrieften Rechten. Um die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten zu beobachten, wurde ein Vertragsausschuss eingerichtet. Der Vertragsausschuss kann Beschwerden einzelner Personen entgegennehmen, wenn der

innerstaatliche Rechtsweg erfolglos beschritten worden ist sowie Untersuchungen in einzelnen Staaten durchführen. Gegenüber den Staaten kann er Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll sind für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen ist ein wichtiges Referenzdokument, auf dessen Grundlage neue Entwicklungen in der Behindertenpolitik angestoßen und beurteilt werden. Die Bundesregierung setzt seit Juni 2011 das Übereinkommen auf Bundesebene mit ihren Nationalen Aktionsplänen um. Auch die Bundesländer, einzelne Kommunen, Organisationen und Unternehmen haben eigene Aktionspläne auf den Weg gebracht.

19. Wissenswertes

Hilfreiche Informationen zum Thema Behinderung finden Sie im neuen Internetportal www.einfach-teilhaben.de des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Dort erhalten Sie z. B. Antworten auf Fragen zum Schwerbehindertenausweis oder zu den Voraussetzungen, die Menschen mit Behinderungen erfüllen müssen, um von den Radio- und Fernsehgebühren befreit zu werden. Außerdem hilft das Portal bei der Suche nach Ärzten und Kliniken in der näheren Umgebung, Hilfsmitteln und einschlägigen Gerichtsurteilen. Auch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können sich informieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten sie bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erhalten können.

Damit bietet das Portal eine Vielzahl von Informationen für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, aber auch für Unternehmen und Verwaltungen. Viele Informationen sind zwar bereits an anderen Stellen im Netz verfügbar. Der Vorteil des Portals liegt jedoch darin, dass es diese Informationen an einer Stelle bündelt, möglichst barrierefrei verfügbar macht und somit die Suchzeiten im Netz verkürzen kann. Einige Informationen sind bereits in Gebärdensprache und in Leichter Sprache vorhanden. Nach und nach sollen diese Angebote weiter ausgebaut werden.

Um die Informationssuche zu erleichtern, sind die Inhalte des Internetportals nach den folgenden neun Lebenslagen bzw. wesentlichen Themen sortiert und auf benutzerfreundlich gestalteten Webseiten dargestellt:

- ▶ Kindheit und Familie,
- ▶ Schule und Studium,
- ▶ Ausbildung und Arbeit,
- ▶ Alter,
- ▶ Gesundheit und Pflege,
- ▶ Mobilität und Freizeit,
- ▶ Bauen und Wohnen,
- ▶ Finanzielle Leistungen und
- ▶ Schwerbehinderung.

Auf der Startseite des Internetportals finden sich außerdem aktuelle Neuigkeiten rund um das Thema Behinderung, wichtige Adressen sowie ein Veranstaltungskalender. Das Portal bietet außerdem die Möglichkeit, Webbarrieren im Netz zu melden oder fachliche Fragen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten.

Schritt für Schritt wird das Portal in den kommenden Jahren inhaltlich weiter ausgebaut, technisch fortentwickelt und an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen noch besser angepasst.



Internet:

www.einfach-teilhaben.de

19.1 Blindensendungen

Blindensendungen – das sind Schriftstücke in Blindenschrift und Tonbänder, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist – sind im in- und ausländischen Postverkehr gebührenfrei.



Info:

Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Post.

19.2 Geschäfte des täglichen Lebens

Die Regeln über die Geschäftsunfähigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch sollen solche Menschen mit geistigen Behinderungen vor Folgen ihres Handelns schützen, die diese nicht überblicken können (§ 104 Nummer 2 BGB).

Wer geschäftsunfähig ist, kann Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht selbständig wirksam vornehmen (§ 105 BGB). Eine Ausnahme gilt allerdings für Geschäfte des täglichen Lebens (§ 105a BGB).

Auch geschäftsunfähige Menschen können – wenn sie volljährig sind – Geschäfte, die nur geringe Mittel erfordern, wirksam vornehmen. Erforderlich für die Wirksamkeit ist allerdings, dass das Geschäft auch abgewickelt wurde, d. h. die versprochenen Leistungen auch ausgetauscht wurden. Wenn das Geschäft des täglichen Lebens eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen begründet, kommt die gesetzliche Sonderregelung allerdings nicht zur Anwendung; das Geschäft ist dann unwirksam.

Unter diese Geschäfte des täglichen Lebens fallen z. B. der Erwerb von Nahrungs- und Genussmitteln in kleinen Mengen, Zeitungen, Zeitschriften, preiswerter Textilien oder Kosmetika sowie die Inanspruchnahme einfacher Dienstleistungen (Friseur, Versendung von Briefen, Besuch von Museen, Fahrten mit dem Personennahverkehr).

19.3 Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge wird im Hinblick auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten so genannt, umfasst aber alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ist in den **§§ 25 bis 271 Bundesversorgungsgesetz** geregelt und dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes durch besondere Hilfen im Einzelfall. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs durch den Träger der Kriegsofferversorgung.

Die Kriegsofferfürsorge hat die Aufgabe, sich der Beschädigten und ihrer Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, eines Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern. Neben Opfern des Krieges erhalten folgende Personen und ihre leistungs-

berechtigten Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes:

- ▶ Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- ▶ ehemalige Zivildienstleistende, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- ▶ Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- ▶ Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- ▶ politische Häftlinge der ehemaligen DDR und in den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- ▶ Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- ▶ Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Leistungen der Kriegsopferfürsorge dienen der Deckung eines aktuell bestehenden Bedarfs. Sie werden grundsätzlich **auf vorherigen Antrag** gewährt und sind, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist, vom Einsatz von Einkommen und Vermögen abhängig. Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind:

- ▶ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- ▶ Krankenhilfe,
- ▶ Hilfe zur Pflege,
- ▶ Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- ▶ Altenhilfe,
- ▶ Erziehungsbeihilfe,
- ▶ ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,
- ▶ Erholungshilfe,
- ▶ Wohnungshilfe und
- ▶ Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge gibt es in der Form von Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Für ältere Menschen kommen insbesondere Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe und Erholungshilfe, für andere Leistungsberechtigte vor allem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Hilfen in besonderen Lebenslagen in Betracht.



Tipp:

Die kostenlose Broschüre „Kriegsopferfürsorge“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bestellnummer A 105

Das Video „Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung“ abrufbar unter www.bmas.de



Info:

Weitere Auskünfte erteilen in der Regel die Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen.



Info:

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.bmas.de.

19.4 Neugeborene und Adoptivkinder mit Behinderungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Das Versicherungsvertragsgesetz, das für private Versicherungen gilt, verpflichtet in § 198 VVG den Versicherer zur Nachversicherung von neugeborenen Kindern im Bereich der Krankenversicherung (zu der auch die Pflegekrankenversicherung gehört). Demnach muss der Versicherer das Kind im Rahmen der Krankenversicherung eines Elternteils ab Vollendung der Geburt ohne Risikozuschläge und Wartezeiten versichern, sofern die Anmeldung binnen zwei Monaten nach der Geburt erfolgt.

Das gilt auch, wenn Schädigungen des Kindes nicht erst nach, sondern schon während oder vor der Geburt (z. B. durch angeborene Anomalien und Erbkrankheiten) eingetreten sind. Für neugeborene Kinder mit Behinderungen dürfen keine höheren Versicherungsbeiträge erhoben werden als für gesunde Kinder. Damit werden Mehraufwendungen der betroffenen Familien vermieden. Die Kinder

mit Behinderungen erhalten so den gleichen Versicherungsschutz wie gesunde Kinder, der sich grundsätzlich nach dem Krankenversicherungsvertrag des jeweiligen Elternteils richtet.

Außerdem wird die Adoption eines minderjährigen Kindes im Gesetz mit der Geburt eines Kindes gleichgestellt. Lediglich ein Risikozuschlag bis zur einfachen Prämienhöhe ist im Falle des Vorliegens einer „höheren Gefahr“ – also Vorerkrankungen – erlaubt. Ein Leistungsausschluss wegen bereits eingetretener Versicherungsfälle darf nicht vorgenommen werden. Die Versicherung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Vater oder die Mutter selbst bereits mindestens drei Monate versichert sind.

Die Verpflichtung der Versicherer zur Kindernachversicherung gilt auch für die Auslands- und Reisekrankenversicherung, es sei denn, für das Neugeborene oder Adoptivkind besteht bereits ein anderweitiger privater oder gesetzlicher Krankenversicherungsschutz im In- oder Ausland.

19.5 Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- ▶ für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- ▶ die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare, 600 Euro für Alleinerziehende erreichen,
- ▶ das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigt und
- ▶ der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II besteht.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 170 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 194 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hinsichtlich des Wohnbedarfs ist das bei gegebener Einkommenshöhe zustehende Wohngeld zu berücksichtigen.

Bei einem Einkommen oder Vermögen der Eltern in Höhe ihres eigenen Mindestbedarfs ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu zahlen. Berücksichtigt wird hierbei z. B. auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen diese Grenze, wird der Kinderzuschlag gemindert. In welcher Höhe Einkommen bzw. Vermögen zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das ALG II maßgeblichen Bestimmungen.

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im Internet unter www.familienkasse.de.

Darüber hinaus haben Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld seit dem 01.01.2011 einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese beinhalten:

- ▶ Eintägige Ausflüge von Schule oder Kita
- ▶ Mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kita
- ▶ 100 Euro jährlich für Schulbedarf
- ▶ Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler
- ▶ Angemessene Lernförderung
- ▶ Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort
- ▶ Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist die kommunale Ebene, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte. Ein Antrag ist gesondert bei der kommunalen Stelle zu stellen.

19.6 Elterngeld und ElterngeldPlus

Elterngeld und ElterngeldPlus sind Familienleistungen für alle Eltern, die ihr Kind in der ersten Zeit nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind.

Müttern und Vätern stehen gemeinsam zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt. Das Elterngeld ersetzt das Einkommen vor der Geburt mit einer Ersatzrate von 65 Prozent, bei niedrigen Einkommen unter 1.000 Euro bis zu 100 Prozent.

Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Sie können länger Elterngeld beziehen und ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Elterngeld, ist aber höchstens halb so hoch wie das Elterngeld, das dem

jeweiligen Elternteil ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus entscheiden oder auch beides miteinander kombinieren. Zusätzlich will der Partnerschaftsbonus Eltern ermutigen, sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement zu entscheiden. Er bietet die Möglichkeit, für vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen: Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, kann jeder Elternteil in diesen Monaten vier zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus beziehen.

Berechtigte Verwandte bis dritten Grades

Wenn die Eltern wegen einer Schwerbehinderung ihr Kind nicht betreuen können, haben nach § 1 Absatz 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen (d.h. deutscher Wohnsitz, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und dessen persönliche Betreuung, Verzicht auf volle Berufstätigkeit) und von anderen vorrangig Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird. Die Schwerbehinderung definiert § 2 Absatz 2 SGB IX.

Elterngeld für Geschwisterkinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten mindestens einen Geschwisterbonus in Höhe von 37,50 Euro im Monat.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze für den Geschwisterbonus liegt nach § 2a Absatz 2 Satz 3 BEEG für das ältere Kind mit Behinderung immer bei 14 Jahren.



Info:

Nähere Hinweise für die persönliche Situation können die zuständigen Elterngeldstellen vor Ort geben. Die Elterngeldstellen ermitteln nach der Geburt des Kindes verbindlich den Elterngeldanspruch. Informationen gibt es auch in der Broschüre „Hier geht es um das Eltern-Geld, das Eltern-Geld-Plus und die Eltern-Zeit. Ein Heft in Leichter Sprache“ unter <https://www.bmfsfj.de/blob/93628/b1faeaa9e921f6628e-fe42d457390b6b/elterngeldplus-ein-heft-in-leichter-sprache-data.pdf>



Internet:

Eine Orientierung über die Höhe des zu erwartenden Elterngeldanspruchs kann der Elterngeldrechner mit Planer auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums geben www.familien-wegweiser.de.

19.7 Sozialhilfe und Mehrbedarf

Nach → § 30 Abs. 1 SGB XII ist für Personen, die

- ▶ die Altersgrenze erreicht haben oder
- ▶ die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind

und durch einen Bescheid der nach → § 69 Abs. 4 SGB IX zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach → § 69 Abs. 5 SGB IX die Feststellung des Merkzeichens „G“ nachweisen, ein Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anzuerkennen, so weit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

19.8 Rundfunkbeitrag

Seit dem 1. Januar 2013 hat der Rundfunkbeitrag die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr abgelöst. Jetzt gilt für alle: Eine Wohnung – ein Beitrag. Wie viele Radios, Fernseher oder Computer es in einer Wohnung gibt, spielt keine Rolle mehr. Neu ist, dass sich nun auch Menschen mit Behinderung mit einem reduzierten Beitrag an der Rundfunkfinanzierung beteiligen.

Befreiungsmöglichkeiten und weitere Informationen

Wer bisher aus gesundheitlichen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wurde zum 1. Januar 2013 automatisch auf den ermäßigten Beitrag umgestellt und zahlt von nun an monatlich 5,83 Euro.

Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben:

- ▶ Taubblinde Menschen Taubblindheit im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages liegt vor, wenn auf dem besseren Ohr eine „an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“ und auf dem besseren Auge eine „hochgradige Sehbehinderung“ gegeben ist. Um die Befreiung zu beantragen, ist einer der folgenden Nachweise über die Taubblindheit erforderlich:
 - eine ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit oder
 - der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Bl (blind) und Gl (gehörlos) oder

- der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Bl oder Gl zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung oder
- eine Bescheinigung des Versorgungsamtes über das Maß der Hör- und Sehbehinderung.
- ▶ Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG.
- ▶ hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- ▶ behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Eine Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag können Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, beantragen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von 5,83 Euro pro Monat.

Anspruch auf einen reduzierten Beitrag haben:

- ▶ Blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist,

Wichtige Hinweise

Erhalten Menschen mit Behinderungen bestimmte staatliche Sozialleistungen, können sie statt einer Ermäßigung eine Befreiung beantragen. Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder BAföG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen.

Sollten Sie keine der genannten staatlichen Sozialleistungen erhalten, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 Euro überschreiten, können Sie eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung oder Ermäßigung nur auf Antrag gewährt werden kann.

Wichtige Fragen und Antworten im Überblick

Die Antragsformulare sind online sowie bei Städten und Gemeinden und bei zuständigen Behörden erhältlich.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und mit dem erforderlichen Nachweis eingesandt werden. Der Nachweis muss unbedingt in folgender Form beiliegen:

- ▶ die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original
- ▶ die aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original
- ▶ den aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie
- ▶ den Schwerbehindertenausweis im Original (Vorder- und Rückseite) oder in beglaubigter Kopie

Wenn Sie den Bewilligungsbescheid im Original einsenden, kennzeichnen Sie diesen bitte mit dem Wort „Original“. Andernfalls kann nicht garantiert werden, dass Sie ihn zurückerhalten, da alle eingehende Post nach der digitalen Archivierung vernichtet wird. Die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers wird nicht zurückgesendet - das Original ist zum Verbleib bestimmt. Der Schwerbehindertenausweis im Original muss nicht gekennzeichnet werden. Diesen erhalten Sie unaufgefordert zurück.

Sie können Ihre Nachweise bei der Behörde beglaubigen lassen, die die entsprechende Leistung gewährt sowie bei den Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltungen).

Wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausgestellt wurde, erhalten Sie die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Leistungsbeginn, der auf dem Bewilligungsbescheid genannt wird. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Für die Antragsstellung haben Sie ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zwei Monate Zeit. Die Befreiung und/oder Ermäßigung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

In der Regel gilt die Ermäßigung oder Befreiung, solange die jeweilige Leistung gewährt wird. Bevor sie ausläuft, ist rechtzeitig ein neuer Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung zu stellen.

Die Ermäßigung oder Befreiung gilt auch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Antragsteller, wenn sie mit in der Wohnung leben, für die der Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Zudem gilt sie für Mitbewohner, die gemeinsam mit dem Antragsteller eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches bilden.

Alle Leistungen im Überblick

1. Sie erhalten Sozialleistungen

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Leistungsberechtigte von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des SGB XII oder nach § 27a oder 27d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG
Leistungsberechtigte von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46b) des SGB XII	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
Leistungsberechtigte von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II	Bescheinigung über Leistungsbezug (Drittbescheinigung) oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
Leistungsberechtigte von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 27e BVG

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
Leistungsberechtigte von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

2. Sie erhalten Ausbildungsförderung

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller BAföG-Bescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Leistungsbezug
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern leben	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff. SGB III)

3. Sie haben gesundheitliche Einschränkungen

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
taubblinde Menschen	aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 27d BVG
blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist	aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“
hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“
Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“

19.9 Telefon

Sozialtarife

Seit dem 1. Januar 1998 gibt es in Deutschland kein Telefonmonopol mehr. Stattdessen bieten verschiedene Anbieter Dienstleistungen rund ums Telefon an. Aus diesem Grund müssen Sie sich direkt an Ihre Telefongesellschaft wenden, um zu erfahren, ob diese zum Beispiel ermäßigte Tarife für Menschen mit Behinderungen anbieten.

Die Deutsche Telekom bietet weiterhin freiwillig Vergünstigungen an. Diese Vergünstigungen werden auf Verbindungen angerechnet, die über Anschlüsse der Deutschen Telekom geführt werden. Die Vergünstigungen können mit verschiedenen Tarifen kombiniert werden.

Den Sozialtarif erhalten Kunden und Kundinnen sowie die in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, wenn ihr Anschluss auf die Deutsche Telekom voreingestellt ist und die genannten Personen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:	Höhe der Vergünstigung
... von dem Rundfunkbeitrag befreit sind	6,94 Euro pro Monat (netto)
... Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhalten oder	6,94 Euro pro Monat (netto)
... blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 sind	8,72 Euro pro Monat (netto)

Weitere Hinweise zum Sozialtarif der Deutschen Telekom

- ▶ Die soziale Vergünstigung gilt nur für den aktuellen Abrechnungszeitraum und kann nicht in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.
- ▶ Sie wird mit den Verbindungsentgelten für City-, Deutschland- und Auslandsverbindungen der Telekom sowie für Verbindungen der Telekom zu nationalen Rufnummern mit der Zugangskennzahl 032 verrechnet.

Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel Verbindungen zu den Service-Rufnummern mit der Vorwahl 0180 und 0900 oder Verbindungen in die Mobilfunknetze.

Relay-Vermittlungsdienste für hör- und sprachbehinderte Menschen

Nach § 45 Telekommunikationsgesetz (TKG) sind die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders zu

berücksichtigen. Insbesondere ist ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörbehinderte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. Die Bundesnetzagentur stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen fest und ist dabei befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Beim Vermittlungsdienst geht es im Grundsatz darum, durch die Dolmetschleistung der Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher bzw. Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher die Behinderung des gehörlosen oder hörbehinderten Menschen auszugleichen. In seiner Grundform funktioniert der Vermittlungsdienst wie folgt:

Eine gehörlose oder hörbehinderte Person baut mit einem PC, der mit einer Kamera ausgestattet ist, über eine Breitbanddatenverbindung eine Videoverbindung

zum Gebärdensprachservice des Vermittlungsdienstes auf. Der oder die Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher wählt den gewünschten Teilnehmer oder die gewünschte Teilnehmerin an und übersetzt die Gebärdensprache des oder der Gehörlosen und Hörbehinderten gegenüber dem angerufenen Teilnehmer oder der angerufenen Teilnehmerin in Lautsprache. Ebenso übersetzt der Dolmetscher oder die Dolmetscherin die gesprochenen Gesprächsanteile des angerufenen Teilnehmers oder der angerufenen Teilnehmerin in Richtung der oder des Gehörlosen oder Hörbehinderten in Gebärdensprache. Beim Einsatz eines Schriftdolmetschers oder einer Schriftdolmetscherin wird lediglich eine Datenverbindung zur Übermittlung hergestellt. Der Schriftdolmetscher oder die Schriftdolmetscherin übersetzt dann die empfangenen Daten in Lautsprache bzw. Schriftsprache.

Bislang hält kein Telekommunikations-Unternehmen einen eigenen Vermittlungsdienst vor. Gegenwärtig wird der laufende Regelbetrieb im Wege der Beauftragung durch die BNetzA von der Tess Relay-Dienste GmbH erbracht. Gehörlose und hörgeschädigte Menschen können über Mobilfunkanschluss anrufen bzw. von dort auch angerufen werden.



Internet:

Hinweis zur Erreichbarkeit von tess finden sie im Internet unter <http://www.tess-relay-dienste.de>



Internet:

Aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Webseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de



Info:

Gebärdensprachtelefon des BMAS siehe Kapitel Bürgertelefon

19.10 Zahnarzt

Den Landes-Zahnärztekammern liegen Anschriftenverzeichnisse von Zahnärzten vor, in deren Praxen die räumlichen und apparativen Voraussetzungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen gegeben sind, und die sich für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt haben.



Info:

**Die Bundeszahnärztekammer,
– Arbeitsgemeinschaft der deut-
schen Zahnärztekammern e.V. –,
Chausseestraße 13, 10115 Berlin,
Tel. 030 40005-0, info@bzaek.de,
www.bzaek.de**

19.11 Freiwillige

Menschen mit Behinderungen können im Alltag Unterstützung erhalten durch Freiwillige, die sich in einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst, vgl. § 32 Abs. 4 Ziffer 2 d des Einkommensteuergesetzes, wie z. B. im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD), engagieren.

Im sozialen Bereich setzen sich Freiwillige u. a. in Pflege- und Betreuungsdiensten für alte, kranke und behinderte Menschen, in der Kinder- und Jugendbetreuung, im mobilen sozialen Hilfsdienst, in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, im Seniorensport, im Behindertenfahrdienst, im Rettungswesen oder im handwerklichen Bereich ein.

Das persönliche Engagement der Freiwilligen ist für die Bürgerinnen und Bürger eine unmittelbare Hilfe und positive Erfahrung. Seniorinnen, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen und hilfebedürftige Kinder erleben so täglich, dass sie bei ihren Problemen und Schwierigkeiten von der Gesellschaft unterstützt werden.

Eine wertvolle Stütze für Menschen mit Behinderungen stellen dabei besonders die im Bereich der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung für Kinder und Erwachsene eingesetzten Freiwilligen dar. Diese tragen mit ihrem Einsatz dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben führen und in ihrem vertrauten Umfeld bleiben können.

Teilhabe an der Gesellschaft heißt auch, die Möglichkeit zu haben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Beispielsweise engagieren sich im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr, im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Menschen aller Altersgruppen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht. Die Freiwilligen werden grundsätzlich gesetzlich sozialversichert und können ein Taschengeld erhalten. Auch Menschen mit Behinderungen können sich in diesen Freiwilligendiensten engagieren.



Internet:

Ausführliche Informationen und aktuelle Ansprechpartner finden Sie für den BFD unter www.bundesfreiwilligendienst.de und für das FSJ und FÖJ unter www.jugendfreiwilligendienste.de. Unter www.bmfsfj.de gibt es bei „Engagement und Gesellschaft“ weitere Informationen zu gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten.

19.12 Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken

Über die Frage, in welcher Form urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Bücher, Filme etc.) vervielfältigt und verbreitet werden, entscheidet der Urheber oder die Urheberin bzw. der Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin. Früher war es deshalb nicht immer möglich, urheberrechtlich geschützte Texte z. B. auch in Blindenschrift zur Verfügung zu stellen. § 45a UrhG erleichtert deshalb seit 2003 Menschen mit Behinderungen den erlaubnisfreien Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken. Können sie ein Werk sinnlich nicht wahrnehmen, so erlaubt es diese Vorschrift, das Werk in eine andere Wahrnehmungsform zu übertragen, ohne dass eine Erlaubnis des Rechtsinhabers erforderlich ist.

Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise Werke der Literatur für blinde Menschen als Hörbuch aufgenommen oder in Blindenschrift übertragen werden dürfen. Auch die Weitergabe an andere Menschen mit Behinderungen ist zulässig, wenn damit keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Zum Ausgleich für diese Nutzung steht dem Urheber eine Vergütung zu. Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) stellt dabei in § 39 Absatz 3 VGG sicher, dass die Verwertungsgesellschaften bei ihrer Tarifgestaltung und bei der Einziehung der Vergütung auf die sozialen Belange der Zahlungspflichtigen Rücksicht nehmen.

Mit der für das Jahr 2018 geplanten Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrags von Marrakesch soll die Verfügbarkeit und der (weltweite) Austausch von barrierefreien Texten zugunsten von blinden, seh- und lesebehinderten Menschen noch weiter verbessert werden.

20. Wichtige Adressen

► **Aktion Psychisch Kranke (APK) e. V.**

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Tel.: 0228 676740/41

Fax: 0228 676742

www.apk-ev.de

apk-bonn@netcologne.de

► **Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V. (ABID)**

Friedrichstraße 95

10117 Berlin

Tel.: 030 27593429

Fax: 030 27593430

www.abid-ev.de

kontakt@abid-ev.de

► **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Glinkastraße 24

10117 Berlin

Tel.: 030 18555-1865

Fax: 030 18555-41865

www.ads.bund.de

poststelle@ads.bund.de

► **Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.**

Blücherstraße 62/63

10961 Berlin

Tel.: 030 26309-0

Fax: 030 26309-32599

www.awo.org

info@awo.org

► **BAG Selbsthilfe – Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

Kirchfeldstraße 149

40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 31006-0

Fax: 0211 31006-48

www.bag-selbsthilfe.de

info@bag-selbsthilfe.de

In der Bundesarbeitsgemeinschaft haben sich Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen sowie Angehörigen zusammengeschlossen. Ihre Anschriften teilt die Bundesarbeitsgemeinschaft mit.

► **Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Mauerstraße 53
10117 Berlin
Tel.: 03018 527-2944
Fax: 03018 527-1871
www.behinderten-beauftragter.de
anfrage@behinderten-beauftragter.de

► **Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.**

Blumenweg 6
86420 Diedorf-Anhausen
Tel.: 08238 9676376
Fax: 08238 3806
www.kriegsblindenbund.de
info@kriegsblindenbund.de

► **Bund Deutscher Kriegsopfer, Körperbehinderter und Sozialrentner (BDKK) e. V.**

Stintenberger Straße 16
40882 Mettmann
Tel.: 02104 54544
Fax: 02104 805456
www.netzwerk-ebd.de/mitglieder/bdtkk/

► **Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung**

c/o Verband der Kolpinghäuser
Breite Straße 110
50667 Köln
Tel.: 0221 292413-16
www.bag-familienerholung.de
info@bag-familienerholung.de

► **Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)**

Solmsstraße 18
60486 Frankfurt/Main
Tel.: 069 605018-0
Fax: 069 605018-29
www.bar-frankfurt.de
info@bar-frankfurt.de

► **Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (BbE e. V.)**

Lerchenweg 16
32584 Löhne
Tel.: 05732 6307
Fax: 05732 689572
www.behinderte-eltern.de
behinderte.eltern@gmx.de

► **Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. (BVKM)**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 64004-0
Fax: 0211 64004-20
www.bvkm.de
info@bvkm.de

► **Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e. V.**

Kleverkamp 24
30900 Wedemark
Tel.: 089 4161740-10
Fax :089 4161740-90
www.bmab.de
info@bmab.de

► **Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. Geschäftsstelle**

Wittener Straße 87
44789 Bochum
Tel.: 0234 68705552
Fax: 0234 6405103
www.bpe-online.de
kontakt-info@bpe-online.de

► **Bundesverband für Rehabilitation e. V.**

Lievelingsweg 125
53119 Bonn
Tel.: 0228 969840
Fax: 0228 9698499
www.bdh-reha.de
info@bdh-reha.de

► **Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.**

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org
info@bsk-ev.org

► **Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.**

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel.: 06421 491-0
Fax: 06421 491-167
www.lebenshilfe.de
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

► **Deutsche Arbeitsgemeinschaft
für Jugend- und Eheberatung
e. V. (DAJEB) Bundesgeschäfts-
stelle**

Neumarkter Straße 84 c
81673 München
Tel.: 089 436 1091
Fax: 089 4311266

www.dajeb.de
info@dajeb.de

► **Geschäftsstelle des Deutschen
Behindertensportverbandes e. V.
im Hause der Gold-Kraemer-
Stiftung**

Tulpenweg 2-4
50226 Frechen
Tel.: 02234 6000-0
Fax: 02234 6000-150

www.dbs-npc.de
info@dbs-npc.de

► **Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e. V.**

Rungestraße 19
10179 Berlin
Tel.: 030 285387-0
Fax: 030 285387-200

www.dbsv.org
info@dbsv.org

► **Deutscher
Caritasverband e. V.**

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 200-0
Fax: 0761 200-572

www.caritas.de
info@caritas.de

► **Deutscher
Gehörlosen-Bund e. V.**

Prezlauer Allee 180
10405 Berlin
Tel.: 030 499022-66
Fax: 030 499022-10

www.gehoerlosen-bund.de
info@gehoerlosen-bund.de

► **Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband e. V.
– Gesamtverband –**

Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030 24636-0
Fax: 030 24636-110

www.der-paritaetische.de
info@paritaet.org

► **Deutscher Schwerhörigenbund
e. V. Bundesgeschäftsstelle**

Sophie-Charlottenstraße 23A
14059 Berlin
Tel.: 030 47541114
Fax: 030 47541116

www.schwerhoerigen-netz.de
dsb@schwerhoerigen-netz.de

**Deutsches Katholisches
Blindenwerk**

Graurheindorfer Straße 151a
53117 Bonn
Tel.: 0228 5594929

www.blindenwerk.de
info@dkbw.de

► **Deutsches Rotes Kreuz e. V.**

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel.: 030 85404-0
Fax: 030 85404-450

www.drk.de
DRK@drk.de

► **Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungs-
stelle Studium und Behinderung**

Monbijouplatz 11
10178 Berlin

Tel.: 030 297727-10
Fax: 030 297727-99

www.studentenwerke.de
dsw@studentenwerke.de

► **Deutsche Vereinigung für
Rehabilitation (DVfR)**

Maaßstraße 26
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 187901-0
Fax: 06221 166009

www.dvfr.de
info@dvfr.de

► **Diakonisches Werk der
EKD in Deutschland e. V.**

Stafflenbergstraße 76
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2159-0
Fax: 0711 2159-388

www.diakonie.de
[info@diakonie-
katastrophenhilfe.de](mailto:info@diakonie-katastrophenhilfe.de)

► **Elly Heuss-Knapp-Stiftung
Deutsches Müttergenesungs-
werk**

Bergstraße 63

10115 Berlin

Tel.: 030 330029-0

Fax: 030 330029-20

[www.muettergenesungs-
werk.de](http://www.muettergenesungs-
werk.de)

[info@muettergenesungs-
werk.de](mailto:info@muettergenesungs-
werk.de)

► **Evangelische Familienerholung
im Diakonischen Werk der EKD**

Reichensteiner Weg 24

14195 Berlin

Tel.: 030 83001250

Fax: 030 83001450

www.ev-familienerholung.de

familienerholung@diakonie.de

► **Familienratgeber unter
Deutsche Behindertenhilfe –
Aktion Mensch e. V.
- Pressestelle -**

Heinemannstraße 36

53175 Bonn

Tel.: 0228 2092-0

Fax: 0228 2092-333

www.aktion-mensch.de

www.familienratgeber.de
[familienratgeber@aktion-
mensch.de](mailto:familienratgeber@aktion-
mensch.de)

► **Familien-Selbsthilfe/
Bundesverband der Angehöri-
gen psychisch Kranker (BApK)**

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Tel.: 0228 71002400

Fax: 0228 71002429

www.bapk.de

bapk@psychiatrie.de

- **Familienwegweiser unter Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Glinkastraße 24
10117 Berlin

Tel.: 030 18555-0

Fax: 030 18555-1145

www.familien-wegweiser.de
info@bmfsfjservice.bund.de

- **Förderverein der Gehörlosen der neuen Bundesländer**

Schönhauser Allee 36
10435 Berlin

Tel.: 030 4428585

Fax: 030 4426068

BT: 747 66854

www.foerderverein-gehoerlos.de
foerdervereingehoerlos@online.de

- **Gesellschaft zur Förderung behinderter türkischer Kinder e. V.**

Vahrenwalder Straße 194
30165 Hannover
Tel.: 0511 632142
Tel.: 0511 7984043

- **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.**

Krantorweg 1
13503 Berlin

Tel.: 030 40571409

Fax: 030 40573685

www.isl-ev.de
info@isl-ev.de

- **Katholischer Arbeitskreis für Familien-Erholung e. V.**

Breite Straße 110
50667 Köln

Tel.: 0221 292413-13

Fax: 0221 292413-50

www.kafe.de
info@kafe.de

- **FSJ-Tandem - Gemeinsames Freiwilliges Soziales Jahr für Menschen mit und ohne Behinderungen**

Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH

Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel.: 02233 93245-0

Fax: 02233 93245-652

blank.julia@lebenshilfe-nrw.de
www.mein-lebenshilfe-jahr.de

- **mittenmang Schleswig-Holstein e.V. - Freiwilligendienst für Menschen mit und ohne Behinderungen**

Bismarckstraße 14
24837 Schleswig

www.mittenmang-schleswig.de
info@mittenmang-schleswig.de

- **NAKOS
Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen**

Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin-Charlottenburg
Tel.: 030 31018980
Fax: 030 31018970

www.nakos.de
selbsthilfe@nakos.de

- **Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e. V.
NatKo.**

Fleher Straße 317a
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 3368001
Fax: 0211 3368760

www.natko.de
info@natko.de

- **Paritätischer Gesamtverband
Geschäftsstelle Berlin**

Oranienburger Straße 13 - 14
10178 Berlin

Tel.: 030 24636-0
Fax: 030 24636-110

www.paritaet.org
www.der-paritaetische.de
info@paritaet.org

- **REHADAT - Informationssystem zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln

Tel.: 0221 4981-812
Fax: 0221 4981-533

www.rehadat.de
info@rehadat.de

- **Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp)**

Fasanenstraße 81
10623 Berlin
Tel.: 030 6449933-0
Fax: 030 6449933-10

www-soep-online.de
kontakt@soep-online.de

► **Sozialverband
Deutschland e. V.**

Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030 726222-0
Fax: 030 726222-311
www.sovd.de
contact@sozialverband.de

► **Sozialverband VdK
Deutschland e. V.**

Linienstraße 131
10115 Berlin
Tel.: 030 9210580-0
Fax: 030 9210580-110
www.vdk.de
kontakt@vdk.de

► **Verein zur Förderung der
Integration Behinderter e. V.**

Am Erlengraben 12 a
35037 Marburg
Tel.: 06421 16967-0
Fax: 06421 16967-29
www.fib-ev-marburg.de
info@fib-ev-marburg.de

► **Weibernetz e. V.**

Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel.: 0561 72885-310
Fax: 0561 72885-2310
www.weibernetz.de
info@weibernetz.de

► **Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland e. V.**

Hebelstraße 6
60318 Frankfurt
Tel.: 069 944371-0
Fax: 069 494817
www.zwst.org
zentrale@zwst.org

21. Glossar

Bezeichnung	Erläuterung
Arbeitsassistentz	Arbeitsassistentz unterstützt schwerbehinderte Menschen regelmäßig dabei, ihre Arbeit auszuführen (z.B. Vorlesekraft für blinde und stark sehbehinderte Menschen). Arbeitsassistentz ist immer dann notwendig, wenn der schwerbehinderte Mensch erst durch die besondere Unterstützung eine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, wettbewerbsfähig erbringen kann.

Bezeichnung	Erläuterung
Bedarfsgemeinschaft	Zur Bedarfsgemeinschaft gehören im Sinne des Sozialgesetzbuches II folgende Personen: ▶ erwerbsfähige Hilfebedürftige, ▶ Vater und/oder Mutter, sofern sie im Haushalt eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes leben, das jünger als 25 Jahre alt ist, ▶ der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin der hilfebedürftigen Person, sofern er oder sie nicht dauernd getrennt lebt, ▶ der Ehepartner oder die Ehepartnerin, sofern er oder sie nicht dauernd getrennt lebt, ▶ eine andere Person, sofern diese mit der hilfebedürftigen Person in einer Wohngemeinschaft lebt und bei beiden der Wille anzunehmen ist, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, ▶ Kinder, die jünger als 25 Jahre alt sind, in einem der oben beschriebenen Haushalte leben und den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können.

Bezeichnung	Erläuterung
chronisch krank	Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) definieren, dass eine Krankheit als schwerwiegend chronisch gilt, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: ▶ Pflegebedürftigkeit mit Pflegestufe 2 oder 3, ▶ Feststellung eines GdB von mindestens 60, ▶ die betroffene Person ist um mindestens 60 Prozent erwerbsgemindert, ▶ die betroffene Person muss kontinuierlich medizinisch versorgt werden, um zu vermeiden, dass sich - die Erkrankung lebensbedrohlich verschlimmert, - die Lebenserwartung vermindert oder - die Lebensqualität durch die gesundheitliche Beeinträchtigung dauerhaft beeinträchtigt wird.

Bezeichnung	Erläuterung
Erwerbsminderung	Der Gesetzgeber unterscheidet wie folgt: ▶ teilweise erwerbsgemindert ist, wer für unbestimmte Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, ▶ voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder einer Behinderung für unbestimmte Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
Grad der Behinderung (GdB)	Der „Grad der Behinderung“ (GdB) soll bewerten, welche Auswirkungen eine bestimmte Behinderung auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hat. Dabei werden geistige, seelische, körperliche und soziale Auswirkungen berücksichtigt. Beeinträchtigungen, die für ein bestimmtes Alter typisch sind, fließen nicht mit ein.
Merkzeichen	Bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden so genannte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen, zum Beispiel das Merkzeichen „H“ für „Hilflos“. Diese Merkzeichen berechtigen zu besonderen Hilfen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Bezeichnung	Erläuterung
„Versorgungs- medizinische Grund- sätze“ als Anlage zur Versorgungsmedizin- Verordnung (VersMedV)	Diese Verordnung gibt die Vorgaben, um gesundheitliche Beeinträchtigungen bundesweit einheitlich bewerten zu können. Sie trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie übernimmt die Maßstäbe der zuvor angewandten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“, die bisher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben wurden. Die Grundsätze ordnen den verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

STIFTUNG ANERKENNUNG UND HILFE

Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben

AUFGABEN DER STIFTUNG



öffentliche
Anerkennung des
Leids & Unrechts



individuelle
Anerkennung und Hilfe
in finanzieller Form



wissenschaftliche
Aufarbeitung der
Geschehnisse

Betroffene können sich ab sofort hier informieren:



Infotelefon: 0800 221 221 8

Alle Informationen zur Stiftung und
den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:
www.stiftung-anerkennung-hilfe.de



STIFTUNG
Anerkennung und Hilfe



Hinweis:

**Bürgertelefon zum Thema
Menschen mit Behinderungen**

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

030 221 911-006

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente	030 221911-001
Unfallversicherung/Ehrenamt	030 221911-002
Arbeitsmarktpolitik und -förderung	030 221911-003
Arbeitsrecht	030 221911-004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs	030 221911-005
Infos für Menschen mit Behinderungen	030 221911-006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa	030 221911-007
Mitarbeiterkapitalbeteiligung	030 221911-008
Informationen zum Bildungspaket	030 221911-009
Informationen zum Mindestlohn	030 60 28 00 28

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221911-017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

www.bmas.de

info@bmas.bund.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53123 Bonn



Stand: März 2018

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Bestell-Nr.: A 712
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Telefax: 030 221911-017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Datenhandling: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.